



Elektronische Lohnsteuer- abzugsmerkmale

ELStAM

Informationen für Arbeitgeber



Inhaltsübersicht

A. ALLGEMEINES	4
1. EINFÜHRUNG	4
2. LOHNSTEUERABZUGSMERKMALE	6
3. AUFBAU DER ELSTAM-DATENBANK.....	7
3.1. <i>Ordnungskriterium Identifikationsnummer</i>	7
3.2. <i>Melddaten nach § 39e EStG</i>	9
3.3. <i>Steuerliche Daten des Finanzamts</i>	9
3.4. <i>Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale</i>	9
4. ERSTMALIGE BILDUNG DER ELSTAM	11
B. INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER	12
1. ZIEL DER EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN LOHNSTEUERABZUGSMERKMALE	12
1.1. <i>Registrierung des Arbeitgebers</i>	12
1.2. <i>Abruf der Daten</i>	13
2. ANMELDUNG EINES NEUEN ARBEITNEHMERS	15
2.1. <i>Fehlende IdNr. und Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug</i>	15
2.2. <i>Durchführung der Anmeldung</i>	16
2.3. <i>Melderechtliches Geburtsdatum</i>	17
2.4. <i>Angabe Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis</i>	19
2.5. <i>Freibetrag bei einem Nebenarbeitsverhältnis</i>	20
2.6. <i>Datum Beschäftigungsbeginn</i>	23
2.7. <i>Gültigkeit der ELStAM – Referenzdatum Arbeitgeber</i>	24
2.8. <i>Anmeldung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern</i>	24
2.9. <i>Anmeldung aller Arbeitnehmer bei Start des Verfahrens</i>	25
2.10. <i>Rückmeldung der ELStAM in der Anmeldebestätigung</i>	26
2.11. <i>Wie kann eine falsche Anmeldung korrigiert werden?</i>	26
3. ÄNDERUNGEN DER ELSTAM DES ARBEITNEHMERS – ÄNDERUNGSLISTE	27
3.1. <i>Monatliche Verpflichtung zum Abruf geänderter Daten</i>	30
3.2. <i>Gültigkeit der geänderten Daten</i>	32
3.3. <i>Mitteilung der geänderten ELStAM in der Lohnabrechnung</i>	32
4. ABMELDUNG EINES ARBEITNEHMERS	33
4.1. <i>Allgemeines</i>	33
4.2. <i>Wegzug des Arbeitnehmers ins Ausland bzw. Rückkehr nach Deutschland</i>	33
4.3. <i>Tod eines Arbeitnehmers</i>	34
4.4. <i>Lohnzahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i>	34
5. ARBEITGEBERWECHSEL.....	36
6. SPERRUNG DER ELSTAM	41
6.1. <i>Sperrung der ELStAM auf Antrag des Arbeitnehmers</i>	41
6.2. <i>Sperrung der ELStAM durch das Finanzamt</i>	41
6.3. <i>Sperrung der ELStAM bei Beendigung der Meldepflicht</i>	41
7. VERLUST DER ERHALTENEN DATEN	42
8. HÄRTEFALLREGELUNG	43
9. MELDUNGEN DER ELSTAM-DATENBANK	45
9.1. <i>Hinweise aus Elster / Fehler bei der Annahme</i>	45
9.2. <i>Fehlgeschlagene Anmeldung</i>	46
C. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER.....	51
1. ALLGEMEINES.....	51
2. WAS IST UNTER „LOHNSTEUERABZUGSMERKMALE“ ZU VERSTEHEN?	53
2.1. <i>Allgemeines</i>	53
2.2. <i>Auswirkungen für den Arbeitnehmer, wenn Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitgeber nicht vorliegen</i>	53
3. ERSTMALIGE BILDUNG VON ELSTAM	56

4.	RECHTE UND PFLICHTEN DER ARBEITNEHMER	57
4.1.	<i>Abrufberechtigung (Positivliste) / Abrufsperr (Negativliste)</i>	57
4.2.	<i>Auskunft über die eigenen ELStAM</i>	59
5.	STEUERKLASSEN (§ 38B ABSATZ 1 ESTG)	60
5.1.	<i>Allgemeines</i>	60
5.2.	<i>Steuerklasse I</i>	60
5.3.	<i>Steuerklasse II</i>	60
5.4.	<i>Steuerklasse III</i>	63
5.5.	<i>Steuerklasse IV</i>	64
5.6.	<i>Steuerklasse V</i>	64
5.7.	<i>Steuerklasse VI</i>	64
5.8.	<i>Steuerklassenwahl von Ehegatten und ELStAM</i>	65
6.	FREIBETRÄGE FÜR KINDER	69
7.	PAUSCHBETRÄGE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN / HINTERBLIEBENE	70
7.1.	<i>Allgemeines</i>	70
7.2.	<i>Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Menschen eines Kindes</i>	70
7.3.	<i>Übertragung eines Pauschbetrags für behinderte Menschen unter Ehegatten</i>	70
7.4.	<i>Keine Berücksichtigung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene</i>	71
8.	FREIBETRÄGE / HINZURECHNUNGSBETRÄGE	72
9.	KIRCHENSTEUERABZUGSMERKMALE	73
D. BESONDERE HINWEISE FÜR STEUERBERATER / DATENÜBERMITTLER / DRITTE		76
E. SONDERKONSTELLATIONEN		77
1.	LOHNSTEUERABZUG DURCH DRITTE	77
1.1.	<i>Gesetzliche Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug</i>	77
1.2.	<i>Freiwillige Übernahme des Lohnsteuerabzugs</i>	78
2.	INSOLVENZ	79
2.1.	<i>Pflichten des Insolvenzverwalters</i>	79
2.2.	<i>Insolvenzgeld</i>	79
2.3.	<i>Betriebliche Altersversorgung und Insolvenzversicherung</i>	80
3.	ZWEI LOHNABRECHNUNGSEINHEITEN BEI EINEM ARBEITGEBER (STEUERNUMMER DER LOHNSTEUERLICHEN BETRIEBSSTÄTTE)	82
4.	ZWEI LOHNZAHLUNGEN FÜR EINEN ARBEITNEHMER VON DEMSELBEN ARBEITGEBER	84
5.	ZAHLUNGEN FÜR ZEITRÄUME VOR DER GEBURT ODER NACH DEM TOD DES ARBEITNEHMERS	85
5.1.	<i>Zahlungen für Zeiträume vor der Geburt</i>	85
5.2.	<i>Zahlungen für Zeiträume nach dem Tod</i>	85
6.	UNGÜLTIGES ZERTIFIKAT	87
F. EINFÜHRUNGSZEITRAUM 2013		88
1.	ALLGEMEINES	88
2.	RECHTLICHE REGELUNGEN FÜR 2013	88
2.1.	<i>Papier-Verfahren 2013</i>	88
2.2.	<i>Einstieg in das elektronische Verfahren</i>	89
2.3.	<i>Besondere Bescheinigung</i>	93
2.4.	<i>Sechs-Monats-Regelung</i>	93
G. AUSBLICK AUF ZUKÜNFTIGE PLANUNGEN		101
1.	ÜBERMITTLUNG DER ELSTAM NACH § 39 ABSATZ 4 NR. 4 UND NR. 5 ESTG	101
1.1.	<i>Allgemeines zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen</i>	101
1.2.	<i>Lohnsteuerabzugsverfahren und Vorsorgepauschale</i>	102
2.	VERGABE DER STEUERKLASSE III, WENN NUR EIN EHEGATTE ARBEITNEHMER IST	104
3.	EINBINDUNG DER ARBEITNEHMER IN ELSTAM, DIE NICHT MELDEPFLICHTIG SIND	104
4.	STORNIERUNGSFUNKTION	104
H. VORDRUCKE / ANTRÄGE		105
I. WEITERE DOKUMENTE		107

A. Allgemeines

1. Einführung

Die Lohnsteuerkarte wird nach über 85 Jahren durch ein neues elektronisches Verfahren abgelöst. Für den Arbeitgeber war die Lohnsteuerkarte das Transportmedium, mit dem ihm die Lohnsteuerabzugsmerkmale für seinen Arbeitnehmer mitgeteilt wurden, so dass er auf dieser Grundlage die Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen konnte.

Das bisherige Lohnsteuerkartenverfahren verursachte einen hohen Verwaltungsaufwand bei Gemeinden, Arbeitgebern und den Finanzämtern und in einer Zeit mit weitgehender Vernetzung und Automatisierung ist die Verwendung von Papier zum Transport von Informationen nicht mehr zeitgemäß.

Die Lohnsteuerkarte wurde letztmalig für das Jahr 2010 von den Gemeinden an die Arbeitnehmer übermittelt. Mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarte ging auch ein Zuständigkeitswechsel für die Änderung aller Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem 01. Januar 2011 von den Gemeinden auf die Finanzämter einher, der unnötige Wege für den Bürger vermeidet. Einheitlich zuständig sind für die Lohnsteuerabzugsmerkmale seit 2011 die Finanzämter. Die Meldebehörden übermitteln die für die Pflege der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale** (ELStAM) erforderlichen Daten an die Finanzverwaltung. In einer zentralen Datenbank werden Daten der Meldebehörden verarbeitet, die Besteuerungsgrundlagen für die Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert und die ELStAM für den Abruf durch den Arbeitgeber bereitgestellt. Die dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Daten werden zukünftig elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) genannt.

Mit der Einführung des elektronischen Verfahrens wird die Kommunikation zwischen den Kommunen, Arbeitgebern und Finanzämtern sicherer, schneller und vor allem papierlos.

Auf den nachfolgenden Seiten werden Ihnen die neuen Regelungen und Verfahrensabläufe für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im laufenden Verfahren sowie der Übergang zum neuen Verfahren erläutert. Die Informationen sollen helfen, den Übergang von der Lohnsteuerkarte zum elektronischen Verfahren reibungslos zu meistern. Die vorliegenden Informationen erheben nicht den Anspruch, das Lohnsteuerabzugsverfahren rechtlich vollständig darzustellen. Rechtliche Ausführungen sind enthalten, soweit es das elektronische Verfahren betrifft.

Das vorliegende Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und auf Richtigkeit geprüft. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fehler enthalten sein können. Es wird daher darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Verwaltungsanweisung oder ein BMF-Schreiben handelt. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung.

Darüber hinaus wird dieses Dokument laufend erweitert und gepflegt werden. Die aktuell gültige Fassung ist unter www.elster.de → Arbeitgeber → elektronische Lohnsteuerkarte → weitere Unterlagen zu finden.

Zur besseren Lesbarkeit sind in dem vorliegenden Dokument die weiblichen Formen nicht explizit angeführt. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

2. Lohnsteuerabzugsmerkmale

Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 EStG ist jeder inländische Arbeitgeber verpflichtet, bei einer Lohnzahlung Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Höhe der Lohnsteuer ermittelt der Arbeitgeber anhand der jeweiligen individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale (LStAM) eines jeden Arbeitnehmers.

Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen zählen (vgl. § 39 Absatz 4 EStG):

- (1) Steuerklasse (§ 38b Absatz 1 EStG) und Faktor (§ 39f EStG),
- (2) Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV (§ 38b Absatz 2 EStG),
- (3) Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§ 39a EStG),
- (4) Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG) für die Dauer von zwölf Monaten, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt,¹
- (5) Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist, wenn der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber dies beantragt.¹

Hinzu kommt die Mitteilung über die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft (Kirchensteuerabzugsmerkmal), da der Arbeitgeber auch verpflichtet ist, die Kirchensteuer einzubehalten (§ 51a Absatz 2 und 2a EStG).

Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen im Einzelnen siehe auch C. 5 - 9.

¹ Zur Bereitstellung der Beiträge zur privaten KV und PV sowie zur Anwendung kommende DBA siehe G. 1

3. Aufbau der ELStAM-Datenbank

Zentrales Element des Verfahrens ist eine Datenbank, in der die gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert und aus der diese dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt werden. Dieser Datenpool wird beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführt (§ 39e Absatz 1 Satz 1 EStG).

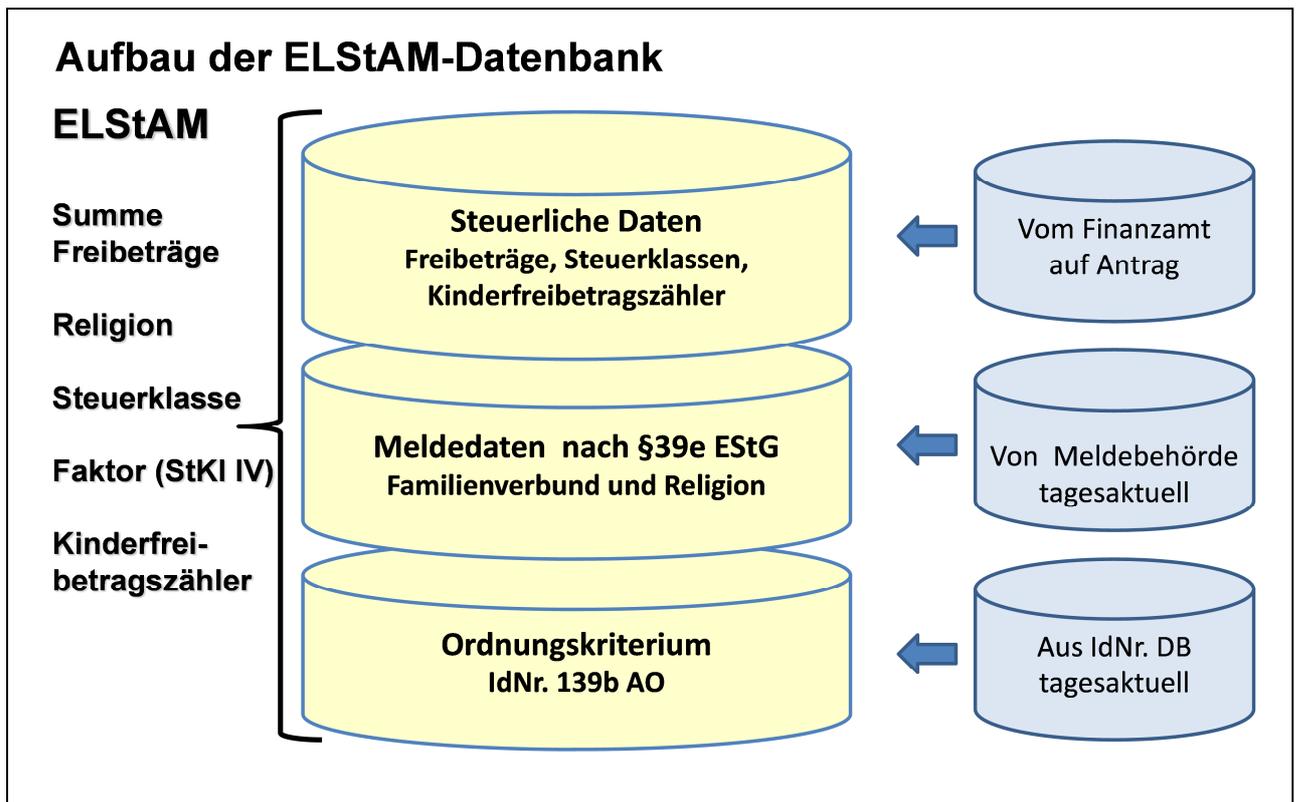


Abbildung 1: Aufbau der ELStAM-Datenbank

3.1. Ordnungskriterium Identifikationsnummer

Eindeutiges Ordnungskriterium für die Arbeitnehmer ist die Identifikationsnummer (IdNr.). Die IdNr. wurde 2007 erstmals vergeben. Das BZSt teilt jedem Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsmerkmal) zu (§ 139a AO). Die IdNr. - häufig auch als Steuer-ID bezeichnet - wird durch das BZSt für natürliche Personen vergeben und in der IdNr.-Datenbank gespeichert. Die Meldebehörden übermitteln dem BZSt zu diesem Zweck nach § 139b Absatz 3 AO die folgenden Informationen:

- Familienname, frühere Namen,
- Vornamen,
- Doktorgrad,

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,
- Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder,
- Sterbetag.

Die Meldebehörden veranlassen bei jedem neu angemeldeten Bürger (aufgrund einer Geburt oder der Begründung eines erstmaligen Wohnsitzes) in Deutschland die Vergabe der IdNr. Um die IdNr.-Datenbank stets aktuell zu halten, sind die Gemeinden verpflichtet, Veränderungen der melderechtlichen Angaben zu aktualisieren und tagesaktuell zu übermitteln.

Eine IdNr. behält ihre Gültigkeit lebenslang und darf nicht mehrfach vergeben werden.

Zukünftig wird jeder Arbeitgeber die IdNr. seiner Arbeitnehmer benötigen, um die Lohnsteuerabzugsmerkmale für seine Arbeitnehmer aus der ELStAM-Datenbank abrufen zu können. Aus diesem Grund ist der Arbeitnehmer verpflichtet, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber sein Geburtsdatum sowie seine IdNr. mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 EStG).

Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine IdNr. mit, so ist ein Abruf der ELStAM nicht möglich.

Hat der Arbeitnehmer keine IdNr., weil er im Inland nicht meldepflichtig ist, kann ein Abruf der ELStAM ebenfalls nicht erfolgen. In diesen Fällen erhält der Arbeitnehmer – wie bisher – bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (z.B. Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer).

Hat der nach § 1 Absatz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus anderen Gründen keine IdNr., erhält er von seinem zuständigen Finanzamt bis zur Vergabe der IdNr. eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung), gem. § 39e Absatz 8 EStG.

Wurde für den Arbeitnehmer eine IdNr. vergeben und hat er diese vergessen, kann er sie bei dem BZSt erfragen (www.identifikationsmerkmal.de). Die IdNr. wird seit ihrer Einführung auch auf allen Dokumenten der Finanzverwaltung ausgewiesen.

Der Arbeitgeber hat keine Berechtigung, selbst die IdNr. des Arbeitnehmers beim BZSt zu erfragen. Dieses Recht hat nur der Arbeitnehmer, welcher Herr über die Entscheidung ist, wem er seine IdNr. mitteilt und wem nicht.

3.2. Meldedaten nach § 39e EStG

Neben den Daten aus der IdNr.-Datenbank muss die Gemeinde für jeden Arbeitnehmer:

- die Religion (soweit steuererhebend), sowie Datum des Eintritts und Austritts,
- den melderechtlichen Familienstand sowie den Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands,
- bei Verheirateten die IdNr. des Ehegatten,
- Kinder mit ihrer IdNr., soweit sie mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der gleichen Meldebehörde gemeldet sind und das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben

an das BZSt übersenden (§ 39e Absatz 2 EStG). Aus diesen Daten und den Daten der IdNr.-Datenbank werden die Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert gebildet. Die Mitteilungen von Änderungen dieser Daten durch die Meldebehörden führen zu einer automatisierten Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale und einer Bereitstellung der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale an den Arbeitgeber.

3.3. Steuerliche Daten des Finanzamts

Soweit Änderungen an Anträge gebunden sind, erfolgt deren Beantragung durch den Arbeitnehmer und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Finanzamt.

Hierzu zählen insbesondere Anträge auf Berücksichtigung

- von Freibeträgen, Hinzurechnungsbeträgen, einem Faktor,
- von Pauschbeträgen für behinderte Menschen und Hinterbliebene,
- von Kinderfreibeträgen, z.B. für Kinder über 18 Jahre,
- einer Steuerklassenwahl oder eines Steuerklassenwechsels,
- der dauernden Trennung und ggf. der Beendigung der dauernden Trennung,
- einer Sperrung der ELStAM.

3.4. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Aus den Daten der Meldebehörden und den Daten der Finanzämter werden die Besteuerungsgrundlagen für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ermittelt. Die ELStAM selbst sind:

- Steuerklasse
- Zahl der Kinderfreibeträge
- Frei- und Hinzurechnungsbeträge
- Faktor
- Kirchensteuerabzugsmerkmal für den Arbeitnehmer und ggf. seinen Ehegatten.

Daneben erhält der Arbeitgeber zur Zuordnung der ELStAM die IdNr. und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers zurückgeliefert. Weitere Informationen, insbesondere Name, Anschrift oder Familienstand erhält der Arbeitgeber allerdings nicht.

Beispiele für die Bildung der ELStAM:

Bei einer Heirat übermittelt die Gemeinde an die Datenbank das Datum der Eheschließung. Die Datenbank ändert die Steuerklasse beider Ehegatten ab dem Tag der Heirat automatisch in IV². Wählen die Ehegatten die Steuerklassenkombination III/V, ist dazu ein Antrag auf Steuerklassenwechsel beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Bei der Geburt eines Kindes erhalten beide Elternteile automatisiert den Kinderfreibetrag zugeordnet, wenn das Kind in der gleichen Gemeinde gemeldet ist. Wünschen beide Elternteile eine andere Verteilung oder keine Zuordnung des Kinderfreibetrages, so müssen sie einen Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt stellen.

Lebt ein Elternteil in einer anderen Gemeinde als das Kind, muss die Zuordnung des Kindes zu dem Elternteil einmalig durch das Finanzamt gespeichert werden (sog. Lebensbescheinigungs-Kinder oder Zahlkinder), damit der Kinderfreibetrag bei diesem berücksichtigt werden kann.

² Zur automatischen Vergabe der Steuerklasse III, wenn nur ein Ehegatte Arbeitnehmer ist, siehe G. 2

4. Erstmalige Bildung der ELStAM

Die ELStAM werden für einen Arbeitnehmer nur auf dessen Veranlassung gebildet. Dies geschieht auf der Basis der vorhandenen Daten zwar automatisiert, erfordert aber einen Veranlassungsgrund. Dieser kann etwa gegeben sein, wenn sich der Bürger an sein Wohnsitzfinanzamt wendet und um Mitteilung seiner ELStAM bittet. Der Arbeitnehmer kann einen Ausdruck über seine ELStAM vom Finanzamt verlangen (§ 39e Absatz 6 Satz 4 EStG).

Die eigenen ELStAM können auch im ElsterOnline-Portal abgefragt werden (www.elsteronline.de). Hierfür benötigt der Bürger eine Registrierung mit seiner IdNr., die ebenfalls über das Portal vorgenommen werden kann (das bisherige mit der Registrierung über die Steuernummer erhaltene Zertifikat reicht hierfür allerdings nicht mehr aus, da dieses Zertifikat bei Ehegatten für zwei Personen gültig ist und damit ggf. ein Zugriff des getrennt lebenden Ehepartners nicht verhindert werden kann).

Ebenfalls erfolgt die Bildung der ELStAM, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mit der IdNr. in der Datenbank anmeldet und bis dahin noch keine ELStAM vorhanden sind. Diese werden dann automatisch gebildet und zum Abruf zur Verfügung gestellt.

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

B. Informationen für Arbeitgeber

1. Ziel der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Mit Beginn des neuen Verfahrens verkürzen und vereinfachen sich die Informationswege zwischen allen Beteiligten. Für den Arbeitgeber entfällt der regelmäßige Abgleich der Daten der Papier-Lohnsteuerkarte mit den in der Entgeltabrechnung gespeicherten Daten und die Aktualisierung der Daten. Damit entfällt auch die Verwaltung rund um die Papier-Lohnsteuerkarte.

Die ELStAM werden dem Arbeitgeber nach der Anmeldung des Arbeitnehmers – in der Regel zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses – zum Abruf bereitgestellt und anschließend nur „bei Bedarf“ aktualisiert. Bisher wurden durch die jährliche Ausstellung der Lohnsteuerkarte grundsätzlich immer die Lohnsteuerabzugsmerkmale für das jeweilige Kalenderjahr mitgeteilt. Im elektronischen Verfahren ist dagegen der Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses maßgeblich. Ändert sich zwischen der Anmeldung und der Abmeldung ein Lohnsteuerabzugsmerkmal, erhält der Arbeitgeber über eine Änderungsliste eine entsprechende Information. Ändern sich die Merkmale allerdings nicht, werden unter Umständen auch für mehrere Jahre keine aktualisierten ELStAM mitgeteilt. Daraus folgt, dass die ELStAM anzuwenden sind, bis das Beschäftigungsverhältnis endet oder durch die Finanzverwaltung aktualisierte Merkmale bereitgestellt werden (vgl. § 39e Absatz 5 S. 1 Nr. 1 und 2 EStG). Es erfolgt auch keine Bereitstellung der ELStAM zum Jahreswechsel, wenn sich keine Änderung zu den bisherigen ELStAM ergeben hat. Insoweit erfolgt ein Wechsel der Betrachtungsweise.

1.1. Registrierung des Arbeitgebers

Der Zugriff auf die ELStAM-Datenbank erfolgt grundsätzlich elektronisch. Jeder Arbeitgeber muss sich zunächst als solcher einmalig im ElsterOnline-Portal registrieren (sog. Elster-Authentifizierung)³. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass derjenige, der ELStAM aus der Datenbank abrufen möchte, als Arbeitgeber identifiziert werden kann. Zudem stellt die Finanzverwaltung auf diesem Weg sicher, dass jederzeit nachverfolgt werden kann, wer wann welche Daten aus der Datenbank abgerufen hat.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigungen elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Hierzu war und ist bereits eine Authentifizierung notwendig. Ab dem Jahr 2013 sind auch die Lohnsteueranmeldungen authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Aus diesem Grund werden die meisten Arbeitgeber schon registriert sein. Eine erneute Registrierung oder Authentifizierung ist demzufolge

³ https://www.elster.de/download/Registrierung_AG_am_EOP.pdf

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

nicht notwendig, wenn bereits ein authentifizierter Datenaustausch mit dem Finanzamt stattfindet.

Die Arbeitgeber, die ihre Lohnabrechnungen über einen Dritten erstellen lassen, z. B. durch einen Steuerberater, benötigen keine eigene Registrierung. Hierfür ist es ausreichend, wenn sich der Dritte registriert, da dieser als Datenübermittler fungiert.

Sollte noch keine Authentifizierung als Arbeitgeber vorliegen, kann diese unter www.elsteronline.de durchgeführt werden. Nach erfolgreicher Authentifizierung erhält der Arbeitgeber ein Zertifikat. Hier wird grundsätzlich die Auswahl des Organisationszertifikats empfohlen. Das Zertifikat wird damit dem Unternehmen zugewiesen. Innerhalb des Organisationszertifikats besteht außerdem die Möglichkeit, bis zu 20 Berechtigungen zuzuweisen. Das alternativ mögliche persönliche Zertifikat wird ausschließlich der Person zugewiesen, die das Zertifikat beantragt hat und ist nicht übertragbar. Verlässt der Inhaber des Zertifikats z.B. das Unternehmen, wird ein neues Zertifikat benötigt.

Hinweis:

Für die Kommunikation mit der ELStAM-Datenbank wird für den Datenübermittler und für den jeweiligen Arbeitgeber ein eindeutiges Ordnungskriterium benötigt. Diese Funktion wird – übergangsweise, da die Wirtschaftsidentifikationsnummer noch nicht realisiert ist – durch die sog. ZObEL-ID übernommen.

Seit dem 01.04.2012 werden in der ZObEL-Datenbank alle Steuernummern aufgenommen, die die Kennzeichnung „Arbeitgeber“ (Grundkennbuchstabe „A“) tragen. Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich bei der Steuernummer, die die Daten abrufen will, tatsächlich um einen Arbeitgeber handelt. In der ZObEL-Datenbank werden Umspeicherungen und Beendigungen von Steuernummern erfasst, für die alte Steuernummer bleibt die Zugriffsmöglichkeit noch ein Jahr bestehen.

Bei dem Abruf der ELStAM wird die im Zertifikat des Arbeitgebers / Datenübermittlers verwendete Steuernummer gegen die ZObEL-Datenbank geprüft. Wird im Zertifikat eine Steuernummer verwendet, die vor dem 01.04.2012 beendet / umgespeichert wurde, schlägt die Prüfung der Steuernummer fehl.

1.2. Abruf der Daten

Vor dem Abruf der Daten aus der Datenbank muss sich der Arbeitgeber identifizieren. Hierzu muss er die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte **und** das Authentifizierungszertifikat eingeben (§ 39e Absatz 4 Satz 3 EStG). Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte soll in Zukunft durch eine Wirtschafts-Identifikationsnummer abgelöst werden. Solange diese den Unternehmen und

Arbeitgebern noch nicht zugewiesen wurde, ist bei allen Vorgängen die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte zu verwenden.

Folgende Arten des Abrufes kann der Arbeitgeber vornehmen:

- Anmeldung eines neuen Arbeitnehmers
- Abruf der Änderungsdaten für den Arbeitnehmer
- Abmelden des Arbeitnehmers

Die Datenbank gibt dann folgende Rückmeldungen:

- Anmeldebestätigungs-Liste
- Änderungs-Liste
- Abmeldebestätigungs-Liste

Weiterhin kommt die Möglichkeit der Ummeldung hinzu, z.B. wenn ein Wechsel des Datenübersmitters stattfindet.

Im Folgenden werden die einzelnen Abrufarten erläutert.

2. Anmeldung eines neuen Arbeitnehmers

Stellt ein Arbeitgeber einen neuen Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, die ELStAM seines Arbeitnehmers abzurufen und in das Lohnkonto zu übernehmen (§ 39e Absatz 4 Satz 2 EStG), damit er die individuelle monatliche Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen kann. Dies kann frühestens mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Hiermit wird sichergestellt, dass keine Daten abgerufen werden, obwohl das Arbeitsverhältnis doch nicht begonnen wird. Für vorschüssig zahlende Arbeitgeber⁴ bedeutet dies, dass ggf. für die erste Lohnzahlung, die bereits abgerechnet wird, bevor das Arbeitsverhältnis tatsächlich begonnen hat, die bekannten Lohnsteuerabzugsmerkmale zu Grunde gelegt werden müssen. Jeder Arbeitnehmer kann für einen Zeitraum nur einmal durch ein und denselben Arbeitgeber angemeldet werden, was dazu führt, dass ein Arbeitgeber jeweils nur einmal die ELStAM erhält. Anmeldungen durch andere Arbeitgeber (weitere Arbeitsverhältnisse) sind allerdings möglich.

Es ist nicht notwendig, dass sich der Arbeitnehmer vor Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Finanzamt meldet. Er muss weder den Abruf durch den Arbeitgeber beantragen, noch benötigt er eine Bescheinigung, die er dem Arbeitgeber vorlegt⁵. Der Abruf erfolgt allein durch den Arbeitgeber.

2.1. Fehlende IdNr. und Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

Ohne IdNr. des Arbeitnehmers ist keine Anmeldung in der ELStAM-Datenbank möglich. Die IdNr. ist das Ordnungskriterium, mit dem der Arbeitnehmer eindeutig identifiziert wird.

Kann für einen Arbeitnehmer keine IdNr. vergeben werden, erhält er auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt, die die Funktion der ehemaligen Lohnsteuerkarte übernimmt und alle wesentlichen Daten enthält (§39e Absatz 8 EStG). Die Bescheinigung gilt bis zum Ablauf eines Jahres und das Gültigkeitsende ist neben einer eTin, die der Arbeitgeber auch bei der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu verwenden hat, vermerkt. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Aufgrund der vorliegenden Bescheinigung ist der Arbeitgeber für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung vom Abruf der Daten aus der ELStAM-Datenbank befreit (§ 39e Absatz 8 EStG).

Wird im Laufe des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eine IdNr. für den Arbeitnehmer vergeben, ist der Arbeitgeber berechtigt, die ELStAM des Arbeitnehmers abzurufen. Die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist weder an das Finanzamt noch an den Arbeitnehmer herauszugeben.

⁴ siehe auch ELStAM – [Hinweise für Arbeitgeber mit vorschüssigen Lohnzahlungen](#) unter www.elster.de

⁵ Für den Einführungszeitraum 2013 gelten gesonderte Regelungen, siehe unter F.

Kennt der Arbeitnehmer seine IdNr. nicht, so muss er beim BZSt die Mitteilung der IdNr. beantragen (siehe auch: www.identifikationsmerkmal.de) oder diese beim Finanzamt erfragen. Ggf. kann oder muss er eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen.

In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber zu Beginn der Beschäftigung seine IdNr. nicht mitteilen kann, weil er sie z.B. nicht kennt, darf der Arbeitgeber für die ersten 3 Monate der Beschäftigung die Lohnsteuer nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechnen (§ 39c Absatz 1 Satz 2 EStG). Er sollte aber im Lohnkonto vermerken, dass der Arbeitnehmer die IdNr. unverschuldet nicht mitteilt. Die dargestellten Grundsätze gelten auch, wenn noch keine IdNr. vergeben wurde und der Arbeitnehmer einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug gestellt hat. Nach Erhalt der Lohnsteuerabzugsmerkmale, entweder elektronisch durch Abruf oder durch Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, müssen die Lohnsteuerberechnungen der vorangegangenen Monate (maximal 3 Monate) überprüft und ggf. korrigiert werden (§ 39c Absatz 1 Satz 4 EStG). Ohne IdNr. oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber nach Ablauf von 3 Monaten verpflichtet, den Arbeitslohn rückwirkend nach der Steuerklasse VI zu versteuern.

Weigert sich der Arbeitnehmer, seine bekannte IdNr. oder das Geburtsdatum mitzuteilen, sollte der Arbeitgeber dies im Lohnkonto vermerken. Er hat die Lohnsteuer mit der Steuerklasse VI zu berechnen (§ 39c Absatz 1 Satz 1 EStG).

2.2. Durchführung der Anmeldung

Bei Eintritt in ein Arbeitsverhältnis hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nach § 39e Absatz 4 Satz 1 EStG Folgendes mitzuteilen:

- (1) seine steuerliche Identifikationsnummer
- (2) sein melderechtliches Geburtsdatum
- (3) Hauptarbeitsverhältnis oder Nebenarbeitsverhältnis
- (4) ggf. gewünschter Freibetrag bei einem Nebenarbeitsverhältnis

Diese Punkte sollten in den Personalbogen / das Stammdatenblatt aufgenommen werden.

Der Arbeitgeber / Datenübermittler gibt in der Anmeldung des Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank zusätzlich folgende Daten mit:

- (1) Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte
- (2) Zertifikat (des Arbeitgebers selbst oder des Datenübermittlers)
- (3) Datum des Beschäftigungsbeginns
- (4) Referenzdatum des Arbeitgebers

Wird die erste Abrechnung vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses durchgeführt (bei vorschüssig zahlenden Arbeitgebern), müssen die Lohnsteuerabzugsmerkmale vorab manuell erfasst werden. ELStAM-Anmeldung und Abruf der ELStAM-Daten sind frühestens ab dem Tag des Beschäftigungsbeginns möglich.

2.3. Melderechtliches Geburtsdatum

Das Geburtsdatum wird im ELStAM-Verfahren grundsätzlich benötigt um festzustellen, ob die IdNr. korrekt ist. Da die IdNr. des Arbeitnehmers das einzige Ordnungskriterium ist und diese 11-stellige Nummer keine Rückschlüsse auf den Arbeitnehmer ermöglicht, wird über das korrespondierende Geburtsdatum sichergestellt, dass die IdNr. für diesen Arbeitnehmer zutrifft.

Beispiel für die Prüfung der IdNr.:

Der Sachbearbeiter in der Entgeltabrechnung möchte zwei neue Fälle erfassen. Es handelt sich dabei um

IdNr. 123 456 789 12 mit dem Geburtsdatum 15.05.1965

und die

IdNr. 987 654 321 98 mit dem Geburtsdatum 12.12.1973.

a) IdNr. gehört zu einem anderen Arbeitnehmer:

Bei der Eingabe der IdNr. wird der Sachbearbeiter gestört und er gibt versehentlich die IdNr. des ersten Falles in das Personalkonto des zweiten Falles ein.

Bei der Anmeldung des Arbeitnehmers wird entsprechend gesendet:

IdNr. 123 456 789 12 mit dem Geburtsdatum 12.12.1973.

In der ELStAM-Datenbank ist zu dieser IdNr das Geburtsdatum 15.05.1965 hinterlegt und die ELStAM weist die Anmeldung mit dem Hinweis „Arbeitnehmer unbekannt, die IdNr. des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden.“ zurück.

b) Zahlendreher in der IdNr.:

Bei der Eingabe der IdNr wird der Sachbearbeiter gestört und er gibt versehentlich die IdNr. des ersten Falles wie folgt ein: 123 654 789 12.

Bei der Anmeldung des Arbeitnehmers wird entsprechend gesendet:

IdNr. 123 654 789 12 mit dem Geburtsdatum 15.05.1965.

In der ELStAM-Datenbank existiert tatsächlich eine IdNr. 123 654 789 12, zu dieser IdNr. ist allerdings das Geburtsdatum 03.01.1949 hinterlegt. Die ELStAM weist die Anmeldung mit dem Hinweis „Arbeitnehmer unbekannt, die IdNr. des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden.“ zurück.

c) Geburtsdatum falsch:

In dem Personalbogen gibt der Arbeitnehmer das Geburtsdatum 15.05.1965 an, bei der Meldebehörde ist jedoch der 15.05.1956 gespeichert.

Bei der Anmeldung des Arbeitnehmers wird entsprechend gesendet:

IdNr. 123 456 789 12 mit dem Geburtsdatum 15.05.1965.

In der ELStAM-Datenbank ist das melderechtliche Geburtsdatum 15.05.1956 maßgebend. Die ELStAM weist die Anmeldung mit dem Hinweis „Arbeitnehmer unbekannt, die IdNr. des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden.“ zurück.

Die ELStAM-DB kann nicht erkennen, ob die IdNr. fehlerhaft ist oder das falsche Geburtsdatum verwendet wurde.

Hinweis:

Insbesondere bei Bürgern, die im Ausland geboren wurden, kann es vorkommen, dass das genaue Geburtsdatum nicht bekannt ist. Die Meldebehörden speichern in diesen Fällen sog. teilbekannte Geburtsdaten.

Tag nicht bekannt: 00.05.1965

Tag und Monat nicht bekannt: 00.00.1965

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

Tag, Monat und Jahr nicht bekannt: 00.00.0000

Dieses Datum ist auch in der ELStAM-Datenbank hinterlegt.

Ggf. wurde bei der Einstellung eines Arbeitnehmers, dessen Geburtsdatum nicht genau bekannt war, hilfsweise der 01.01.1965 gespeichert. Wird eine Anmeldung mit dem 01.01.1965 vorgenommen, wird diese mit dem im Beispiel stehenden Hinweis zurückgewiesen.

Ist das melderechtliche Datum der Geburt unklar, sollte der Arbeitnehmer gebeten werden, ein offizielles Dokument der Meldebehörde vorzulegen (Personalausweis, Reisepass, Meldebescheinigung, etc.), da dort das melderechtliche Geburtsdatum angegeben ist.

2.4. Angabe Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis

Nur der Hauptarbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitslohn des Arbeitnehmers mit der Steuerklasse I bis V zu versteuern und somit ist auch nur er berechtigt, die entsprechenden ELStAM mit dieser Steuerklasse zu erhalten. Erhält der Arbeitnehmer in einem weiteren Arbeitsverhältnis Arbeitslohn, handelt es sich hierbei um ein Nebenarbeitsverhältnis. Der daraus erzielte Arbeitslohn ist immer mit der Steuerklasse VI zu versteuern (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 EStG). Aus diesem Grund werden einem Nebenarbeitgeber die ELStAM mit der Steuerklasse VI übermittelt (§ 39e Absatz 3 Satz 2 EStG).

Auch bei einem Nebenarbeitsverhältnis, bei dem der Arbeitslohn mit der Steuerklasse VI zu versteuern ist, hat eine Anmeldung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Dies ist insbesondere wichtig für die korrekte Abrechnung der Kirchensteuer.

Der Arbeitgeber muss bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers zwingend angeben, ob es sich beim betreffenden Arbeitsverhältnis um ein Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Unterbleibt diese Angabe, wird ein Nebenarbeitsverhältnis unterstellt und die Steuerklasse VI bereitgestellt (BMF-Schreiben vom 05.10.2010, BStBl I 2010, 762).

Für einen Arbeitnehmer kann jeweils nur ein Arbeitgeber das erste Arbeitsverhältnis anmelden. Die Anmeldung eines weiteren Arbeitgebers mit der Kennzeichnung Hauptarbeitgeber bewirkt, dass ein eventuell bereits angemeldeter Hauptarbeitgeber als Nebenarbeitgeber eingestuft wird und so die Änderung der ELStAM für seinen Arbeitnehmer mit der Steuerklasse VI erhält. Im Zweifel sollten sich bei einer Änderung der familiengerechten Steuerklasse in die Steuerklasse VI Arbeitnehmer und der bisherige Hauptarbeitgeber abstimmen und besprechen (siehe auch: Wechsel Hauptarbeitgeber).

2.5. Freibetrag bei einem Nebenarbeitsverhältnis

Der Arbeitnehmer kann beantragen, dass ein Freibetrag auf zwei oder mehrere Arbeitsverhältnisse aufgeteilt wird oder dass ein Freibetrag bei einem Nebenarbeitsverhältnis berücksichtigt wird, der als Hinzurechnungsbetrag bei dem Hauptarbeitsverhältnis angesetzt wird (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG).

Beispiel Hinzurechnungsbetrag:

Der Arbeitnehmer hat eine Hauptbeschäftigung und zwei Nebenbeschäftigungen. Bei der Hauptbeschäftigung verdient der Arbeitnehmer 800 € (Hauptarbeitgeber = HAG), bei den Nebenbeschäftigungen wird der Arbeitnehmer mit 300 € (Nebenarbeitgeber 1 = NAG 1) und 500 € (Nebenarbeitgeber 2 = NAG 2) entlohnt.

Damit bei den Nebenbeschäftigungen, die beide mit Steuerklasse VI abgerechnet werden, keine Lohnsteuer einbehalten wird, beantragt der Arbeitnehmer einen Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG in Höhe von 800 € (alle Beträge im Beispiel beziehen sich auf einen Monat) und verteilt diesen auf die beiden Nebenarbeitsverhältnisse (300 € bei NAG 1 und 500 € bei NAG 2). Darüber hinaus hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 EStG (Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen) in Höhe von 60 € (720 € pro Jahr).

bisheriges Verfahren (Papier-Lohnsteuerkarte):

Hauptarbeitsverhältnis:

Auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse I wurde ein Hinzurechnungsbetrag in Höhe von 740 € eingetragen (800 € Hinzurechnungsbetrag abzüglich 60 € Freibetrag).

Nebenarbeitsverhältnis 1:

Auf der zweiten Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI wurde ein Freibetrag in Höhe von 300 € eingetragen.

Nebenarbeitsverhältnis 2:

Auf der dritten Lohnsteuerkarte (ebenfalls Steuerklasse VI) wurde ein Freibetrag in Höhe von 500 € eingetragen.

Der Arbeitnehmer hat durch die Entscheidung, welcher Arbeitgeber die jeweilige Lohnsteuerkarte erhalten hat, die Freibeträge den Arbeitgebern zugewiesen.

Der Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG kann auch im elektronischen Verfahren beantragt werden. Im elektronischen Verfahren teilt der Arbeitnehmer dem Nebenarbeitgeber mit, ob und in welcher Höhe ein Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG abgerufen werden soll. Der Arbeitgeber gibt bei der Anmeldung des Arbeitnehmers diesen Betrag an und ruft damit den Freibetrag ab. Der Hauptarbeitgeber bekommt dann den entsprechenden Hinzurechnungsbetrag über die Änderungsliste mitgeteilt. Dabei wird ihm aber immer nur der Hinzurechnungsbetrag mitgeteilt, der auch tatsächlich als Freibetrag abgerufen wurde.

Fortsetzung 1 des obigen Beispiels: Abruf im elektronischen Verfahren

Der Arbeitnehmer teilt dem NAG 1 und dem NAG 2 jeweils mit, in welcher Höhe der Freibetrag abgerufen werden soll. Die Beschäftigung bei NAG 1 beginnt am 01.03., die Beschäftigung bei NAG 2 beginnt am 01.05. Die Beschäftigung bei dem HAG besteht bereits.

Der Arbeitnehmer hat bei dem Finanzamt einen Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG in Höhe von monatlich 800 € und einen Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 EStG in Höhe von monatlich 60 € beantragt.

In den bisherigen Änderungslisten für den Hauptarbeitgeber war der Freibetrag in Höhe von 60 € enthalten.

Am 01.03. meldet NAG 1 den Arbeitnehmer an und gibt in der Anmeldung mit, dass ein Freibetrag in Höhe von 300 € gewünscht ist.

→ Anmeldebestätigung für NAG 1: Stkl VI mit Freibetrag 300 € ab dem 01.03.

→ Änderungsliste für den HAG (Anfang April zum Abruf bereitgestellt): ab dem 01.03.
Hinzurechnungsbetrag 300 €
Freibetrag 60 €

Am 01.05. meldet NAG 2 den Arbeitnehmer an und gibt in der Anmeldung an, dass ein Freibetrag in Höhe von 500 € abgerufen werden soll.

→ Anmeldebestätigung für NAG 2: Stkl VI mit Freibetrag 500 € ab dem 01.05.

→ Änderungsliste für den HAG (Anfang Juni zum Abruf bereitgestellt): ab dem 01.05.
Hinzurechnungsbetrag 800 €
Freibetrag 60 €

Hinweis:

Aktuell erhält der Hauptarbeitgeber sowohl den Freibetrag als auch den Hinzurechnungsbetrag. Die Saldierung der Beträge erfolgt vorerst nur durch die Software des Arbeitgebers.

Abwandlung 1: angegebener Freibetrag überschreitet Hinzurechnungsvolumen

Der Arbeitnehmer hat bei dem Finanzamt den Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG in Höhe von 600 € (statt 800 €) beantragt.

Am 01.03. meldet NAG 1 den Arbeitnehmer an und gibt in der Anmeldung mit, dass ein Freibetrag in Höhe von 300 € gewünscht ist.

→ Anmeldebestätigung für NAG 1: Stkl VI mit Freibetrag 300 € ab dem 01.03.

→ Änderungsliste für den HAG (Anfang April zum Abruf bereitgestellt): ab dem 01.03.
Hinzurechnungsbetrag 300 €.
Freibetrag 60 €

Am 01.05. meldet NAG 2 den Arbeitnehmer an und gibt in der Anmeldung mit, dass ein Freibetrag in Höhe von 500 € gewünscht ist.

→ Anmeldebestätigung für NAG 2: Stkl VI mit Freibetrag 300 € ab dem 01.05.
Darüber hinaus erhält der NAG 2 den Hinweis, dass der Freibetrag gekürzt wurde, da das verfügbare Hinzurechnungsvolumen kleiner ist als der angeforderte Freibetrag.

→ Änderungsliste für den HAG (Anfang Juni zum Abruf bereitgestellt): ab dem 01.05.
Hinzurechnungsbetrag 600 €.
Freibetrag 60 €

Abwandlung 2: Freibetragsvolumen ändert sich

Der Arbeitnehmer hat bei dem Finanzamt den Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG in Höhe von 800 € beantragt.

Bisher hatte der NAG 1 einen Freibetrag in Höhe von 300 € und der NAG 2 einen Freibetrag in Höhe von 500 €.

Da sich die Höhe der Lohnzahlungen geändert hat, möchte der Arbeitnehmer, dass zukünftig bei NAG 1 500 € und bei NAG 2 300 € berücksichtigt werden. Die Änderung soll ab dem 01.07. gelten.

Zum 01.07. meldet NAG 2 den Arbeitnehmer ab und anschließend wieder an. In der Anmeldung gibt der NAG 2 an, dass ein Freibetrag in Höhe von 300 € gewünscht ist.

→ Anmeldebestätigung für NAG 2: Stkl VI mit Freibetrag 300 € ab dem 01.07.

Entsprechend meldet auch NAG 1 den Arbeitnehmer ab und anschließend wieder an:

→ Anmeldebestätigung für NAG 1: Stkl VI mit Freibetrag 500 € ab dem 01.07.

Wichtiger Hinweis:

Hier muss zuerst der NAG 2 den Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank ab- und dann wieder anmelden, um das Freibetragsvolumen „freigeben“ zu können, sonst erhält der NAG 1 den Hinweis, dass das Freibetragsvolumen nicht zur Verfügung steht!

Der Arbeitnehmer muss zur Berücksichtigung eines Freibetrages aufgrund eines Hinzurechnungsbetrages im elektronischen Verfahren

- (1) den Gesamtbetrag des Freibetrages im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG bei seinem Finanzamt beantragen und
- (2) dem Arbeitgeber des weiteren Arbeitsverhältnisses mitteilen, ob und in welcher Höhe ein Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG von diesem abgerufen werden soll.

Der Hauptarbeitgeber erhält nur den Betrag als Hinzurechnungsbetrag, der tatsächlich von einem oder mehreren Nebenarbeitgebern abgerufen wurde.

2.6. Datum Beschäftigungsbeginn

Mit der Anmeldung des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber auch das Datum mitteilen, ab wann der Arbeitnehmer bei ihm beschäftigt ist. Dies ist grundsätzlich das Datum des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses laut Arbeitsvertrag. Die Bereitstellung der ELStAM erfolgt frühestens ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Eine Anmeldung vor dem Beginn der Beschäftigung ist nicht zulässig. Das Datum des Beschäftigungsbeginns stellt aus rechtlicher Sicht das Datum dar, ab dem nach § 39e Absatz 4 Satz 2 EStG ELStAM bereitgestellt werden dürfen.

2.7. Gültigkeit der ELStAM – Referenzdatum Arbeitgeber

In der Anmeldung des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber neben dem Beschäftigungsbeginn zusätzlich den Zeitpunkt angeben, ab dem er die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen ELStAM anzuwenden hat. Dieses sog. Referenzdatum des Arbeitgebers (die Bezeichnung kann in den einzelnen Entgeltabrechnungsprogrammen anders lauten) ist in den meisten Fällen identisch mit dem Datum des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses unter 2.6. Mit dem Referenzdatum legt der Arbeitgeber den Zeitpunkt fest, ab dem ELStAM bereitgestellt werden sollen („gültig ab“).

Das Referenzdatum kann z.B. im folgenden Fall von dem Datum des Beschäftigungsbeginns abweichen:

Der Arbeitnehmer wurde zum 01.05.2012 eingestellt. Das Beschäftigungsverhältnis wurde bisher als geringfügige Beschäftigung pauschal versteuert. Eine Anmeldung des Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank war daher nicht erforderlich.

Zum 01.10.2014 soll die Wochenarbeitszeit erhöht werden, sodass die Grenzen der Pauschalversteuerung überschritten werden. Der Arbeitslohn des Arbeitnehmers muss daher individuell lohnversteuert und Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank angemeldet werden. In der Anmeldung wird als Beschäftigungsbeginn der 01.05.2012 und als Referenzdatum des Arbeitgebers der 01.10.2014 mitgegeben.

Das Referenzdatum darf weder in der Zukunft noch vor dem Beschäftigungsbeginn liegen.

Es gilt folgende Regel:

Beschäftigungsbeginn \leq Referenzdatum Arbeitgeber \leq Tag der Anmeldung

Darüber hinaus darf bei einer Anmeldung vor dem 01.03. des aktuellen Jahres das Referenzdatum nicht vor dem 01.01. des Vorjahres liegen. Bei einer Anmeldung nach dem 28.02. / 29.02. darf das Referenzdatum nicht vor dem 01.01. des aktuellen Jahres liegen.

Bei einer Anmeldung später als sechs Wochen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses sind Besonderheiten zu beachten, wenn der bisherige Arbeitgeber die Abmeldung noch nicht durchgeführt hat. Diese sind unter B 5. beschrieben.

2.8. Anmeldung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	---	---

Bei der Lohnabrechnung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber entscheiden, ob er die Lohnsteuer anhand der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale (bisher auf der Lohnsteuerkarte, im elektronischen Verfahren durch Abruf der ELStAM) oder pauschal nach § 40a Absatz 2 EStG berechnet. Nimmt der Arbeitgeber die Möglichkeit in Anspruch, die Besteuerung individuell nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen vorzunehmen, ist auch bei geringfügig Beschäftigten eine Anmeldung des Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank erforderlich (typischerweise erfolgt hier die Anmeldung als Hauptarbeitgeber, sodass bei der Versteuerung aufgrund des geringen Arbeitslohns tatsächlich keine Lohnsteuer anfällt).

Die Zahlung von steuerfreien Lohnbestandteilen, wie Direktversicherungsbeiträgen oder Zuwendungen an Pensionsfonds und – kassen (§ 3 Nr. 63 EStG) ist nur möglich, wenn es sich hierbei um das erste Arbeitsverhältnis handelt. Ein erstes Arbeitsverhältnis kann auch bei geringfügigen Beschäftigungen vorliegen. Um den Nachweis des ersten Arbeitsverhältnisses zu erhalten, sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über die ELStAM-Datenbank anmelden und sich dabei als Hauptarbeitgeber benennen. Die Anmeldung bedeutet nicht, dass er gezwungen ist, die Lohnsteuer nach den individuellen Merkmalen zu berechnen. Er kann trotzdem die Pauschalversteuerung durchführen. Die Anmeldung ersetzt nur die bisherige Übergabe der Lohnsteuerkarte und damit den Nachweis des ersten Arbeitsverhältnisses. Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um einen Nebenarbeitgeber bzw. ein weiteres Arbeitsverhältnis, kann die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen werden.

2.9. Anmeldung aller Arbeitnehmer bei Start des Verfahrens

Der Arbeitgeber muss bei Einstieg in das elektronische Verfahren alle beschäftigten Arbeitnehmer an der ELStAM-Datenbank anmelden und die ELStAM für die auf den Abruf folgende nächste Lohnabrechnung anwenden.

Die für den Abruf der Daten notwendigen Informationen sollten dem Arbeitgeber vorliegen. Insbesondere die IdNr. war bzw. ist in den meisten Fällen auf der dem Arbeitgeber vorliegenden Lohnsteuerkarte 2010 oder auf einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aufgedruckt und konnte bereits in den Lohnunterlagen gespeichert werden.

Lag dem Arbeitgeber bisher eine Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit der Steuerklasse I bis V vor, kann die Anmeldung beim Einstieg des Arbeitgebers in das elektronische Verfahren als Hauptarbeitgeber erfolgen. Lag dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit der Steuerklasse VI vor, erfolgt die Anmeldung als Nebenarbeitgeber.

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	---	---

Als Beschäftigungsbeginn wird bei der Erstanmeldung der in den Stammdaten gespeicherte Beschäftigungsbeginn angegeben, als Referenzdatum das Datum, das als Einstiegstermin gewählt wurde.

2.10. Rückmeldung der ELStAM in der Anmeldebestätigung

In der Anmeldebestätigung, die der Arbeitgeber aufgrund der Anmeldung zurückerhält, werden die ELStAM des Arbeitnehmers zum Stichtag der Anmeldung (gültig ab Referenzdatum) geliefert.

Der Arbeitgeber hat keine Verpflichtung, die ihm übermittelten ELStAM auf Richtigkeit oder Plausibilität zu überprüfen. Er hat diese so, wie sie ihm übermittelt wurden, zu verwenden und ist bis zum Abruf einer Änderungsliste (oder der Vorlage einer gültigen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bzw. ggf. Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug durch den Arbeitnehmer) an diese gebunden.

Nur der Arbeitnehmer hat das Recht, bei seinem zuständigen Finanzamt eine Änderung der ELStAM zu beantragen. Es ist jedoch sinnvoll, den Arbeitnehmer auf eventuell unrichtige ELStAM hinzuweisen, so dass dieser zeitnah und möglichst vor der nächsten Lohnabrechnung die Möglichkeit hat, seine Daten berichtigen zu lassen.

2.11. Wie kann eine falsche Anmeldung korrigiert werden?

Im täglichen Geschäft der Lohnbuchhaltung und -berechnung kann es passieren, dass ein Arbeitnehmer fälschlicherweise in der ELStAM-Datenbank angemeldet wird oder eine Anmeldung korrigiert werden muss.

Für diese Fälle ist in der ersten Stufe des Verfahrens keine Stornierungsfunktion vorgesehen. Das Verfahren zur Berichtigung einer Anmeldung kann der Beispielsammlung zu den Anmeldungen und Abmeldungen⁶ entnommen werden.

⁶ https://www.elster.de/download/Fallbeispiele_Final.pdf

3. Änderungen der ELStAM des Arbeitnehmers – Änderungsliste

Es gibt viele Sachverhalte, die eine Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale beim Arbeitnehmer hervorrufen bzw. notwendig machen.

Beispiele:

- *Eheschließung* → *Änderung bzw. Wechsel der Steuerklassen*
- *Scheidung* → *Änderung bzw. Wechsel der Steuerklassen*
- *Geburt eines Kindes* → *Änderung der Zahl der Kinderfreibeträge, ggf. Änderung bzw. Wechsel der Steuerklasse.*

Bisher erfolgten auf der Lohnsteuerkarte 2010 die steuerlichen Änderungen und durch Aushändigung der geänderten Lohnsteuerkarte die Mitteilung an den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber musste die Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer zurückgeben und dieser dann die Änderungen entweder bei der Gemeinde, beim Finanzamt oder ggf. sogar bei beiden Stellen vornehmen lassen. Anschließend gab er dem Arbeitgeber die geänderte Lohnsteuerkarte wieder zurück. Diese Änderungsmitteilung erfolgt nun automatisch.

Ab dem Start des elektronischen Verfahrens werden dem Arbeitgeber Änderungen der ELStAM der angemeldeten Arbeitnehmer automatisch mitgeteilt (§ 39e Absatz 5 Satz 1 EStG).

Die Gemeinde oder das Finanzamt, je nach rechtlicher Zuständigkeit, übersenden die Änderungen von Daten an die ELStAM-Datenbank. Diese erstellt daraufhin monatlich eine Änderungsliste für den Arbeitgeber, sofern sich die ELStAM seiner Arbeitnehmer geändert haben. Die Bereitstellung erfolgt einige Tage nach Ablauf eines Monats, also für den Monat Oktober (Änderungs-Liste Nr. 10) Anfang November. Die Änderungslisten werden laufend von 01-12 nummeriert und stehen bis zum 28.02. des Folgejahres zum Abruf bereit.

In den Änderungslisten sind alle Änderungen enthalten, die im Monat der Änderungsliste eingetreten sind. Die geänderten ELStAM können mit rückwirkender Gültigkeit, mit Gültigkeit ab dem Ereignistag, mit Gültigkeit ab dem 01. Folgemonat oder ab dem Beginn des Folgejahres (in der Änderungs-Liste 10, 11 oder 12 des Vorjahres) enthalten sein.

Beispiele für Eintrag in Änderungsliste Oktober (Bereitstellung Anfang November):

a) Im Monat Oktober entscheidet das Finanzamt über einen Rechtsbehelf zur Eintragung eines Freibetrags. Dem Antrag auf Berücksichtigung des Freibetrages wird rückwirkend zum 01.06. stattgegeben. Die Eintragung in der Änderungsliste für Oktober erfolgt mit der Gültigkeit 01.06.

b) Am 29. September wird ein Kind geboren. Die Meldebehörde übermittelt im Oktober die Geburt des Kindes. In der Änderungsliste Oktober ist der Kinderfreibetrag mit der Gültigkeit 29.09. enthalten.

Im Oktober wird daraufhin die Steuerklasse II beantragt. Das Finanzamt gewährt die Steuerklasse ab dem 01.11.. In der Änderungsliste Oktober ist die Steuerklasse II mit der Gültigkeit ab 01.11. enthalten.

c) Im Oktober wird ein Freibetrag für das kommende Jahr beantragt. Die Eintragung erfolgt im Oktober mit der Gültigkeit ab dem 01.01. des folgenden Jahres. In der Änderungsliste für Oktober ist der Freibetrag mit der Gültigkeit ab dem 01.01. enthalten.

Die ELStAM eines Arbeitnehmers werden immer vollständig (brutto) in der Änderungsliste angegeben. D.h. bei einer Änderung der Steuerklasse werden auch die Lohnsteuerabzugsmerkmale mitgeteilt, die unverändert geblieben sind, das Kirchensteuerabzugsmerkmal, der Kinderzähler und ein ggf. vorhandener Freibetrag.



Hier eine beispielhafte Änderungsliste mit den oben stehenden Ereignissen für einen Arbeitnehmer:

Änderungs-Liste 10/2013			
Identifikationsnummer AN	51239876456		
Geburtsdatum AN	23.06.1982		
			gültig ab
			01.06.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		2.100 Euro	
Monatsbetrag		300 Euro	
Wochenbetrag		10 Euro	
Tagesbetrag		2,35 Euro	
			29.09.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		0,5	
Jahresbetrag		2.100 Euro	
Monatsbetrag		300 Euro	
Wochenbetrag		10 Euro	
Tagesbetrag		2,35 Euro	
			01.11.2013
Steuerklasse		2	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		0,5	
Jahresbetrag		2.100 Euro	
Monatsbetrag		300 Euro	
Wochenbetrag		10 Euro	
Tagesbetrag		2,35 Euro	
			01.01.2014
Steuerklasse		2	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		0,5	
Jahresbetrag		3.600 Euro	
Monatsbetrag		300 Euro	
Wochenbetrag		10 Euro	
Tagesbetrag		2,35 Euro	

3.1. Monatliche Verpflichtung zum Abruf geänderter Daten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die bereitgestellten Änderungslisten monatlich anzufordern und abzurufen (§ 39e Absatz 5 Satz 3 EStG). Bei Lohnabrechnungsprogrammen erfolgt dies in der Regel automatisch. Liegen keine Änderungen vor, erhält der Arbeitgeber eine Änderungsliste mit dem Hinweis, dass für seine Arbeitnehmer keine Änderungen der ELStAM erfolgt sind.

Um eine monatliche Eigeninitiative oder automatische Anfrage zu vermeiden, hat die Finanzverwaltung einen Mitteilungsservice eingerichtet. Der Arbeitgeber kann im Elster-Online-Portal beantragen, per E-Mail über die Bereitstellung von geänderten ELStAM informiert zu werden⁷. Diese E-Mail enthält dann den Hinweis, dass geänderte ELStAM zum Abruf bereitstehen. Danach kann der Arbeitgeber die aktuellen ELStAM gezielt abrufen. Wählt der Arbeitgeber diese Mitteilungsmethode aus, ist er von der monatlichen Verpflichtung, die Änderungslisten abzurufen, befreit. Die E-Mail wird erzeugt, wenn die Änderungsliste bereitgestellt wird und wird auch dann übersandt, wenn zwischen Bereitstellung und Versand der E-Mail bereits der Abruf der Änderungsliste erfolgt ist.

Beispiele für E-Mail aus dem ElsterOnline-Portal:

Beispiel 1:

Von: portal@elster.de [mailto:portal@elster.de]
Gesendet: Donnerstag, 3. Januar 2013 00:04
An: [Email-Adresse des Arbeitgebers]
Betreff: ElsterOnline-Portal: Benachrichtigung ueber neue Aenderungslisten

Sehr geehrte(r),

es liegt eine Änderungsliste für den Arbeitgeber mit der Steuernummer 1234567891234 zur Abholung bereit. Diese enthält Informationen zu Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale von 205 Arbeitnehmern.

Bitte rufen Sie die Änderungsliste der Lohnsteuerabzugsmerkmale über dafür geeignete Software, z. B. ElsterFormular ab. Im ElsterOnline-Portal steht diese Funktion derzeit nicht zur Verfügung.

Diese Information wurde auch als Nachricht in Ihrem ElsterOnline-Postfach abgelegt. Sie wird ohne Warnung nach 90 Tagen aus Ihrem ElsterOnline-Postfach gelöscht.

⁷ Derzeit ist die Benachrichtigung per E-Mail grundsätzlich voreingestellt. Sie kann im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) nach dem Login unter „Konto verwalten“ → „Meine Einstellungen“ → „Benachrichtigung per E-Mail“ abgeschaltet werden. Dazu an dem drittletzten Punkt „E-Mail-Benachrichtigung für Postfachnachrichten bezüglich Änderungslisten“ den Haken entfernen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Finanzverwaltung

Dies ist eine automatisch generierte Nachricht, bitte antworten Sie nicht an diesen Absender. Falls Sie Fragen zu ELSTER haben, so kontaktieren Sie bitte unsere Hotline oder fragen Sie ELIAS, unseren virtuellen Auskunftsassistenten:
https://www.elster.de/nmlQ/avatar_faq.jsp

Beispiel 2: Datenübermittler

Von: portal@elster.de [mailto:portal@elster.de]

Gesendet: Donnerstag, 3. Januar 2013 00:04

An: [Email-Adresse des Datenübermittlers]

Betreff: ElsterOnline-Portal: Benachrichtigung ueber neue Aenderungslisten

Sehr geehrte(r),

1. es liegt eine Änderungsliste für den Arbeitgeber mit der Steuernummer 1234567891234 zur Abholung bereit. Diese enthält Informationen zu Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale von 205 Arbeitnehmern.
2. es liegt eine Änderungsliste für den Arbeitgeber mit der Steuernummer 2341567892345 zur Abholung bereit. Diese enthält Informationen zu Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale von 2 Arbeitnehmern.
3. es liegt eine Änderungsliste für den Arbeitgeber mit der Steuernummer 3412567893456 zur Abholung bereit. Diese enthält Informationen zu Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale von 0 Arbeitnehmern.
4. es liegt eine Änderungsliste für den Arbeitgeber mit der Steuernummer 4123567894567 zur Abholung bereit. Diese enthält Informationen zu Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale von 70 Arbeitnehmern.

Bitte rufen Sie die Änderungsliste der Lohnsteuerabzugsmerkmale über dafür geeignete Software, z. B. ElsterFormular ab. Im ElsterOnline-Portal steht diese Funktion derzeit nicht zur Verfügung.

Diese Information wurde auch als Nachricht in Ihrem ElsterOnline-Postfach abgelegt. Sie wird ohne Warnung nach 90 Tagen aus Ihrem ElsterOnline-Postfach gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Finanzverwaltung

Dies ist eine automatisch generierte Nachricht ...

3.2. Gültigkeit der geänderten Daten

In der Änderungsliste ist auch vermerkt, ab wann die geänderten Daten für die Lohnabrechnung zu verwenden sind. Der Arbeitgeber hat die geänderten Daten in das Lohnkonto zu übernehmen und ab dem Gültigkeitszeitpunkt anzuwenden. Sofern dem Arbeitgeber ELStAM zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, die auf einen Zeitpunkt vor dem Abruf der ELStAM zurückwirken, ist der Arbeitgeber nach § 41c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG berechtigt, bei der nächstfolgenden Lohnzahlung die bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachzuerheben (Rückrechnung).

Die Änderungsliste kann auch mehrere Änderungen zu unterschiedlichen Gültigkeiten für einen Arbeitnehmer enthalten. Änderungen z.B. aufgrund einer Heirat oder der Geburt eines Kindes werden mit Wirkung zum Ereignistag mitgeteilt. Gültigkeiten bei antragsgebundenen Änderungen oder automatischen Änderungen der ELStAM aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen werden zu den gesetzlich vorgesehenen Terminen ausgewiesen. Bei der Lohnabrechnung sind für laufende Lohnzahlungen die ELStAM maßgebend, die zum Ende des Lohnzahlungszeitraums gültig sind, d.h. bei monatlichen Lohnabrechnungen sind die ELStAM, die am 30./31. des Monats gültig sind, für den gesamten Monat anzuwenden.

3.3. Mitteilung der geänderten ELStAM in der Lohnabrechnung

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den darin ausgewiesenen ELStAM aushändigt oder elektronisch bereit gestellt hat (vgl. § 39e Absatz 6 Satz 3 EStG i.V.m. § 39 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 EStG). Die vom Arbeitgeber abgerufenen ELStAM sind daher in der üblichen Lohnabrechnung anzugeben (§ 39e Absatz 5 Satz 2 EStG, § 1 Absatz 1 Nr. 7 EBV⁸). Damit ist sichergestellt, dass der Arbeitnehmer zeitnah über seine aktuellen ELStAM informiert wird.

⁸ Die Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) ist ab dem 01.07.2013 dahingehend geändert worden, dass auch die IdNr. in jedem Fall auf der Entgeltabrechnung aufgedruckt werden muss.

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

4. Abmeldung eines Arbeitnehmers

4.1. Allgemeines

Bisher war es bei einem Arbeitgeberwechsel bzw. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses notwendig, dass der alte Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Lohnsteuerkarte aushändigte (§ 39b Absatz 1 Satz 3 EStG a.F.). Je nach Einzelfall musste der Arbeitnehmer diese dann einem neuen Arbeitgeber übergeben (§ 39b Absatz 1 Satz 1 EStG a.F.) oder aufbewahren.

Mit der ELStAM-Datenbank entfällt dieser Vorgang.

Der Arbeitgeber ist im elektronischen Verfahren verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Beschäftigungsende in der ELStAM-Datenbank abzumelden, indem er den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich mitteilt (§ 39e Absatz 4 Satz 5 EStG). Der Arbeitgeber erhält hierüber eine Abmeldebestätigung.

Die Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss unverzüglich erfolgen. Unverzüglich ist ein Handeln, wenn es ohne schuldhaftes Verzögern erfolgt.

4.2. Wegzug des Arbeitnehmers ins Ausland bzw. Rückkehr nach Deutschland

Wenn ein Arbeitnehmer ins Ausland verzieht, übermittelt die Meldebehörde diese Information an die ELStAM-Datenbank. Daraufhin wird der Abruf der ELStAM für diesen Arbeitnehmer automatisch in der Datenbank gesperrt und der Arbeitgeber erhält in der nächsten Änderungsliste den Hinweis, dass keine Abrufberechtigung mehr vorliegt. Der Arbeitgeber erhält ab diesem Zeitpunkt keine Änderungslisten mehr. Mit der Sperrung des Datensatzes erlischt die Abrufberechtigung. Hierbei ist unerheblich, ob der Arbeitnehmer noch bei einem inländischen Arbeitgeber beschäftigt ist.

Der Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, ist ab diesem Zeitpunkt in der Regel beschränkt steuerpflichtig. Für diese Gruppe von Arbeitnehmern ist aktuell noch kein Abruf der Daten aus der ELStAM-Datenbank möglich. Der Arbeitnehmer muss vom Arbeitgeber im elektronischen Verfahren abgemeldet werden und es wird eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 EStG (z.B. Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer) vom Betriebsstättenfinanzamt ausgestellt, um die Lohnsteuer mit den zutreffenden Merkmalen (und nicht Steuerklasse VI) berechnen zu können.

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

Meldet sich der Arbeitnehmer erneut mit Wohnsitz in Deutschland an, meldet dies die Meldebehörde wiederum an die ELStAM-Datenbank und der Abruf der ELStAM wird wieder freigegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wieder in der ELStAM-Datenbank anmelden.

Für eine Abmeldung nach unbekannt oder eine Abmeldung von Amts wegen gelten hinsichtlich der Ab- und Anmeldung bei ELStAM die gleichen Regelungen.

4.3. Tod eines Arbeitnehmers

Die Meldebehörde ist verpflichtet, den Todestag an die IdNr.-Datenbank weiterzugeben (§ 139b Absatz 8 AO). Automatisch wird daraufhin der Datensatz für die ELStAM und die Abrufberechtigung für jeden Arbeitgeber gesperrt. Der Arbeitgeber eines verstorbenen Arbeitnehmers erhält in der nächsten Änderungsliste den Hinweis, dass keine Abrufberechtigung mehr vorliegt.

Ein konkreter Hinweis, dass der Arbeitnehmer verstorben ist, darf aus Datenschutzgründen nicht erfolgen. Der Arbeitgeber sollte daher bei dem Hinweis auf eine fehlende Abrufberechtigung immer mit dem betreffenden Arbeitnehmer, insbesondere wenn dieser aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist, bzw. mit dessen nahen Angehörigen Kontakt aufnehmen, um herauszufinden, warum die Abrufberechtigung erloschen ist.

4.4. Lohnzahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Häufig zahlt ein ehemaliger Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer noch Leistungen aus (z. B. anteiliges Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, sonstige Sonder- oder auch korrigierte Lohnzahlungen). Ob der ehemalige Arbeitgeber in einem solchen Fall den Arbeitnehmer erneut in der ELStAM-Datenbank anmelden muss, ist von der einzelnen Fallgestaltung abhängig.

Handelt es sich um eine nachträgliche Zahlung für einen bereits abgelaufenen Monat und damit um **laufenden Lohn**, z. B. bei einer korrigierten Lohnabrechnung oder einer Zahlung eines Monatsgehaltes in Raten, so erfolgt die Zahlung rückwirkend für den vergangenen Monat und die Versteuerung erfolgt nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Monats, für den die Zahlung erfolgt. Der Arbeitgeber kann die Abrechnung mit den für den betroffenen Monat bereits erhaltenen gültigen ELStAM durchführen, diese liegen ihm regelmäßig vor. Eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich.

Handelt es sich um **einmalige Zahlungen/sonstige Bezüge** (z. B. Sonderzahlungen, Auszahlung von nicht in Anspruch genommenem Urlaub) oder Arbeitslohn, der nach dem 21.01. des folgenden Jahres gezahlt wird, sind für die Abrechnung die aktuellen ELStAM des Zuflussmonats zu verwenden. Um diese zu erhalten, muss der Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank angemeldet werden. Hierbei ist anzugeben, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Dies sollte mit dem Arbeitnehmer abgesprochen werden, da eine erneute Anmeldung als Hauptarbeitgeber zur Folge hat, dass ein eventuell bereits vorhandener Hauptarbeitgeber zum Nebenarbeitgeber wird (siehe auch Arbeitgeberwechsel). Erfolgt keine Absprache mit dem Arbeitnehmer, ist die einmalige Zahlung mit der Steuerklasse VI zu besteuern.

5. Arbeitgeberwechsel

Der lohnsteuerliche Grundsatz, dass es zu einem Zeitpunkt nur ein Hauptarbeitsverhältnis geben kann, bleibt auch im elektronischen Verfahren bestehen.

Bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers als Hauptarbeitgeber wird daher geprüft, ob bereits ein Arbeitgeber für diesen Arbeitnehmer eine Anmeldung als Hauptarbeitgeber vorgenommen hat. Im Folgenden werden die verschiedenen Konstellationen dargestellt:

Bisher kein Hauptarbeitgeber vorhanden

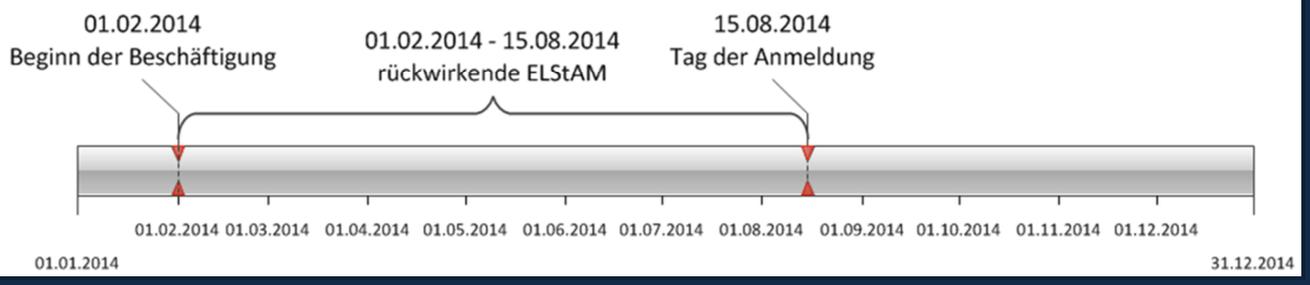
Ist bisher kein Hauptarbeitgeber vorhanden, kann die Anmeldung eines Arbeitnehmers als „Hauptarbeitgeber“ auch rückwirkend bis zum 01.01. des Jahres (bei Anmeldung bis zum 28.02./29.02. rückwirkend bis zum 01.01. des Vorjahres) erfolgen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber NEU meldet am 15.08.2014 einen Arbeitnehmer als Hauptarbeitgeber in der ELStAM-Datenbank an. Beschäftigungsbeginn ist der 01.02.2014. In der Anmeldung wird als Beschäftigungsbeginn und Referenzdatum der 01.02.2014 angegeben.

Der Arbeitnehmer war vorher bei keinem Arbeitgeber beschäftigt (Schule, Studium, Selbständigkeit, etc.).

Der Arbeitgeber NEU erhält in der Anmeldebestätigung die ELStAM rückwirkend mit der Gültigkeit ab dem 01.02.2014.



Bisheriger Hauptarbeitgeber hat abgemeldet

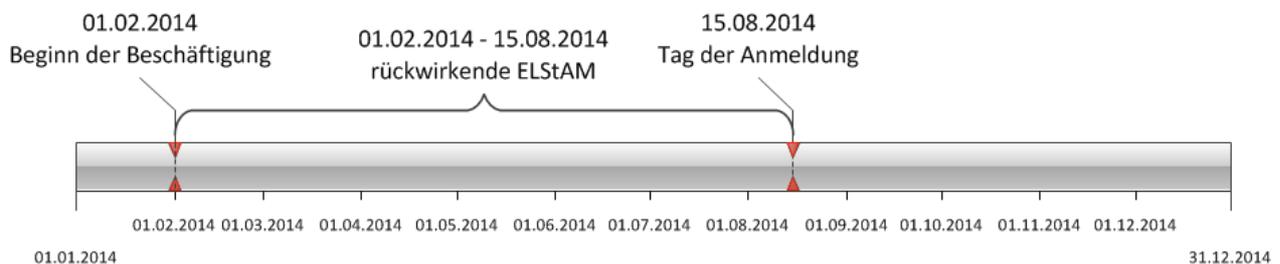
War ein anderer Hauptarbeitgeber vorhanden und hat dieser das Arbeitsverhältnis bereits abgemeldet, kann die Anmeldung des neuen Arbeitgebers rückwirkend bis zur Abmeldung des bisherigen Arbeitgebers erfolgen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber NEU meldet am 15.08.2014 einen Arbeitnehmer als Hauptarbeitgeber an. Beschäftigungsbeginn ist der 01.02.2014. In der Anmeldung wird als Beschäftigungsbeginn und Referenzdatum der 01.02.2014 angegeben.

Der bisherige Arbeitgeber ALT war Hauptarbeitgeber bis zum 31.01.2014. Die Abmeldung des Arbeitnehmers ist vor dem 15.08.2014 erfolgt.

Der Arbeitgeber NEU erhält in der Anmeldebestätigung die ELStAM mit der Gültigkeit ab dem 01.02.2014.



Abwandlung:

Der Arbeitgeber ALT war Hauptarbeitgeber bis zum 28.02.2014. Die Abmeldung des Arbeitnehmers ist vor dem 15.08.2014 erfolgt.

Der Arbeitgeber NEU erhält in der Anmeldebestätigung die ELStAM mit der Gültigkeit ab dem 01.03.2014. Für den Monat Februar werden keine ELStAM geliefert, die Versteuerung muss mit Stkl VI erfolgen.

Bisheriger Hauptarbeitgeber hat nicht abgemeldet

Ist bereits ein Hauptarbeitgeber vorhanden und hat dieser bis zur Anmeldung des neuen Arbeitgebers als Hauptarbeitgeber den Arbeitnehmer nicht in der ELStAM-Datenbank abgemeldet, führt die Anmeldung des neuen Arbeitgebers dazu, dass der bisherige Arbeitgeber vom Haupt- zum Nebenarbeitgeber wird. Die Anmeldung als Hauptarbeitgeber „verdrängt“ den bisherigen Hauptarbeitgeber. Der neue Arbeitgeber wird grundsätzlich mit Wirkung zum Tag der Anmeldung zum Hauptarbeitgeber (Ausnahme: 6-Wochen-Regelung, s.u.).

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber NEU meldet am 15.08.2014 einen Arbeitnehmer als Hauptarbeitgeber an. Beschäftigungsbeginn ist der 15.08.2014. In der Anmeldung wird als Beschäftigungsbeginn und Referenzdatum der 15.08.2014 angegeben.

Der bisherige Arbeitgeber ALT war Hauptarbeitgeber. Die Abmeldung des Arbeitnehmers ist bisher trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfolgt.

Der Arbeitgeber NEU erhält ab dem Tag der Anmeldung (15.08.2014) die ELStAM mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des ersten Arbeitsverhältnisses (Stkl I – V). Der Arbeitgeber ALT erhält ab dem 15.08.2014 die Stkl VI (Mitteilung im Rahmen der Änderungsliste für August = Anfang September). Die Verpflichtung zur Abmeldung des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber ALT bleibt bestehen.

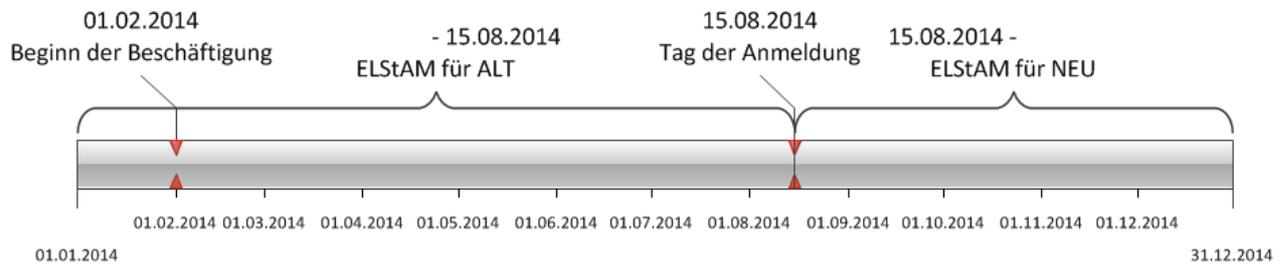
Abwandlung:

Der Arbeitgeber NEU meldet am 15.08.2014 einen Arbeitnehmer als Hauptarbeitgeber an. Beschäftigungsbeginn ist der 01.02.2014. In der Anmeldung wird als Beschäftigungsbeginn und Referenzdatum der 01.02.2014 angegeben.

Der bisherige Arbeitgeber ALT war Hauptarbeitgeber. Die Abmeldung des Arbeitnehmers ist bisher nicht erfolgt.

Der Arbeitgeber NEU erhält mit Wirkung zum Tag der Anmeldung (= 15.08.2014) die ELStAM mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des ersten Arbeitsverhältnisses (Stkl I – V). Der Arbeitgeber ALT erhält ab dem 15.08.2014 die Stkl VI (Mitteilung im Rahmen der Änderungsliste für August = Anfang September).

Für die Zeit vom 01.02. bis zum 31.07.2014⁹ muss Arbeitgeber NEU die Steuerklasse VI anwenden (siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 11.10.2012).



Beispiel 2:

Der Arbeitgeber SB („sonstiger Bezug“) meldet am 15.08.2014 einen Arbeitnehmer als Hauptarbeitgeber an. In der Anmeldung wird als Beschäftigungsbeginn und Referenzdatum der 15.08.2014 angegeben. Es handelt sich dabei um eine Einmalzahlung aus einer früheren Beschäftigung. Nach der Zahlung des sonstigen Bezugs erfolgt am 30.08.2014 die Abmeldung des Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank.

Der Arbeitgeber LA („Laufender Arbeitslohn“) war bisher als Hauptarbeitgeber angemeldet. Das Beschäftigungsverhältnis besteht weiter.

Der Arbeitgeber SB erhält ab dem Tag der Anmeldung (15.08.2014) die ELStAM mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Hauptbeschäftigung (Stkl I – V). Der Arbeitgeber LA erhält ab dem 15.08.2014 die Stkl VI (Mitteilung im Rahmen der Änderungsliste für August = Anfang September). Bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum kann LA eine bereits durchgeführte Lohnabrechnung für August ändern (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Andernfalls hat er gemäß § 41c Absatz 4 Satz 1 EStG dem Finanzamt anzuzeigen, dass er die noch nicht erhobene Lohnsteuer nicht nachträglich einbehält. Die Abmeldung des SB führt nicht dazu, dass LA wieder automatisch Hauptarbeitgeber wird. Dazu ist eine Abmeldung und erneute Anmeldung durch LA als Hauptarbeitgeber erforderlich.

⁹ Es wird unterstellt, dass NEU monatliche Lohnzahlungen vornimmt. Bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum ist der gesamte Monat August nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu versteuern, die zum Ende des Lohnzahlungszeitraums gültig sind (R 39b.5 Absatz 1 Satz 3 LStR).

6-Wochen-Regelung

Ist bereits ein Hauptarbeitgeber vorhanden und hat dieser bis zur Anmeldung des neuen Arbeitgebers die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mitgeteilt, führt die Anmeldung des neuen Arbeitgebers als Hauptarbeitgeber innerhalb von sechs Wochen nach dem Referenzdatum des Arbeitgebers (i.d.R. ist dieses identisch mit dem Beschäftigungsbeginn) dazu, dass der neue Arbeitgeber sich **rückwirkend** als Hauptarbeitgeber anmelden kann und der bisherige Arbeitgeber **rückwirkend** vom Haupt- zum Nebenarbeitgeber wird.

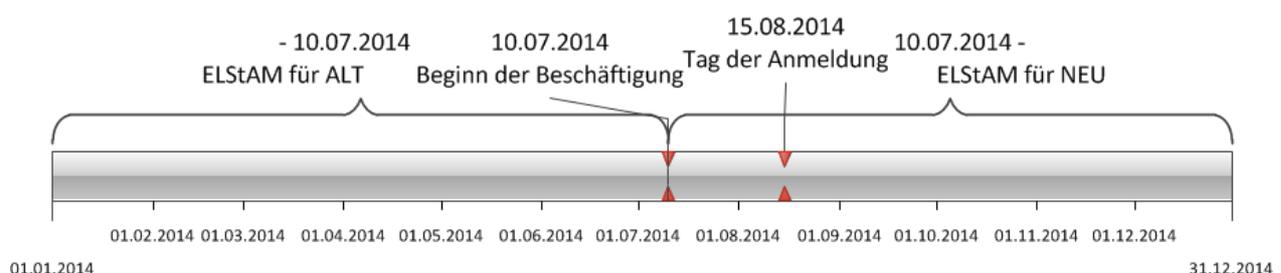
Meldet also der neue Arbeitgeber innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn (Referenzdatum Arbeitgeber) den Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank als Hauptarbeitgeber an, erhält er die ELStAM des ersten Arbeitsverhältnisses rückwirkend unabhängig davon, ob bereits ein Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber angemeldet ist und die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ggf. nicht mitgeteilt hat.

Beispiel:

Der Arbeitgeber NEU meldet am 15.08.2014 einen Arbeitnehmer als Hauptarbeitgeber an. Beschäftigungsbeginn ist der 10.07.2014. In der Anmeldung wird als Beschäftigungsbeginn und Referenzdatum der 10.07.2014 angegeben.

Der bisherige Arbeitgeber ALT war Hauptarbeitgeber. Die Abmeldung des Arbeitnehmers ist bisher nicht erfolgt.

Der Arbeitgeber NEU erhält ab dem 10.07.2014 die ELStAM mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Hauptbeschäftigung (Stkl I – V). Der Arbeitgeber ALT erhält ab dem 10.07.2014 die Stkl VI (Mitteilung im Rahmen der Änderungsliste für August = Anfang September).



6. Sperrung der ELStAM

6.1. Sperrung der ELStAM auf Antrag des Arbeitnehmers

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, den Abruf seiner Daten in der ELStAM-Datenbank sperren zu lassen, so dass entweder niemand oder nur vom Arbeitnehmer bestimmte Arbeitgeber seine ELStAM aus der Datenbank abrufen kann (§ 39e Absatz 6 Satz 6 EStG). In einem solchen Fall erhält der Arbeitgeber für bereits erfolgreich angemeldete Arbeitnehmer nur den elektronischen Hinweis, dass keine Anmelde- bzw. Abrufberechtigung (mehr) vorliegt. Ist die Abrufsperrung bereits vor Anmeldung des betreffenden Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber gesetzt, wird der elektronische Hinweis ausgegeben, dass keine Anmeldeberechtigung besteht. Die Lohnsteuer muss in diesem Fall mit der Steuerklasse VI berechnet werden. Der Arbeitnehmer muss einen Antrag auf Sperrung bei seinem Wohnsitzfinanzamt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck stellen. Zu den einzelnen Arten der Abrufsperrung vgl. C.4.

6.2. Sperrung der ELStAM durch das Finanzamt

Stellt das Finanzamt aufgrund unzutreffender ELStAM eine Besondere Bescheinigung / Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus, wird der Abruf der ELStAM des Arbeitnehmers durch das Finanzamt gesperrt. Damit wird verhindert, dass der Arbeitgeber gleichzeitig eine Papierbescheinigung und elektronische Daten erhält.

Siehe dazu auch unter E. „Besondere Bescheinigung“.

6.3. Sperrung der ELStAM bei Beendigung der Meldepflicht

Aktuell können im elektronischen Verfahren nur die ELStAM für in Deutschland gemeldete Arbeitnehmer abgerufen werden.¹⁰

Endet die Meldepflicht, so wird derzeit auch der Abruf der ELStAM gesperrt. Das Ende der Meldepflicht liegt vor, wenn der Arbeitnehmer ins Ausland verzieht, nach unbekannt verzieht, von Amts wegen abgemeldet wird oder verstirbt.

Zum weiteren Vorgehen in diesen Fällen siehe auch B.4.2 und B.4.3.

¹⁰ Zur Einbindung der nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer in ELStAM siehe auch G.3

7. Verlust der erhaltenen Daten

Es kann vorkommen, dass aufgrund technischer Probleme oder sonstiger Vorkommnisse alle ELStAM beim Arbeitgeber verloren gehen. In diesem Fall kann der Arbeitgeber bei seinem Betriebsstättenfinanzamt beantragen, dass ihm eine sog. Brutto-Liste zum Abruf bereitgestellt wird. Das Finanzamt fordert dann eine Liste mit den aktuellen ELStAM aller aktiven Arbeitnehmer des jeweiligen Arbeitgebers an. Diese kann zu einem Datum in der Vergangenheit (maximale Rückwirkung 1 Jahr) oder mindestens zu dem Antragsdatum erstellt werden. Zusätzlich sind in der Brutto-Liste auch alle Daten, die erst ab dem Folgemonat für einen Arbeitnehmer gelten, enthalten.

8. Härtefallregelung

Arbeitgeber, die nicht in der Lage sind, an dem elektronischen Verfahren teilzunehmen, weil sie z. B. noch nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, können einen sog. Härtefallantrag stellen und sich so vom Abrufverfahren befreien lassen (§ 39e Absatz 7 EStG). Der Antrag ist jährlich neu zu stellen, da eine Befreiung immer nur für ein Kalenderjahr gültig ist. Ein Antrag kann frühestens ab dem 01.10. eines Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt werden. Dieser kann auch für das laufende Jahr rückwirkend bis zum Beginn des Kalenderjahres gestellt werden.

Arbeitgeber, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt beschäftigen und keine maschinelle Lohnabrechnung vornehmen, können von der Teilnahme am elektronischen Verfahren befreit werden (§ 39e Absatz 7 Satz 2 EStG).

Der Antrag ist beim Betriebsstättenfinanzamt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Steuernummer der Betriebsstätte zu stellen und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Dem Antrag ist ein Verzeichnis aller beschäftigten Arbeitnehmer mit der jeweiligen IdNr. und dem Geburtsdatum beizufügen.

Wenn das Finanzamt dem Antrag stattgibt, meldet es die Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank an und übermittelt dem Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ausdruck). Diese Bescheinigung muss als Beleg zum Lohnkonto genommen werden. Alle Änderungen der Daten des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmer im laufenden Jahr werden dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt (§ 39e Absatz 7 Satz 5 EStG). Das Finanzamt übernimmt somit die Aufgabe eines Datenübermittlers.

Wird im laufenden Jahr, für das die Befreiung gilt, ein neuer Arbeitnehmer eingestellt, ist dies beim Betriebsstättenfinanzamt unter Angabe der IdNr. und des Geburtsdatums sowie des Beschäftigungsbeginns schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Tag der Beendigung dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 39e Absatz 7 Satz 8 EStG).

Die Befreiung von der Teilnahme am elektronischen Verfahren endet immer zum 31.12. eines Jahres (vgl. § 39e Absatz 7 Satz 4 EStG). Stellt der Arbeitgeber bis zum Jahresende keinen erneuten Antrag auf Nichtteilnahme am Abrufverfahren für das Folgejahr, werden keine Änderungen mehr an diesen übermittelt. Ohne gültigen Härtefallantrag muss der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI ermitteln.

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

Ein Umstieg des Härtefall-Arbeitgebers auf das elektronische Verfahren ist jederzeit möglich. Meldet der Arbeitgeber die Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank an, endet das Härtefallverfahren automatisch, ein gesonderter Hinweis an das Betriebsstättenfinanzamt ist nicht nötig. Es erfolgen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung keine Änderungsmitteilungen in Papierform mehr.

Für den Arbeitnehmer selbst ergeben sich keine Auswirkungen durch die Härtefallregelung.

9. Meldungen der ELStAM-Datenbank

Die ELStAM-Datenbank kann bei jeder Aktion des Arbeitgebers (Anmeldung, Änderung oder Abmeldung) Rückmeldungen geben. Aus diesen kann der Arbeitgeber ersehen, ob und ggf. welche Probleme es bei einem Abruf aus der ELStAM-Datenbank gibt.

9.1. Hinweise aus Elster / Fehler bei der Annahme

Bei der Annahme der Daten werden erste Prüfungen der Angaben durchgeführt. Treten bei dieser Prüfung Probleme auf, werden die folgenden Hinweise ausgegeben:

Hinweis	Fehlertext
550000000	Erfolgreich, kein Fehler.
550000001	Allgemeiner Fehler: ElsterRequest konnte nicht verarbeitet werden
550003011	Kommunikationsfehler
550003012	Keine Kommunikation zur ELStAM möglich
550003013	Keine Kommunikation zur IdNrRecherche möglich
550003014	Keine Kommunikation zu Zobel möglich
551000001	Validierungs-Fehler (s.u.)
551000002	Fehler bei der Nutzdaten Verarbeitung
551000003	Fehler bei Nutzdaten String Verarbeitung
551000004	Fehler bei CO_Elster Verarbeitung
551000005	Fehler bei Templateverarbeitung
551005001	Fehler bei der Verarbeitung in Zobel
551005002	Kein Arbeitgeber im Request
551005003	Der Datenübermittler ist als nicht lebend gemeldet
551005004	Der Datenübermittler zur Steuernummer kann nicht bestätigt werden.
551005005	Der Arbeitgeber zur Steuernummer kann nicht bestätigt werden.
551005006	Keine Arbeitgeberkennung gefunden
551005007	Der Arbeitgeber ist als nicht lebend gemeldet

Ein Validierungsfehler kann folgende Ausprägungen haben:

Text	Beschreibung
Kein Datenteil vorhanden.	Der Datenteil im Elster-XML fehlt.
Datenteil ist leer (NDTicket=nnn).	Es sind keine Nutzdaten im Nutzdatenblock vorhanden. Es wird das Nutzdatenticket des bemängelten Nutzdatenblocks angegeben.
Datenart unbekannt (Datenart=nnn).	Eine für ElsterLohn2 unzulässige Datenart wurde im TransferHeader angegeben. Die bemängelte Datenart wird angegeben.
Die Nutzdaten sind nicht zu parsen (NDTicket=nnn).	Der validierende Parser gibt keine Daten zurück. Das Nutzdatenticket des bemängelten Nutzdatenblocks wird angegeben.
Die Nutzdaten sind nicht zu parsen (NDTicket=nnn, Message=nnn).	Die angegebenen Nutzdaten können nicht mit einem validierenden Parser gelesen werden. Beispielsweise weil benötigte Werte

	fehlen oder Namespaceangaben falsch sind. Das Nutzdatenticket des fehlerhaften Blocks wird angegeben. Die Parser-Message wird angegeben.
Anzahl der Arbeitnehmer im Gesamt-XML überschreitet die maximale Größe von 50.000.	Es wurden mehr Arbeitnehmer als zulässig im gesamten Request angegeben. Die zulässige Gesamtzahl wird angegeben. Aktuell sind maximal 50.000 Arbeitnehmer zugelassen.
Anzahl der Arbeitgeber im Gesamt-XML überschreitet die maximale Größe von 500.	Es wurden mehr Arbeitgeber als zulässig im gesamten Request angegeben. Die zulässige Gesamtzahl wird angegeben. Aktuell sind maximal 500 Arbeitgeber zugelassen.
Nutzdatentickets müssen pro Lieferung eindeutig sein. Der Wert 'nnn' wurde mehrfach vergeben.	Das vom Hersteller vergebene Nutzdatenticket dient in Verbindung mit dem von Elster vergebenen Transferticket der eindeutigen Identifizierung eines Einzelrequests. Daher muss das Nutzdatenticket pro Lieferung eindeutig sein. Das Nutzdatenticket wird angegeben.
Das Attribut gewuenschterFreibetrag darf nur Neben-Arbeitgeber gesetzt sein (NDTicket=nnn, IdNR=nnn).	Ein aus einem Hinzurechnungsbetrag stammender Freibetrag kann nur bei Nebenarbeitsverhältnissen beantragt werden. Das Nutzdatenticket des fehlerhaften Blocks wird angegeben. Die IdNr des betroffenen Arbeitnehmers wird angegeben.

9.2. Fehlgeschlagene Anmeldung

Bei fehlgeschlagenen Anmeldungen wird eine Rücksprache mit dem Arbeitnehmer empfohlen, um etwaige Ursachen zu klären.

9.2.1. Fehlgeschlagene Anmeldung wegen Sperre

Es werden für einen Arbeitnehmer nach Anmeldung keine ELStAM geliefert („Keine Anmeldeberechtigung“: *Verfahrenshinweis 552020200*).

Es liegt eine Sperre für den Abruf der ELStAM vor. Diese kann durch den Arbeitnehmer, das Finanzamt oder die Meldebehörde verursacht worden sein.

Sperre durch Finanzamt Durch das Finanzamt wurde eine Sperre (z.B. wegen einer „Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“) vergeben.	Klärung durch Arbeitnehmer
--	-----------------------------------

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	---	---

<p>Auslandswohnsitz Der Wohnsitz des Arbeitnehmers liegt nach Mitteilung der Meldebehörde im Ausland.</p>	<p>Klärung durch Arbeitnehmer Wohnsitz tatsächlich im Ausland: In diesen Fällen ist wie bisher eine Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige anzuwenden oder neu beim Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen. Wohnsitz tatsächlich im Inland: Bei insoweit fehlerhaften Meldedaten (z.B. inzwischen wieder ins Inland gezogen) muss sich der Arbeitnehmer an seine Meldebehörde wenden und seinen korrekten Wohnsitz mitteilen. Im Anschluss kann eine Anmeldung des Arbeitnehmers im elektronischen Verfahren erfolgen.</p>
<p>Wohnsitz unbekannt Der Wohnsitz des Arbeitnehmers ist nach Mitteilung der Meldebehörde unbekannt.</p>	<p>Klärung durch Arbeitnehmer Der Arbeitnehmer muss sich an seine Meldebehörde wenden und seinen aktuellen Wohnsitz mitteilen. Im Anschluss kann eine Anmeldung des Arbeitnehmers zum elektronischen Verfahren erfolgen.</p>
<p>Sperrantrag Arbeitnehmer Der Arbeitnehmer hat den Abruf der ELStAM allgemein beim Finanzamt sperren lassen.</p> <p>Sonderkonstellation Negativliste Der Arbeitnehmer hat beim Finanzamt den konkreten Arbeitgeber vom Abruf der ELStAM sperren lassen (Negativliste).</p> <p>Sonderkonstellation Positivliste Der Arbeitnehmer hat beim Finanzamt eine Liste der Arbeitgeber hinterlegt, die seine ELStAM abrufen dürfen (Positivliste) und der konkrete Arbeitgeber ist in dieser Liste nicht enthalten.</p>	<p>Klärung durch Arbeitnehmer Sofern die Abruf-Sperre nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmer zukünftig bestehen bleiben soll, ist vom Arbeitgeber die Steuerklasse VI zugrunde zu legen. Anderenfalls kann der Arbeitnehmer die Aufhebung der Sperre beim Finanzamt beantragen. Im Anschluss muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer erneut in der ELStAM-Datenbank anmelden und erhält die ELStAM mit Gültigkeit ab Aufhebung der Sperre geliefert. Bis dahin ist die Steuerklasse VI anzuwenden.</p>
<p>Tod Der Arbeitnehmer ist verstorben und dem Arbeitgeber / Lohnbüro ist dieser Sachverhalt noch nicht bekannt.</p>	<p>Klärung durch Arbeitnehmer / Angehörige</p>

Treten die o.g. Sachverhalte nach erfolgreicher Anmeldung des Arbeitnehmers auf, so wird der folgende Verfahrenshinweis ausgegeben:
„Keine Abrufberechtigung“ / „Keine Abrufberechtigung mehr ab (Datum)“: 552020100 / 552020102.

9.2.2. Fehlgeschlagene Anmeldung – weitere Ursachen

Neben dem o.g. Verfahrenshinweis „Keine Anmeldeberechtigung“ sind weitere Verfahrenshinweise möglich, die eine Anmeldung des Arbeitnehmers verhindern.

Möglicher Sachverhalt / Verfahrenshinweis	Aktion
<p>Hinweis 552020202: „AN unbekannt: Die IdNr. des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden.“</p> <p>→ Es wurde eine fehlerhafte IdNr. und / oder ein fehlerhaftes Geburtsdatum vom Arbeitgeber / Datenübermittler bei der Anmeldung des Arbeitnehmers verwendet.</p>	<p>Ursache IdNr: Ggf. liegt ein „Zahlendreher“ bei der manuellen Übernahme der IdNr. aus der Lohnsteuerkarte 2010 oder anderen Unterlagen des Arbeitnehmers vor.</p> <p>Anfrage beim Arbeitnehmer nach der zutreffenden IdNr.: Ist diese dem Arbeitnehmer nicht bekannt, so kann er diese beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) oder seinem Finanzamt erfragen. Der Arbeitgeber kann für die Dauer von drei Monaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale verwenden.</p> <p>Ursache Geburtsdatum: Klärung durch Arbeitgeber : Vergleich des verwendeten Geburtsdatums z.B. mit dem Geburtsdatum laut Sozialversicherungsnummer.</p> <p>Sofern weiterhin unklar: Anfrage beim Arbeitnehmer zum Geburtsdatum laut Personalausweis: Es ist dasjenige Geburtsdatum anzugeben, welches melderechtlich relevant ist. (siehe auch B.(2).)</p> <p>Ursache Wegzug ins Ausland: Ist der Arbeitnehmer bereits vor dem 01.11.2010 (Beginn Aufbau ELStAM-DB) in das Ausland verzogen, ist die IdNr. für das Verfahren nicht existent. Eine Anfrage beim Arbeitnehmer ist erforderlich. Der Arbeitnehmer muss eine Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige vorlegen.</p>
<p>Hinweis 552020201: „Keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich.“</p> <p>→ Die Anmeldung eines Arbeitnehmers erfolgte mit einem Beginn-Datum des Beschäftigungsverhältnisses in der Zukunft. Das ELStAM – Verfahren nimmt eine Anmeldung für einen Arbeitnehmer erst entgegen, wenn das Beginn-Datum des Arbeitsverhältnisses kleiner oder gleich dem Tag der Anmeldung (Dateneingang) ist.</p>	<p>Es muss eine erneute Anmeldung des betroffenen Arbeitnehmers frühestens ab dem Tag tatsächlichen Beschäftigungsbeginns erfolgen.</p>

9.2.3. Fehlgeschlagene Anmeldung – RefDatumAG

Hinweis	Verfahrenshinweis Text
552020204	refDatumAG liegt vor Verfahrensstart.
552020205	refDatumAG liegt vor Beginn der Meldepflicht.
552020206	refDatumAG liegt vor Jahresbeginn (bei Eingangsdatum ab 01.03. des Jahres).
552020207	refDatumAG liegt vor Vorjahresbeginn (bei Eingangsdatum vor 01.03. des Jahres).
552020208	refDatumAG liegt vor Beschäftigungsbeginn.
552020209	Für ein refDatumAG nach dem Eingangsdatum der Anmeldung in der Clearingstelle ist nur der Tag des Verfahrensstarts erlaubt.

Zum Verfahrenshinweis „552020205“ sollte zur Klärung eine Rücksprache mit dem Arbeitnehmer erfolgen. Bei Ausgabe der übrigen Verfahrenshinweise zum „refDatumAG“ wird bei Zweifelsfragen die Kontaktaufnahme mit dem Hersteller der vom Arbeitgeber verwendeten Lohnbuchhaltungssoftware empfohlen.

In allen Fällen ist eine erneute Anmeldung des Arbeitnehmers erforderlich.

9.2.4. Weitere Hinweise

Hinweis	Beschreibung	Bezug	Liste
552010001	Für die bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer haben sich keine Änderungen ergeben.	Arbeitgeber	Monatsliste
552010002	Besondere Hinweise zu mindestens einem Arbeitnehmer.	Arbeitgeber	Anmeldebestätigungsliste Monatsliste Abmeldebestätigungsliste Ummeldebestätigungsliste
552010100	Doppelte IdNr. in der An-/Ab-/Ummeldeliste. Liste wird insgesamt zurückgewiesen.	Arbeitgeber	Anmeldebestätigungsliste Abmeldebestätigungsliste Ummeldebestätigungsliste
552010102	Das in der An-/Ummeldung für den Arbeitgeber mitgeteilte Bundesland weicht von dem im Datenpool ELStAM gespeicherten Bundesland ab.	Arbeitgeber	Anmeldebestätigungsliste Ummeldebestätigungsliste
552020001	Abmeldung erfolgreich.	Arbeitnehmer	Abmeldebestätigungsliste
552020100	Keine Abrufberechtigung mehr.	Arbeitnehmer	Monatsliste
552020101	Keine Abrufberechtigung mehr, da der Abruf der ELStAM für den Arbeitgeber bereits anderweitig erfolgt ist	Arbeitnehmer	Monatsliste
552020102	Keine Abrufberechtigung mehr ab \$datum	Arbeitnehmer	Monatsliste
552020200	Keine Anmeldeberechtigung	Arbeitnehmer	Anmeldebestätigungsliste

552020201	Keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich	Arbeitnehmer	Anmeldebestätigungsliste
552020202	Arbeitnehmer unbekannt: die IdNr. des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden	Arbeitnehmer	Anmeldebestätigungsliste Ummeldebestätigungsliste
552020203	Erneute Anmeldung nicht möglich - Arbeitnehmer ist bereits angemeldet.	Arbeitnehmer	Anmeldebestätigungsliste
552020210	Für Hauptarbeitsverhältnis kann kein Freibetrag angefordert werden.	Arbeitnehmer	Anmeldebestätigungsliste
552020211	Freibetrag gekürzt, da verfügbares Hinzurechnungsvolumen kleiner als angeforderter Freibetrag	Arbeitnehmer	Anmeldebestätigungsliste
552020212	Angabe des 29.02. außerhalb eines Schaltjahres (beschaeftigungsbeginn, abmeldeDatum oder refDatumAG)	Arbeitnehmer	Anmeldebestätigungsliste Abmeldebestätigungsliste Ummeldebestätigungsliste
552020300	Ab-/Ummeldung des Arbeitnehmers (IdNr. und Geburtsdatum) ist nicht möglich, weil kein Arbeitsverhältnis besteht.	Arbeitnehmer	Abmeldebestätigungsliste Ummeldebestätigungsliste
552020302	Keine Abmeldeberechtigung.	Arbeitnehmer	Abmeldebestätigungsliste
552020303	refDatumAG aus der Abmeldung stimmt nicht mit refDatumAG aus der An-/Ummeldung überein. [refDatumAG = \$datum]	Arbeitnehmer	Abmeldebestätigungsliste
552020304	Abmeldung nicht möglich, da Abmeldedatum kleiner als Referenzdatum aus der An-/Ummeldung [refDatumAG = \$datum]	Arbeitnehmer	Abmeldebestätigungsliste
552020305	Abmeldung nicht möglich, da Abmeldedatum in der Zukunft	Arbeitnehmer	Abmeldebestätigungsliste
552020400	Keine Ummeldeberechtigung	Arbeitnehmer	Ummeldebestätigungsliste
552020401	refDatumAG nicht zwischen dem 01. des Monats des Eingangs und dem 01. des Folgemonats nach Eingang.	Arbeitnehmer	Ummeldebestätigungsliste
552020402	refDatumAG liegt vor dem gespeicherten refDatumAG des umzumeldenden Arbeitsverhältnisses. [refDatumAG = \$datum]	Arbeitnehmer	Ummeldebestätigungsliste
552020900	Verarbeitungsabbruch - bitte kontaktieren Sie Ihr zuständiges Betriebsstätten Finanzamt	Arbeitnehmer	Anmeldebestätigungsliste

C. Informationen für Arbeitnehmer

1. Allgemeines

Bei Arbeitnehmern wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der entweder inländischer Arbeitgeber oder ausländischer Verleiher ist. Die Lohnsteuer schuldet der Arbeitnehmer und der zum Lohnsteuerabzug verpflichtete Arbeitgeber hat diese für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für den Arbeitnehmer ist bei den monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Auszahlungsbetrag entscheidend; dieser wird durch die Lohnsteuerhöhe wesentlich beeinflusst.

Bei der Ermittlung der Höhe der Lohnsteuer wurden die Besteuerungsgrundlagen des einzelnen Mitarbeiters bislang durch die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen (§ 38b EStG), Ausstellung von entsprechenden Lohnsteuerkarten (§ 39 EStG) und Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug sowie Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen berücksichtigt. Als weiteres Besteuerungsmerkmal ist die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Ab dem 1. Januar 2013 wird die bereits seit 1925 genutzte Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Verfahrenswege von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Übergabe an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber werden durch ein elektronisches Verfahren abgelöst.

Für den Arbeitnehmer führt dies dazu, dass ihm von der Gemeinde keine (Papier-) Lohnsteuerkarte mehr ausgehändigt wird. Letztmals für 2010 wurden die Papier-Lohnsteuerkarten durch die Gemeinden ausgegeben. Für 2011 und 2012 unterblieb die Ausgabe einer (neuen) Papier-Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde. Für neue Beschäftigungsverhältnisse stellte das Finanzamt Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug aus. Arbeitgeber mussten im Lohnsteuerabzugsverfahren die Lohnsteuerabzugsmerkmale der "alten" Lohnsteuerkarte 2010 bzw. einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug grundsätzlich bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM berücksichtigen.

Für den Lohnsteuerabzug im elektronischen Verfahren wird der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht mehr die Papier-Lohnsteuerkarte vorlegen; vielmehr ruft er die für den Lohnsteuerabzug relevanten Abzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank ab. Dazu teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer (§ 139b AO) und sein Geburtsdatum mit. Zudem teilt er dem Arbeitgeber mit, ob es sich um das erste oder ein

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

weiteres Arbeitsverhältnis handelt und ob und in welcher Höhe ein nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG festgestellter Freibetrag von diesem abgerufen werden soll (vgl. § 39e Absatz 4 Satz 1 EStG).

Weitere Informationen zum Lohnsteuerabzugsverfahren für Arbeitnehmer enthält der „kleine Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2013“ der Finanzministerien, der z.B. unter folgendem Link zu finden ist:

http://www.mdf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.311833.de/bbo_products_list_product

2. Was ist unter „Lohnsteuerabzugsmerkmale“ zu verstehen?

2.1. Allgemeines

Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden – auf Veranlassung des Arbeitnehmers– Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet. Das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird gesetzlich in § 39e EStG geregelt.

Lohnsteuerabzugsmerkmale sind:

- (1) Steuerklasse (§ 38b Absatz 1 EStG) und Faktor (§ 39f EStG),
- (2) Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV (§ 38b Absatz 2 EStG),
- (3) Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§ 39a EStG),
- (4) Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG) für die Dauer von zwölf Monaten, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt,¹¹
- (5) Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist, wenn der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber dies beantragt.¹⁰

Hinzu kommt die Mitteilung über die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft (Kirchensteuerabzugsmerkmal), da der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Kirchensteuer einzubehalten (§ 51a Absatz 2 und 2a EStG).

Die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erfolgt auch unter Berücksichtigung der übermittelten melderechtlichen Daten wie z. B. Heirat, Geburt eines Kindes und Kirchenein- oder Kirchenaustritt. Durch diese den jeweiligen Arbeitnehmern zuzuordnenden Merkmale ergibt sich eine programmgesteuerte Anpassung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

2.2. Auswirkungen für den Arbeitnehmer, wenn Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitgeber nicht vorliegen

2.2.1. Allgemeines

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind Grundlage für die Lohnsteuerberechnung. Ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale hat die Lohnsteuerberechnung nach der Steuerklasse VI zu erfolgen. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aus § 39c EStG.

¹¹ Zur Bereitstellung der Beiträge zur privaten KV und PV sowie zur Anwendung kommende DBA siehe G. 1

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	---	---

Eine Ausnahmeregelung zur Einreihung des Arbeitnehmers in die nach seinen persönlichen Verhältnissen maßgebende Steuerklasse durch den Arbeitgeber gilt wie bisher, wenn den Arbeitgeber/Arbeitnehmer kein Verschulden am Fehlen der Lohnsteuerabzugsmerkmale trifft. Als Gründe für das unverschuldete Fehlen der Lohnsteuerabzugsmerkmale kommen z. B. in Betracht: technische Schwierigkeiten bei Anforderung und Abruf, Bereitstellung oder Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine verzögerte Ausstellung der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug durch das Finanzamt.

2.2.2. Steuerklasse VI

Ein Arbeitnehmer ist von seinem Arbeitgeber insbesondere dann nach der Steuerklasse VI zu versteuern, wenn

- a. der Arbeitnehmer bei Beginn des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber die zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderliche steuerliche IdNr. und das Geburtsdatum schuldhaft nicht mitteilt (§ 39c Absatz 1 Satz 1 EStG),
- b. der Arbeitnehmer die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber gezielt oder allgemein für den Abruf durch Arbeitgeber gesperrt hat (§ 39e Absatz 6 Satz 6 und Satz 8 EStG).

2.2.3. Störfälle und Ausnahmeregelungen von der Abrechnung nach der Steuerklasse VI

Kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen, ist der hiervon betroffene Arbeitnehmer nicht nach der Lohnsteuerklasse VI zu besteuern. Hintergrund ist, dass der Beschäftigte ansonsten von einem zu hohen Lohnsteuerabzug betroffen wäre, obwohl er das Fehlen der Lohnsteuerabzugsmerkmale selbst nicht verschuldet hat.

Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer die IdNr. nicht vorlegen kann und den Arbeitnehmer kein Verschulden trifft, z. B. weil ihm noch keine IdNr. zugeteilt wurde oder es bei der Vergabe dieser Nummer zu Verzögerungen kommt. Hier ist allerdings § 39c Absatz 2 Satz 1 EStG zu beachten.

Entsprechend der vorangehenden Regelung muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die steuerliche IdNr. und das Geburtsdatum binnen drei Monaten (nach Beginn des Arbeitsverhältnisses) mitgeteilt haben, vgl. § 39c Absatz 1 Satz 3 EStG. Ansonsten hat der Arbeitgeber rückwirkend die Steuerklasse VI anzuwenden, also den durchgeführten Lohnsteuerabzug zu prüfen und - falls erforderlich - zu korrigieren. Erhält der Arbeitgeber danach die (elektronischen) Lohnsteuerabzugsmerkmale, kann er die Lohnsteuer-

ermittlungen für vorangegangene Kalendermonate überprüfen und erforderlichenfalls ändern. Die zwingende Korrektur der Lohnabrechnungen bei abweichenden ELStAM ist korrespondierend zu § 39c Absatz 1 Satz 3 EStG nur für bis zu drei Kalendermonate vorgesehen.

Hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die steuerliche IdNr. und das Geburtsdatum nicht binnen drei Monaten (nach Beginn des Arbeitsverhältnisses) mitgeteilt und hat der Arbeitgeber daher nach § 39c Absatz 1 Satz 3 EStG rückwirkend die Steuerklasse VI anzuwenden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, nachdem er ELStAM mit rückwirkender Gültigkeit abgerufen hat, nach § 41c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG den durchgeführten Lohnsteuerabzug bei der nächstfolgenden Lohnzahlung zu korrigieren. Eine Korrekturpflicht besteht in diesen Fällen nicht.

Sollte es dem Arbeitnehmer nicht möglich sein, dem Arbeitgeber seine IdNr. mitzuteilen, z. B. weil sie ihm noch nicht zugeteilt wurde, hat das zuständige Finanzamt ihm auf Antrag ersatzweise eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39e Absatz 8 EStG auszustellen. Diese ist sodann Grundlage für den Lohnsteuerabzug; der Arbeitnehmer vermeidet hierdurch die hohe Steuerbelastung nach der Steuerklasse VI.

3. Erstmalige Bildung von ELStAM

Die ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden auf Veranlassung des Arbeitnehmers automatisiert gebildet.

Grundlage hierfür sind u.a. die von den Meldebehörden an die Finanzverwaltung (BZSt) übermittelten melderechtlichen Daten wie z. B. Familienstand, Kinder und Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft.

Für die (erstmalige) Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Zum einen kann der Arbeitnehmer im Hinblick auf ein zukünftiges Arbeitsverhältnis beim Finanzamt einen konkreten Antrag stellen, ihm seine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen. Eventuell werden diese dann erstmals gebildet.
2. Zum anderen – dies dürfte der Regelfall sein – erfolgt die erstmalige Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch eine elektronische Anfrage des Arbeitgebers bei der Finanzverwaltung. Hierzu hat der Arbeitnehmer nur seine IdNr. und sein Geburtsdatum dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Eine Freischaltung oder Beantragung der Bildung bei dem Finanzamt ist nicht erforderlich, ebenso wird keine Bescheinigung oder ein anderes amtliches Dokument des Finanzamts zur Vorlage bei dem Arbeitgeber benötigt.

4. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer

4.1. Abrufberechtigung (Positivliste) / Abrufsperrung (Negativliste)

Im neuen Verfahren kann der Arbeitnehmer einen oder mehrere zum Abruf von ELStAM berechnete(n) Arbeitgeber benennen (Abrufberechtigung, „Positivliste“) oder bestimmte Arbeitgeber von der Abrufberechtigung ausschließen (Abrufsperrung, „Negativliste“). Hierfür hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Wirtschafts-IdNr. mitzuteilen. Abrufsperrungen können vom Arbeitnehmer bei dem für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Gegenwärtig verzögert sich die geplante Verteilung der Wirtschafts-IdNr. Liegt diese nicht vor, tritt an deren Stelle die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Aushändigung der Wirtschafts-IdNr. bzw. der Steuernummer. Die relevante Steuernummer des Arbeitgebers kann der Arbeitnehmer auch dem Ausdruck seiner elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entnehmen, so dass Rückfragen beim Arbeitgeber in diesen Fällen entbehrlich sind.

Der Steuerpflichtige hat ferner die Möglichkeit, die Bildung oder Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren zu lassen (Vollsperrung).

Teilsperre / „Negativliste“

Der Arbeitnehmer kann über die Teilsperre / „Negativliste“ gezielt den Abruf der ELStAM durch einzelne Arbeitgeber verhindern. Der in dem Antrag genannte Arbeitgeber wird gesperrt. Der Arbeitgeber kann dann ab dem Zeitpunkt der Sperre keine ELStAM mehr abrufen („keine Abrufberechtigung“) und muss den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe der Steuerklasse VI vornehmen. Nur der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, eine Entsperre – auf Antrag beim Wohnsitzfinanzamt – auszulösen.

Vollsperrung

Der Arbeitnehmer kann seine ELStAM für (alle) gegenwärtigen und künftigen Arbeitgeber sperren lassen. Damit hat kein Arbeitgeber die Möglichkeit zum Datenabruf.

„Positivliste“

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit zu bestimmen, welcher bzw. welche Arbeitgeber seine ELStAM abrufen kann bzw. abrufen können. Die im Antrag genannten Arbeitgeber werden explizit zum Abruf zugelassen und alle nicht genannten Arbeitgeber sind gesperrt.

Gültigkeit der Sperren

Die Sperre wirkt frühestens ab dem Tag der Eingabe durch den Bearbeiter im Finanzamt, eine rückwirkende Sperrung ist nicht möglich. Die Sperrung gilt so lange, bis der Arbeitnehmer die Aufhebung der Sperrung beantragt. Auch die Aufhebung der Sperrung ist nicht rückwirkend möglich, sondern wirkt ab dem Tag der Eingabe.

Wird durch den Arbeitnehmer keine Sperrung veranlasst, kann grundsätzlich jeder authentifizierte Arbeitgeber auf die ELStAM zugreifen, der von dem Arbeitnehmer durch die Mitteilung der IdNr. und des Geburtsdatums autorisiert wurde.

Hinweis:

Da der Arbeitgeber ausschließlich die Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen kann und keine darüber hinausgehenden und eventuell schutzwürdigen Informationen erhält, sollte die Möglichkeit der Sperrung mit Sorgfalt gewählt werden. Da die Sperrung gültig ist, bis die Aufhebung der Sperrung beantragt wurde, kann es z.B. in späteren Jahren zu ungewollten Folgewirkungen kommen.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist als Beamter im öffentlichen Dienst beschäftigt. Da er davon ausgeht, dass er bis zu seiner Pensionierung im öffentlichen Dienst bleibt, möchte er durch Abgabe einer „Positivliste“ seinen Arbeitgeber explizit zum Abruf der ELStAM berechtigen und alle anderen Arbeitgeber vom Zugriff ausschließen. Der Antrag wird in 2013 gestellt und die Positivliste entsprechend gespeichert.

Im Jahre 2019 erbt der Arbeitnehmer ein Unternehmen, welches er als Geschäftsführer leiten soll. Er verlässt den öffentlichen Dienst und wechselt in das Unternehmen. Als Arbeitnehmer der GmbH ist er in der ELStAM-Datenbank anzumelden, die Anmeldung schlägt fehl, da die in 2013 beantragte Sperrung die Anmeldung verhindert. Die gesetzte Sperrung muss zuerst wieder aufgehoben werden.

Da unter Umständen nach mehreren Jahren die gesetzte Sperrung in Vergessenheit geraten ist, besteht die Gefahr, dass die Sperrung erst verspätet aufgehoben wird und damit die ersten Lohnabrechnungen mit der Steuerklasse VI bereits durchgeführt wurden.

4.2. Auskunft über die eigenen ELStAM

Der Arbeitnehmer kann beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt auf Antrag Auskunft über die für ihn gebildeten ELStAM sowie über die erfolgten Abrufe der ELStAM durch Arbeitgeber in den letzten 24 Monaten erhalten.

Die eigenen ELStAM können auch im ElsterOnline-Portal abgefragt werden (www.elsteronline.de). Hierfür benötigt der Bürger eine Registrierung mit seiner IdNr., die ebenfalls über das Portal vorgenommen werden kann (das bisherige mit der Registrierung über die Steuernummer erhaltene Zertifikat reicht hierfür allerdings nicht mehr aus, da dieses Zertifikat bei Ehegatten für zwei Personen gültig ist und damit ggf. ein Zugriff des getrennt lebenden Ehepartners nicht verhindert werden kann).

5. Steuerklassen (§ 38b Absatz 1 EStG)

5.1. Allgemeines

Die Höhe der Lohnsteuer hängt auch von der Einreihung des Beschäftigten in eine Steuerklasse ab. Es kommen die Steuerklassen I bis VI für den Lohnsteuerabzug in Frage. Ehegatten haben – wie bislang auch – die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen (siehe nachfolgende Ausführungen und www.bmf-steuerechner.de).

Die ELStAM-Datenbank bildet für jeden Arbeitnehmer grundsätzlich automatisiert u.a. die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge.

Auch werden die Steuerklassen künftig grundsätzlich automatisch geändert; Auslöser hierfür sind z.B. Mitteilungen der Meldebehörden über den geänderten Familienstand.

5.2. Steuerklasse I

In die Steuerklasse I gehören unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die

- a. ledig sind,
- b. verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind. Hierunter fallen insbesondere ganzjährig dauernd getrennt lebende Ehegatten.

Ebenfalls in die Steuerklasse I einzuordnen sind beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer.

5.3. Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die Arbeitnehmer, die in die Steuerklasse I einzuordnen sind, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) zu berücksichtigen ist.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.308 € im Kalenderjahr. Dieser Entlastungsbetrag wird Alleinstehenden gewährt, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG gewährt wird.

Alleinstehende sind Steuerpflichtige,

- die nicht die Voraussetzung für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen oder verwitwet sind (insoweit ist die Anwendung des sog. Gnadensplittings unerheblich) und
- die keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zu oder das Kind geht z. B. dem Wehr- oder Ersatzdienst nach (siehe auch BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2004, BStBl I 2004, 1042).

Steuerpflichtige, bei denen im Laufe des Veranlagungszeitraums die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens eingetreten oder weggefallen sind, gelten für das gesamte Kalenderjahr nicht als alleinstehend i.S.d. § 24b Absatz 2 Satz 1 EStG. Dies gilt auch unabhängig von dem in § 24b Absatz 3 EStG normierten Monatsprinzip. Das Splitting-Verfahren (Ehegattenveranlagung nach § 26 Absatz 1 EStG) ist auch dann für das ganze Jahr anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung nur teilweise im Veranlagungszeitraum vorliegen. Auch in den Fällen der Einzelveranlagung von Ehegatten kommt eine Berücksichtigung des Entlastungsbetrages nicht in Betracht.

Lediglich verwitwete Arbeitnehmer erhalten selbst bei Anwendung des Splittingverfahrens im Todes- und im Folgejahr den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Im **Todesjahr** ist der Entlastungsbetrag zeitanteilig zu gewähren (§ 24b Absatz 3 EStG). Dies erfolgt dann über die Eintragung eines Freibetrages zur Steuerklasse III.

Beispiel 1

Die Eheleute A und B leben seit dem 2. Februar 2013 dauernd getrennt. Das gemeinsame minderjährige Kind C lebt seither im Hausstand der Mutter B. Sowohl A als auch B wohnen alleine in der neuen Wohnung.

A und B sind seit der Trennung alleinstehend. Im Kalenderjahr 2013 scheidet die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende aus. Die (bisherigen) Eheleute A und B erfüllen in 2013 noch die Voraussetzungen für die Gewährung des Splittingtarifs, da sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden können (§ 26 Absatz 1 EStG). Auf die Ausübung des tatsächlichen Veranlagungswahlrechts kommt es nicht an.

Erst ab 2014 ist B der Entlastungsbetrag gem. § 24b EStG zu gewähren. Damit besteht erst ab 2014 die Möglichkeit der Wahl der Steuerklasse II.

Eine automatische Bildung der Steuerklasse II bei B erfolgt nicht. Der Entlastungsbetrag nach § 24b EStG ist an einen Antrag gebunden und es kann nicht automatisiert ermittelt werden, ob die Voraussetzungen vorliegen oder ggf. eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person geführt wird.

Abwandlung zu 1

Wie Beispiel zuvor, allerdings lebt B ab dem 1. September 2014 mit dem neuen Lebensgefährten zusammen.

Zwar wird B in 2014 einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Sie ist ab dem 1. September 2014 nicht mehr alleinstehend nach § 24b EStG, weil sie mit dem neuen Lebensgefährten eine Haushaltsgemeinschaft führt.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die bisherige Steuerklasse auf Steuerklasse I / 0,5 ändern zu lassen. Der Antrag ist bei dem örtlichen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beispiel 2

Die Eheleute A und B lebten zusammen bis zum plötzlichen Versterben von B am 9. Februar 2013. A erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Kinder, für die Kindergeld gezahlt wurde, leben nicht im Haushalt von A. A ist seit dem Tod der Gattin alleinstehend.

Steuerklasseneinordnung von A in 2013 und 2014 bzw. ab 2015:

Kalenderjahr 2013	Steuerklasse III (mind. ab dem 01.03.2013)
Kalenderjahr 2014	Steuerklasse III (ganzjährig Witwensplitting)
Kalenderjahr 2015	Steuerklasse I

Die Steuerklasse III wird ab dem 01.03.2013 automatisch vergeben, wenn nicht bereits vorher die Steuerklasse III beantragt war.

Die Steuerklasse I ab 2015 wird ebenfalls automatisch gesetzt.

Abwandlung zu 2

Wie Beispiel zuvor, allerdings lebt im Haushalt von A die minderjährige Tochter, für die in den Jahren 2013 bis 2015 Kindergeld gezahlt wurde.

Kalenderjahr 2013	Steuerklasse III
Kalenderjahr 2014	Steuerklasse III + Freibetrag
Kalenderjahr 2015	Steuerklasse II

A ist für 2014 der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG zu gewähren (siehe vorherige Ausführungen). Da die Berücksichtigung über die Steuerklasse nicht möglich ist, wird ein Freibetrag von 1.308 EUR berücksichtigt.

Im Kalenderjahr 2015 kann die Steuerklasse II auf Antrag gewährt werden.

Eine automatische Bildung der Steuerklasse II erfolgt nicht (s.o.).

Liegen die Voraussetzungen für die Vergabe der Steuerklasse II vor, weil im Haushalt des Arbeitnehmers ein minderjähriges Kind lebt, bleibt die Steuerklasse II in der ELStAM-Datenbank bis zum Ablauf des Monats bestehen, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Sind mehrere minderjährige Kinder vorhanden, wird die Steuerklasse II ab dem Vollendung des 18. Lebensjahres des ältesten Kindes folgenden Monats auf die Steuerklasse I zurückgesetzt (ab diesem Monat lebt eine volljährige Person mit im Haushalt, s.o.). In solchen Fällen muss der Arbeitnehmer bei seinem zuständigen Finanzamt die Vergabe der Steuerklasse II neu beantragen und nachweisen, dass für das volljährige Kind Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG besteht. Die dann vergebene Steuerklasse II gilt grundsätzlich so lange fort, bis der Anspruch auf Kindergeld bzw. Freibeträge für Kinder weggefallen oder die weiteren Abzugsbedingungen nicht mehr erfüllt sind.

5.4. Steuerklasse III

In die Steuerklasse III sind folgende Arbeitnehmer einzuordnen:

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und
- der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder
- der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird.

Ebenfalls in die Steuerklasse III einzuordnen sind Arbeitnehmer, die verwitwet sind, wenn sie und der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und zu diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt lebten. Die Einordnung in die Steuerklasse III gilt auch für das Jahr nach dem Tod des Ehegatten. Ab dem darauf folgenden Jahr kommt die Steuerklasse III und damit die Gewährung des Splittingverfahrens nicht mehr in Betracht.

5.5. Steuerklasse IV

In die Steuerklasse IV gehören (beide) Arbeitnehmer-Ehegatten, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, sie nicht dauernd getrennt leben und beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen.

5.6. Steuerklasse V

In die Steuerklasse V gehören Arbeitnehmer-Ehegatten, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, sie nicht dauernd getrennt leben, beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen und auf Antrag beider Ehegatten einer in die Steuerklasse III eingereiht wird.

5.7. Steuerklasse VI

Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung des Arbeitslohns vom Arbeitslohn aus dem zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis.

Zu beachten ist allerdings, dass nicht jedes weitere Arbeitsverhältnis nach der Steuerklasse VI abzurechnen ist. Der Gesetzgeber sieht vor, dass bestimmte Teilzeitbeschäftigungen und geringfügige Beschäftigungen (siehe § 40a EStG) pauschal lohnversteuert werden können. In diesen Fällen ist kein Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen erforderlich. Damit muss der Arbeitnehmer in solchen Fällen nicht seine IdNr. und sein Geburtsdatum für Zwecke eines Datenabrufs nennen.

5.8. Steuerklassenwahl von Ehegatten und ELStAM

5.8.1. Allgemeines

Als Steuerklassenkombination kommt bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten insbesondere in Betracht:

	Ehemann	Ehefrau
Steuerklasse	III	V
Steuerklasse	V	III
Steuerklasse	IV	IV
Steuerklasse	IV	IV
	mit Faktoreintragung	mit Faktoreintragung

Für die Arbeitnehmer wird die Steuerklasse grundsätzlich in einem automatisierten Verfahren gebildet und geändert; Auslöser hierfür sind Mitteilungen der Meldebehörden über den geänderten Familienstand.

Ehegatten stehen zwei Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren zur Auswahl:

Steuerklassenkombinationen

Die Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) geht davon aus, dass die Ehegatten gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 % und der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum stehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen Arbeitslöhne nicht der Annahme von 60:40, so kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Steuerklassenkombination III/V die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V oder ergänzend zur Steuerklassenkombination IV/IV kann das Faktorverfahren gewählt werden. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten durch

Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30.000 Euro (A) und 12.000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4.073 Euro und für B 142 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4.215 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 3.786 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von $(3.786 \text{ Euro} : 4.215 \text{ Euro}) = 0,898$.

Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30.000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $4.073 \text{ Euro} \times 0,898 = 3.658 \text{ Euro}$. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12.000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $142 \text{ Euro} \times 0,898 = 128 \text{ Euro}$. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 3.786 Euro und entspricht der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer.

Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1.528 Euro und bei Steuerklasse V für B 1.254 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 2.782 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 1.004 Euro. Diese Auswirkung wird bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden, sofern keine anderen Einkünfte vorliegen.

5.8.2. Heirat und Lohnsteuerklassenbildung

Haben Arbeitnehmer im Laufe eines Kalenderjahres geheiratet, gilt für die automatische Bildung der Steuerklassen Folgendes (§ 39e Absatz 3 Satz 3 EStG):

1. Ist nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig, soll er in die Steuerklasse III eingereiht werden¹².
2. Sind beide Ehegatten als Arbeitnehmer tätig, sollen sie jeweils in die Steuerklasse IV eingereiht werden.

Auf Antrag der Ehegatten beim Wohnsitzfinanzamt kann eine abweichende Lohnsteuerklassenkombination gewählt werden. Zwar kann grundsätzlich nur einmal

¹² Diese Funktionalität wird jedoch erst in einer späteren Ausbaustufe des Verfahrens umgesetzt, siehe G. 2

jährlich die Steuerklassenkombination geändert werden. Durch die automatische Änderung der Steuerklasse geht diese Möglichkeit jedoch nicht verloren (vgl. § 39 Absatz 6 Satz 4 EStG).

Jeder Ehegatte kann darüber hinaus nach § 38b Absatz 3 EStG auch bei seinem Wohnsitzfinanzamt die „ungünstigere Steuerklasse“ beantragen. Die ungünstigere Steuerklasse ist z.B. die Steuerklasse I, wenn dem Arbeitgeber durch die Steuerklasse nicht indirekt die Heirat mitgeteilt werden soll.

5.8.3. Trennung / Scheidung einer Ehe

Wird die Ehe eines Arbeitnehmers durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder leben die Ehegatten dauernd getrennt, wird für das gesamte Kalenderjahr, in das das Ereignis fällt, die familiengerechte Steuerklasse weiterhin berücksichtigt. Es kommt jedoch ein Steuerklassenwechsel in Betracht (vgl. R 39. 2 Absätze 2 und 5 LStR). Ab dem Folgejahr wird die Steuerklasse I vergeben.

Bei Scheidung der Ehe übermitteln die Gemeinden den geänderten Familienstand an das BZSt, so dass hierüber die Änderung der Steuerklassen auf Steuerklasse I ab dem Folgejahr automatisiert erfolgen kann. Die dauernde Trennung wird im Melderegister nicht erfasst und muss daher bei dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Regelmäßig wird der Scheidung ein Trennungsjahr vorausgehen, so dass die Steuerklassen bereits durch die Berücksichtigung des dauernden Getrenntlebens (in Steuerklassen I oder II) geändert wurden.

Hinweis:

Die Ehegatten sind nach § 39 Absatz 5 Satz 1 EStG verpflichtet, die dauernde Trennung dem Finanzamt mitzuteilen (siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 11.10.2012 „Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2013 im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ Tz. III.5 und Liste der Vordrucke unter H.1 (2)).

5.8.4. Tod eines Ehegatte

Verstirbt der Ehegatte, ist für den überlebenden Ehegatten mit Wirkung ab Beginn des ersten, auf den Todestag des Ehegatten folgenden Kalendermonats die Steuerklasse III zu berücksichtigen. Bedingung ist, dass beide Ehegatten zu Beginn oder im Laufe des Kalenderjahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt lebten.

Auch im Kalenderjahr nach dem Tode des Ehegatten kommt die Steuerklasse III bei dem überlebenden Ehegatten zur Anwendung (Gnadensplitting). Erst ab dem darauf

folgenden Kalenderjahr wird eine Einreihung in die Steuerklasse I oder auf Antrag in die Steuerklasse II vorgenommen.

6. Freibeträge für Kinder

Bei Geburt eines Kindes erfolgt – soweit das Kind in der gleichen Gemeinde wie die beiden Elternteile gemeldet ist – eine Mitteilung der Meldebehörde an die ELStAM-Datenbank. Jedem Elternteil wird das Kind zur Hälfte zugeordnet. Daraus bildet die ELStAM-Datenbank unter Berücksichtigung der Steuerklasse automatisiert die Zahl der Kinderfreibeträge für beide Elternteile. Es sind folglich keine Eingaben durch das Finanzamt erforderlich. Eine einmal hergestellte Verknüpfung in der ELStAM-Datenbank bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, unabhängig von einer inländischen Wohnsitzverlegung des Kindes oder des Elternteils, bestehen.

Die folgenden Sachverhalte erfordern jedoch besondere Eingaben durch das Wohnsitzfinanzamt:

- die Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
- die erstmalige Verknüpfung von minderjährigen (inländischen) Kindern, die nicht in derselben Gemeinde wie eines der Elternteile gemeldet sind,
- Berücksichtigung von im Ausland lebenden Kindern,
- Berücksichtigung von Stief-, Pflege- bzw. Enkelkindern.

In diesen Fallkonstellationen ist die Berücksichtigung des Kindes durch das Finanzamt zu veranlassen. Dabei ist zu beachten, dass im Lohnsteuerabzugsverfahren die Freibeträge für Kinder nur für die Zuschlagsteuern Bedeutung haben und ganzjährig zu berücksichtigen sind (§ 51a Absatz 2a EStG).

Melderechtlich werden Adoptivkinder wie leibliche Kinder behandelt, sodass durch das Finanzamt regelmäßig keine Eingaben erforderlich sind.

7. Pauschbeträge für behinderte Menschen / Hinterbliebene

7.1. Allgemeines

Die bereits bisher beantragten Freibeträge nach § 39a Absatz 1 Nr. 4 EStG sind weitestgehend in der ELStAM-Datenbank gespeichert und werden automatisch für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises berücksichtigt. Erfolgt eine Verlängerung des Ausweises oder eine Minderung / Erhöhung des Grades der Behinderung, muss dieses dem Finanzamt mitgeteilt werden, damit eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen kann.

7.2. Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Menschen eines Kindes

Steht der Pauschbetrags für behinderte Menschen einem Kind zu, für das der Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt (§ 33b Absatz 5 EStG).

Der Pauschbetrag des Kindes ist grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. Praktische Auswirkung hat dies nur dann, wenn keine Zusammenveranlagung der Elternteile erfolgt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist statt der hälftigen eine andere Aufteilung möglich.

7.3. Übertragung eines Pauschbetrags für behinderte Menschen unter Ehegatten

§ 39a Absatz 3 Satz 1 EStG bestimmt, dass für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, die Summe der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 8 EStG in Betracht kommenden Freibeträge gemeinsam zu ermitteln ist (damit auch die Pauschbeträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 EStG). Nach § 39a Absatz 3 Satz 3 EStG ist die nach Satz 1 ermittelte Summe je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen. Auf Antrag der Ehegatten ist eine andere Aufteilung vorzunehmen.

Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene dürfen abweichend davon als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten eingetragen werden, der die Voraussetzungen für den Pauschbetrag in seiner Person erfüllt (R 39a.3 Absatz 5 Satz 3 LStR). Dies gilt gleichermaßen auch im elektronischen Verfahren.

7.4. Keine Berücksichtigung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene

Ein im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren berücksichtigter Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene wird nicht automatisiert im Lohnsteuerabzugsverfahren erfasst. Der Arbeitnehmer muss die Berücksichtigung des Pauschbetrages für behinderte Menschen und Hinterbliebene für das Lohnsteuerabzugsverfahren vielmehr ausdrücklich beantragen. Ist die Berücksichtigung entsprechender Pauschbeträge bereits (ggf. überjährig) beantragt worden, kann der Arbeitnehmer deren Nichtberücksichtigung für die Zukunft beantragen.

8. Freibeträge / Hinzurechnungsbeträge

Sofern ein Arbeitnehmer steuermindernde Freibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmale berücksichtigt haben möchte, ist – wie auch bisher – beim zuständigen Finanzamt ein Lohnsteuerermäßigungsantrag zu stellen. Hierdurch können z. B. Freibeträge für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden (§ 39a EStG).

Nach § 39a Absatz 2 Satz 2 EStG können Lohnsteuerermäßigungsanträge ab dem 01. Oktober des Jahres gestellt werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, für das der Freibetrag gelten soll.

Für 2013 müssen die Freibeträge - ungeachtet der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010, Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder sonstigen amtlichen Bescheinigung - nach § 39a EStG neu beantragt werden, damit diese in der ELStAM-Datenbank gespeichert und dem Arbeitgeber mit dem Einstieg in das elektronische Verfahren mitgeteilt werden. Ein Freibetrag wird grundsätzlich berücksichtigt ab dem der Antragstellung folgenden Monat; nur bei Antragstellung im Januar des Kalenderjahres ist eine Berücksichtigung ab dem 01. Januar dieses Kalenderjahres möglich (§ 39a Absatz 2 Satz 7 EStG).

Die Freibetragsbeantragung erfolgt über das zuständige Wohnsitz-Finanzamt des Arbeitnehmers. Vorteilhaft – sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer – ist, dass sich der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte nicht mehr für die Eintragung des Freibetrags durch das Finanzamt vom Arbeitgeber aushändigen lassen muss und anschließend an den Arbeitgeber zurückzugeben hat.

9. Kirchensteuerabzugsmerkmale

Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist ggf. auch Kirchensteuer vom Arbeitgeber einzubehalten und abzuführen. Die Gemeinden liefern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts an das BZSt.

Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, Kirchensteuer einzubehalten, wenn diese in dem Bundesland, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, erhoben wird.

Beispiel

Der Arbeitnehmer wohnt in Baden-Württemberg und gehört der „israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg“ an. Die Gemeinde hat dem BZSt die Religion mitgeteilt, da die „israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg“ in Baden-Württemberg Kirchensteuer über die Finanzverwaltung erheben lässt.

Der Arbeitnehmer ist bei einem Arbeitgeber beschäftigt, dessen lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern liegt. In Bayern wird für diese Religionsgemeinschaft keine Kirchensteuer erhoben, daher wird dem Arbeitgeber auch kein Kirchensteuerabzugsmerkmal mitgeteilt (Kirchensteuerabzugsmerkmal „- -“).

Bisher musste der Arbeitgeber die Heheberechtigung der Religionsgemeinschaft des Arbeitnehmers selbst prüfen. Diese Prüfung übernimmt im elektronischen Verfahren die ELStAM-Datenbank.

Hinweis:

In 2010 wurde eine Vereinheitlichung der Kirchensteuerabzugsmerkmale vorgenommen. Die bisher auf der Lohnsteuerkarte verwendeten Kürzel (Druck der Lohnsteuerkarte in 2009) sind ggf. veraltet.

Liste der aktuell gültigen Kirchensteuerschlüssel getrennt nach Bundesländern:

		Heheberechtigt im Bundesland / Kirchensteuerabzugsmerkmal																
		BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	
rk	Römisch-katholisch	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	rk	
ak	Altkatholisch	ak	ak	ak	ak	--	ak	ak	--	ak	ak	ak	ak	--	--	ak	--	
fa	Freie Religions- gemeinschaft Alzey	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	fa	--	--	--	--	--	
fb	Freireligiöse Landesgemeinde Baden	fb	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
fg	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	fg	--	--	--	--	--	
fm	Freireligiöse Gem. Mainz	--	--	--	fm	--	--	fm	--	--	--	fm	--	--	--	--	--	
fs	Freireligiöse Gemeinde Offenbach	--	--	--	--	--	--	fs	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
ev	Evangelisch	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	
lt	Evangelisch-lutherisch	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	--	ev	ev
rf	Evangelisch-reformiert	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	ev	--	ev	--	ev	ev	
fr	französisch-reformiert	ev	--	--	ev	--	ev	ev	ev	--	ev	ev	--	ev	--	ev	ev	
ib	israelitische Religions- gemeinschaft Baden	ib	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
iw	israelitische Religions-gem. Württemberg	iw	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
isby	Landesverband der israelitischen Kultusgem. in Bayern	--	is	--	is	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
jh	Jüdische Gem. Hamburg	--	--	--	jh	--	jh	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
ishe	Jüdische Gem. Frankfurt	--	--	--	is	--	--	is	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
il	Jüdische Gem. im Landesverband Hessen	--	--	--	il	--	--	il	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
isnw	Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch)	--	--	--	jd	--	--	--	--	--	jd	--	--	--	--	--	--	
isrp	Jüdische Kultusgem. Bad Kreuznach u. Koblenz	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	is	--	--	--	--	--	
issl	israelitisch (SL)	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	is	--	--	--	--	

Halbteilungsgrundsatz

Bei konfessionsverschiedenen Ehen (die Ehegatten gehören verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an) gilt in fast allen Bundesländern der Halbteilungsgrundsatz. Dabei wird die Kirchensteuer hälftig auf die beiden Konfessionen der Ehegatten aufgeteilt.

Dem Arbeitgeber des einen Ehegatten wird dazu auch das Kirchensteuerabzugsmerkmal des anderen Ehegatten mitgeteilt.

Das Verfahren ELStAM liefert – wie bisher im Lohnsteuerkartenverfahren – bei konfessionsverschiedenen Ehegatten immer beide Merkmale, auch wenn der Arbeitgeber in einem Bundesland ansässig ist, in dem der Halbteilungsgrundsatz nicht angewendet wird (Bayern, Bremen, Niedersachsen).

Zur Abgrenzung:

Bei glaubensverschiedenen Ehen (ein Ehegatte gehört einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an, der andere nicht), wird dem Arbeitgeber nur das Kirchensteuerabzugsmerkmal des bei ihm beschäftigten Ehegatten mitgeteilt.

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

D. Besondere Hinweise für Steuerberater / Datenübermittler / Dritte

[Ergänzung folgt]

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

E. Sonderkonstellationen

1. Lohnsteuerabzug durch Dritte

Grundsätzlich sind nur inländische Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. In den folgenden Fällen erfolgt jedoch die Lohnzahlung selbständig durch Dritte:

- Teile des Arbeitslohns werden z. B. aufgrund tarifvertraglicher Regelungen nicht vom Arbeitgeber oder einem früheren Arbeitgeber, sondern von einem Dritten gezahlt (Sozialkassen des Baugewerbes).
- Für Arbeitnehmer mit mehreren aufeinander folgenden kurzfristigen Arbeitsverhältnissen zu unterschiedlichen Arbeitgebern fasst ein Dritter die Löhne zur Berechnung der Lohnsteuer zusammen (z.B. studentische Arbeitsvermittlungen).
- Für Arbeitnehmer mit mehreren gleichzeitig nebeneinander bestehenden Arbeitsverhältnissen übernimmt einer der Arbeitgeber die lohnsteuerlichen Arbeitgeberpflichten, der dann in der Regel als Stammarbeitgeber und Abrechnungsstelle auch den Arbeitslohn aus den anderen Arbeitsverhältnissen auszahlt (Mehrfacharbeitsverhältnisse, die insbesondere bei Versicherungsunternehmen wegen der Spartenrennung auftreten). Auch in diesen Fällen werden die Löhne für Zwecke der Lohnsteuerberechnung zusammengerechnet.

In diesen Fällen kann eine Übertragung der lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte erfolgen (§ 38 Absatz 3a EStG).

1.1. Gesetzliche Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug

Nach § 38 Absatz 3a Satz 1 EStG ist ein Dritter, der Arbeitnehmern eines anderen Arbeitgebers Arbeitslohn zahlt, gesetzlich verpflichtet den Lohnsteuerabzug durchzuführen, soweit der Dritte tarifvertragliche Geldansprüche erfüllt, die sich gegen den Dritten und nicht direkt gegen den eigentlichen Arbeitgeber richten. Hiernach sind z.B. die Sozialkassen des Baugewerbes zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, soweit sie tarifvertragliche Geldansprüche erfüllen.

1.1.1. Jahresarbeitslohn des Dritten bis 10.000 €

Die Lohnsteuer kann der Dritte nach § 39c Absatz 3 EStG bei Zahlungen bis zu 10.000 € im Kalenderjahr unabhängig von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen mit einem festen Steuersatz von 20 % ermitteln (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers sind nicht erforderlich, eine Anmeldung im elektronischen Verfahren kann unterbleiben.

Schuldner der Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) bleibt allerdings der Arbeitnehmer (im Gegensatz zu den „normalen“ Lohnsteuerpauschalierungen nach den §§ 40, 40a und 40b EStG). Deshalb hat der Dritte dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder eine besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlichem Vordruck auszustellen und dort den Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer anzugeben.

Die vorstehend beschriebene Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 % nach § 39c Abs. 3 EStG gilt auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer.

1.1.2. Jahresarbeitslohn des Dritten über 10.000 €

Bei Zahlungen über 10.000 € im Kalenderjahr ist § 39c Absatz 3 EStG nicht anwendbar, der Dritte ist verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Grundsätzen durchzuführen, d.h. auch die An- und Abmeldungen zum Verfahren ELStAM sowie den Abruf der monatlichen Änderungslisten sind durch den Dritten vorzunehmen.

Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Anmeldung der Arbeitnehmer die korrekte Angabe zum Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis mitgegeben wird. Die Anmeldung als Hauptarbeitsverhältnis sollte nur in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer erfolgen, da ggf. Wechselwirkungen zu einem aktuell bestehenden Hauptarbeitsverhältnis eintreten (Siehe auch B.5 zum Arbeitgeberwechsel). Stimmt der Arbeitnehmer der Anmeldung als Hauptarbeitgeber nicht zu, ist die Anmeldung als Nebenarbeitgeber durchzuführen.

1.2. Freiwillige Übernahme des Lohnsteuerabzugs

Nach § 38 Abs. 3a Satz 2 EStG kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass ein Dritter die Pflichten des Arbeitgebers im eigenen Namen erfüllt. Voraussetzung ist, dass der Dritte

- Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat,
- sich hierzu gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet hat,
- den Arbeitslohn auszahlt (oder er nur Arbeitgeberpflichten für von ihm vermittelte Arbeitnehmer übernimmt) und
- die Steuererhebung nicht beeinträchtigt wird.

Der Dritte kann den Lohnsteuerabzug vornehmen, wenn er sich hierzu gegenüber dem eigentlichen Arbeitgeber verpflichtet hat und das Finanzamt zustimmt. Die Zustimmung zur Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte erteilt das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers. Sie kann nur erteilt werden, wenn der Dritte für den gesamten Arbeitslohn des Arbeitnehmers die Lohnsteuerabzugsverpflichtung übernimmt.

Hat der Dritte die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen, so tritt er mit allen Konsequenzen an die Stelle des eigentlichen Arbeitgebers, d.h. auch die An- und Abmeldungen zum Verfahren ELStAM sowie den Abruf der monatlichen Änderungslisten sind durch den Dritten vorzunehmen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für den Arbeitgeber selbst.

2. Insolvenz

2.1. Pflichten des Insolvenzverwalters

Nachdem ein Insolvenzantrag gestellt worden ist und das Gericht diesen als zulässig erachtet, bestellt das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter und erlässt in der Regel ein den Schuldner betreffendes Verfügungsverbot.

Der (vorläufige) Insolvenzverwalter hat auch in Bezug auf die Lohnsteuer alle Pflichten zu erfüllen, die zuvor der Schuldner zu erfüllen hatte. Dementsprechend hat er insbesondere auch die An- und Abmeldungen zum Verfahren ELStAM sowie den Abruf der monatlichen Änderungslisten sowohl für den Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens als auch für den nach Verfahrenseröffnung vorzunehmen.

Darüber hinaus tritt der Insolvenzverwalter in die Pflichten des Arbeitgebers ein, wenn er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Arbeitnehmer weiter beschäftigt oder neue Arbeitsverhältnisse begründet. Hier treffen den Insolvenzverwalter dieselben Pflichten, die grundsätzlich vom Arbeitgeber zu erfüllen sind. Der Insolvenzverwalter haftet daher im Falle einer nicht abgeführten Lohnsteuer gemäß §§ 34, 69 AO hierfür auch persönlich.

2.2. Insolvenzgeld

Insolvenzgeld ist das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlte Geld für im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch ausstehende Löhne der Vergangenheit.

Das Insolvenzgeld betrifft aber oftmals nur einen Teil der Nachzahlungen für ausstehenden Arbeitslohn vor dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung, nicht die kompletten offenen Forderungen der Arbeitnehmer. Ggf. weitere Zahlungen für offene Forderungen erfolgen dann vom Insolvenzverwalter an die Arbeitnehmer.

Das Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit steuerfrei nach § 3 Nr. 2 EStG an die Arbeitnehmer ausgezahlt. Soweit möglich erfolgt eine Erstattung der Beträge durch den Insolvenzverwalter an die Bundesagentur für Arbeit.

Werden über diese Erstattung an die Bundesagentur für Arbeit hinaus vom Insolvenzverwalter zusätzliche Beträge für rückständigen Lohn an die AN direkt ausgezahlt, so sind diese zusätzlichen Arbeitslohn-Nachzahlungen für Zeiträume vor Insolvenzeröffnung steuerpflichtiger Arbeitslohn, der vom Insolvenzverwalter an den Arbeitnehmer auszuzahlen ist.

Die Nachzahlung ist über die bisherige Steuernummer des Arbeitgebers abzuwickeln und auch unter Berücksichtigung der bereits bekannten ELStAM lohnzuversteuern, wenn die Nachzahlung als laufender Lohn noch im gleichen Jahr erfolgt.

Wird diese Nachzahlung von über das Insolvenzgeld hinaus gehenden Beträgen allerdings erst im Folgejahr gezahlt, so wird der laufende Lohn in einen sonstigen Bezug (Zahlung nach den ersten drei Wochen des Folgejahres) umqualifiziert. Es gelten die allgemeinen Grundsätze zur Lohnversteuerung eines sonstigen Bezugs nach § 39b Absatz 3 EStG, R39b.6 LStR. Die Versteuerung des sonstigen Bezugs erfolgt mit den ELStAM, die im Zeitpunkt der Zahlung des sonstigen Bezugs gelten. Durch den Insolvenzverwalter ist dazu zum Zeitpunkt der Zahlung eine Anmeldung durchzuführen.

Hier gilt die Besonderheit, dass die Finanzverwaltung ab dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung für die Masse eine neue Steuernummer erteilt. Rechtlich bleibt es aber beim bisherigen Arbeitsverhältnis, dieses wird durch die Eröffnung der Insolvenz nicht berührt. Da die Zahlung des sonstigen Bezuges in Insolvenz aus der Masse erfolgt, muss die Anmeldung der Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank für die Zahlung des sonstigen Bezugs unter der neuen Steuernummer der Insolvenzmasse erfolgen. Bei der Entscheidung, ob die Anmeldung als Haupt- oder Nebenarbeitgeber erfolgen soll, sind die Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen.

2.3. Betriebliche Altersversorgung und Insolvenzsicherung

Arbeitgeber können die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einer betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz zusätzlich über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) auch privatrechtlich absichern. Die Versorgungsleistungen an einen Arbeitnehmer, die auf einer Pensionszusage beruhen oder die über eine Unterstützungskasse hätten durchgeführt werden sollen, gehören auch nach Eintritt des Insolvenzfalles und Übernahme der Leistungen durch den Träger der Insolvenzsicherung zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Der Lohnsteuerabzug ist von dem Träger der Insolvenzsicherung durchzuführen, das die Versorgungsleistungen auszahlt, dieser gilt insoweit als Arbeitgeber, eine Anmeldung der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank ist erforderlich.

Erfolgt nach Eintritt des Insolvenzfalles eine Nachzahlung durch den Träger der Insolvenzversicherung für zurückliegende Monate, wird empfohlen, die Nachzahlung auch im laufenden Jahr als sonstigen Bezug zu versteuern. Die Anmeldung ist dann zum Zeitpunkt der Zahlung des sonstigen Bezugs / der ersten laufenden Ansprüche durchzuführen.

Beispiel

Der Arbeitgeber stellt einen Insolvenzantrag zum 01.02.2013. Bis einschließlich Januar 2013 werden die Ansprüche der Arbeitnehmer aus betrieblicher Altersversorgung noch durch den Arbeitgeber gezahlt.

Der Arbeitgeber versäumt es, die Arbeitnehmer abzumelden.

Der PSV prüft die Zulässigkeit und Höhe der Ansprüche der Arbeitnehmer. Die Prüfung ist im Oktober 2013 abgeschlossen und führt zu dem Ergebnis, dass Zahlungsansprüche seit Februar 2013 bestehen. Im November 2013 erfolgt die erste laufende Zahlung des PSV sowie die Nachzahlung für die Monate Februar bis Oktober.

Meldet der PSV im November 2013 die Arbeitnehmer rückwirkend zum 01.02.2013 an und ist der frühere Arbeitgeber bis dahin seiner Verpflichtung zur Abmeldung nicht nachgekommen, erhält der PSV in der Anmeldebestätigung die ELStAM mit Gültigkeit ab dem Tag der Anmeldung. Die vorhergehenden Zeiträume sind nach dem BMF-Schreiben vom 11.10.2012 mit Stkl. VI zu versteuern (siehe auch unter B.5: Arbeitgeberwechsel).

3. Zwei Lohnabrechnungseinheiten bei einem Arbeitgeber (Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte)

Bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers werden die folgenden Merkmale

- Identifikationsnummer des Arbeitnehmers,
- Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers und
- Steuernummer des Datenübersmittlers

mit übermittle. Diese drei Informationen dienen der weiteren Zuordnung der Arbeitnehmer zu einem Arbeitgeber bzw. Datenübermittler.

In einer Änderungsliste werden alle Arbeitnehmer zusammengefasst, zu denen der gleiche Arbeitgeber und der gleiche Datenübermittler hinterlegt ist.

Werden Arbeitnehmer aus betriebsbedingten Gründen durch zwei getrennte Bereiche desselben AG abgerechnet (z.B. Bezüge des Vorstands), ohne dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Datenübermittler mit entsprechend unterschiedlichen Ordnungskriterien handelt, umfasst die monatlich zu erstellende und bereitzustellende Änderungsliste die Änderungen **aller** angemeldeten Arbeitnehmer.

Beispiel 1

Das Unternehmen xy-AG führt die Entgeltabrechnung ihrer Mitarbeiter im eigenen Unternehmen durch. Lediglich die Abrechnungen für die Vorstände werden außerhalb des Unternehmens durch einen Steuerberater vorgenommen.

Im Unternehmen werden die Arbeitnehmer A1, A2, A3, A4, usw. abgerechnet (Anmeldung durch das Unternehmen ist erfolgt).

Durch den Steuerberater werden die Arbeitnehmer V1, V2, V3, usw. abgerechnet (Anmeldung durch den Steuerberater ist erfolgt).

Durch ELStAM werden zwei Änderungslisten erstellt.

Änderungsliste 1 enthält für Arbeitgeber xy-AG die Änderungen der Arbeitnehmer A1, A2, A3, usw. und wird dem Arbeitgeber bereitgestellt.

Änderungsliste 2 enthält für Arbeitgeber xy-AG die Änderungen der Arbeitnehmer V1, V2, V3, usw. und wird dem Steuerberater bereitgestellt.

Beispiel 2:

Das Unternehmen yz-AG führt die Entgeltabrechnung ihrer Mitarbeiter im eigenen Unternehmen durch. Organisatorisch ist die Abrechnung auf verschiedene Mitarbeiter verteilt. Der Mitarbeiter Müller bearbeitet die Arbeitnehmer der Filiale Nord (N1, N2, N3, N4, usw.). Der Mitarbeiter Huber bearbeitet die Arbeitnehmer der Filiale Süd (S1, S2, S3, S4, usw.). Die Abrechnungen erfolgen technisch völlig getrennt voneinander (getrennte Systeme, getrennte Datenbanken etc., nicht: getrennte Berechtigungen auf ein System).

Beide Mitarbeiter haben jeweils ihre Arbeitnehmer angemeldet und dazu dieselbe Steuernummer des Arbeitgebers verwendet (es liegt nur eine lohnsteuerliche Betriebsstätte vor).

Durch ELStAM wird **eine** Änderungsliste für Arbeitgeber yz-AG erstellt. Die Änderungsliste enthält sowohl die Änderungen der Arbeitnehmer N1, N2, N3, usw., als auch die Änderungen der Arbeitnehmer S1, S2, S3, usw.

Liegt bei einem AG eine derartige Konstellation vor, sollte zunächst mit dem Software-Hersteller geklärt werden, ob beispielsweise softwareseitige Aufteilungsmöglichkeiten gegeben sind oder künftig bereitgestellt werden können.

Ist dies nicht der Fall, kann eine getrennte Auslieferung der Änderungslisten erreicht werden, indem ein Mitarbeiterkreis mit einem Organisationszertifikat angemeldet wird und der zweite Mitarbeiterkreis mit einem persönlichen Zertifikat. Die Verwendung unterschiedlicher Organisationszertifikate führt nicht zum Ziel, da jeweils auf die gleiche Arbeitgebersteuernummer zurückgeführt wird. Das persönliche Zertifikat hingegen führt auf die Steuernummer der Person zurück, die das Zertifikat beantragt hat. Mit diesem Zertifikat kann dann für den Arbeitgeber die Anmeldung der Arbeitnehmer vorgenommen werden und die Änderungen werden in getrennten Änderungslisten bereitgestellt.

Näheres dazu siehe auch in der gesonderten Beschreibung „[getrennte Lohnabrechnung bei einem Arbeitgeber](#)“¹³.

¹³ https://www.elster.de/download/Getrennte_Lohnabrechnung_beim_gleichen_ArbG_finale_V_1_0.pdf

4. Zwei Lohnzahlungen für einen Arbeitnehmer von demselben Arbeitgeber

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer mehrere Zahlungen aus unterschiedlichen Rechtsgründen leistet.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bezieht aus einem aktiven Arbeitsverhältnis ein Arbeitsentgelt, welches mit der Steuerklasse I versteuert wird. Gleichzeitig erhält der Arbeitnehmer einen betrieblichen Versorgungsbezug (z. B. eine Hinterbliebenenversorgung). Diese Zahlung behandelt der Arbeitgeber als Zahlung aus einem zweiten Arbeitsverhältnis und besteuert diese mit der Lohnsteuerklasse VI.

Die Trennung beider Zahlungen in den betrieblichen Unterlagen ist notwendig, da für beide Zahlungen eine unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Behandlung vorzunehmen ist. Aus diesem Grund weisen die Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zwei verschiedene Personalnummern zu.

Nach dem Start des ELStAM-Verfahrens können die ELStAM von einem Arbeitgeber nur einmal für den jeweiligen Arbeitnehmer abgerufen werden.

Lohnsteuerlich kann ein Arbeitnehmer zu einem Arbeitgeber nur in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, auch wenn mehrere Zahlungen aus verschiedenen Rechtsgründen geleistet werden. Für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 2013 ist es gleichwohl gestattet, dass der Arbeitgeber eine Zahlung mit der familiengerechten Steuerklasse, die andere Zahlung mit der Steuerklasse VI versteuert (vgl. hierzu unter Ziff. III.5 des BMF-Schreibens vom 02.10.2012, siehe unter „weitere Dokumente“).

5. Zahlungen für Zeiträume vor der Geburt oder nach dem Tod des Arbeitnehmers

5.1. Zahlungen für Zeiträume vor der Geburt

Nach § 23 des Gesetzes zur Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz) können Kinder eines Beamten im Falle des Todes des Beamten Anspruch auf Zahlung von Waisengeld haben. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Absatz 1 oder § 23 Absatz 2 BeamtVG beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die erst nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten das Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an (§ 27 BeamtVG).

Die Zahlung des Waisengeldes ist danach aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

In der ELStAM-Datenbank erfolgt die Anmeldung des Kindes mit dem Datum Beschäftigungsbeginn zum Tag der Geburt und Referenzdatum des Arbeitgebers zum Tag der Geburt.

Beispiel:

Ein Polizist verstirbt am 15.08.2013. Seine Frau ist zu diesem Zeitpunkt schwanger. Das Kind wird am 10.10.2013 geboren und hat Anspruch auf Waisengeld.

Die Anmeldung des Kindes im elektronischen Verfahren erfolgt mit Beschäftigungsbeginn 10.10.2013 und Referenzdatum 10.10.2013.

5.2. Zahlungen für Zeiträume nach dem Tod

Im Zeitpunkt des Todes erlischt das Arbeitsverhältnis. Die ELStAM für den verstorbenen Bürger werden ab dem Zeitpunkt des Todes gesperrt. Der Arbeitgeber bekommt den allgemeinen Hinweis „keine Abrufberechtigung mehr ab...“.

Die Versteuerung des laufenden Arbeitslohns für den Sterbemonat kann noch nach den Besteuerungsmerkmalen erfolgen, die für den Sterbemonat für den Verstorbenen gelten. Erfolgen noch weitere Zahlungen an den / die Rechtsnachfolger, ist die Versteuerung nach den Besteuerungsmerkmalen des Zahlungsempfängers vorzunehmen.

Für die Zahlungen an den / die Rechtsnachfolger ist eine Anmeldung erforderlich, um die ELStAM abzurufen.

Beispiel:

Ein verheirateter Arbeitnehmer stirbt am 20.06.2012. Der Arbeitnehmer hat nach dem Arbeitsvertrag Anspruch auf die vollen Bezüge im Sterbemonat. Darüber hinaus wird ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsgehältern gezahlt. Der Arbeitgeber zahlt diese Beträge am 20.07.2012 an die Witwe aus und hat hierbei die Lohnsteuer einzubehalten. Für den Arbeitnehmer ist die Steuerklasse III anzuwenden. Für die Ehefrau ist bis 30.06.2012 die Stkl. V gültig, ab dem 01.07.2012 kann Stkl III angewendet werden.

Der Arbeitgeber müsste den Arbeitslohn für Juni nach den für die Ehefrau in Juni maßgebenden Steuerklasse V besteuern, weil der Lohnsteuerberechnung für laufenden Arbeitslohn diejenigen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu Grunde zu legen sind, die für den Tag gelten, an dem der Lohnzahlungszeitraum endet (=30.06.2012). Nach R 19.9 Absatz 1 S. 2 LStR kann er jedoch aus Vereinfachungsgründen die Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn des Sterbemonats nach den Besteuerungsmerkmalen berechnen, die für den Verstorbenen im Juni 2012 gelten.

Für das Sterbegeld ist diese Regelung nicht anwendbar, hier sind die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Ehefrau im Zeitpunkt der Zahlung anzuwenden (sonstiger Bezug, R 19.9 Absatz 3 Nr. 3 LStR). Die Anmeldung der Ehefrau kann aus Vereinfachungsgründen zum 01. des Monats erfolgen, in dem der sonstige Bezug gezahlt wird (ELStAM müssen zum Zeitpunkt der Abrechnung, also regelmäßig einige Tage vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung, vorliegen).

6. ungültiges Zertifikat

[Ergänzung folgt]

F. Einführungszeitraum 2013

1. Allgemeines

Im April 2012 wurde von den Finanzministern beschlossen, den Umstieg auf das elektronische Verfahren nicht zu einem festen Stichtag vorzunehmen, sondern über das Jahr 2013 zu strecken. Durch diese gestreckte Einführung wird es den Arbeitgebern ermöglicht, den Zeitpunkt des Umstiegs im Jahr 2013 für ihr Unternehmen selbst zu wählen. Daraus folgt, dass es im gesamten Jahr 2013 sowohl Arbeitgeber gibt, die im bisherigen Papierverfahren arbeiten, als auch Arbeitgeber, die bereits in das elektronische Verfahren eingestiegen sind. Diese Parallelität der beiden Varianten birgt einige Herausforderungen, erfordert konkrete Regelungen für 2013 und bietet allen Beteiligten verschiedene Handlungsoptionen. Dies soll im Folgenden dargestellt werden.

2. Rechtliche Regelungen für 2013

In drei BMF-Schreiben vom 02.10.2012, 11.10.2012 und 19.12.2012 (siehe unter I. „weitere Dokumente“) sind die rechtlichen Regelungen für 2013 getroffen worden.

Die BMF-Schreiben vom 02.10.2012 und 11.10.2012 sind im Entwurfsstadium veröffentlicht worden. Diese ungewöhnliche Vorgehensweise war notwendig, da die Regelungen seit dem 01.11.2012 durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer berücksichtigt werden müssen, gleichzeitig aber das zu Grunde liegende Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Durch die Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren wurden die erforderlichen Regelungen vorab im BMF-Schreiben vom 19.12.2012 bekannt gemacht. Die BMF-Schreiben vom 02.10.2012 und 11.10.2012 sind weiterhin im Entwurfsstadium veröffentlicht, jedoch gültig und anzuwenden.

Als Starttermin für das elektronische Verfahren ist der 01.11.2012 bestimmt worden. Seit diesem Tag können die Arbeitnehmer angemeldet und die ELStAM elektronisch abgerufen werden. Die ELStAM sind erstmals ab dem 01.01.2013 anzuwenden, auch bei einem Abruf in 2012 wurden die ELStAM daher mit Gültigkeit zum 01.01.2013 übermittelt. Die ELStAM sind zwar grundsätzlich ab dem 01.01.2013 anzuwenden, die Arbeitgeber erhalten jedoch die Möglichkeit, im Laufe des Jahres 2013 umzustellen, spätestens für die letzte Lohnabrechnung des Jahres 2013 muss der Arbeitgeber die ELStAM abgerufen und grundsätzlich angewandt haben.

2.1. Papier-Verfahren 2013

Arbeitgeber, die einmal auf das ELStAM-Verfahren umgestellt haben, können grundsätzlich nicht mehr zum Papier-Verfahren zurückkehren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass keine Bedenken bestehen, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer im

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	---	---

Einführungszeitraum auch stufenweise (zu verschiedenen Zeitpunkten) in das ELStAM-Verfahren überführt (vgl. Tz. III. 4 des Entwurfs des BMF-Schreibens vom 02. Oktober 2012). Solange der Arbeitgeber allerdings – ggf. auch nur für einzelne Arbeitnehmer – noch nicht auf das elektronische Verfahren umgestellt hat, wendet er im Einführungszeitraum die Lohnsteuerabzugsmerkmale der vorliegenden Papier-Dokumente weiterhin an. Es sind für den Lohnsteuerabzug folgende Papierbescheinigungen zugrunde zu legen:

- Lohnsteuerkarte 2010
- Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung) 2011, 2012, 2013.

Sind von diesen Papierbescheinigungen abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden, kann der Arbeitnehmer sie anhand folgender amtlicher Bescheinigungen nachweisen:

- Mitteilungsschreiben des Finanzamtes zur „Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug, das im Herbst 2011 an die Arbeitnehmer gesendet wurde,
- Ausdrucke oder sonstige Papierbescheinigungen des Finanzamtes mit den ab dem 01.01.2012 oder zu einem späteren Zeitpunkt im Übergangszeitraum 2012 und Einführungszeitraum 2013 gültigen ELStAM oder
- Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aufgrund abweichender Meldedaten bis zur Bereitstellung der ELStAM nach Aufhebung der Abrufsperr, längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit.

Alle Papier-Dokumente sind durch den Arbeitgeber aufzubewahren und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer auszuhändigen bzw. nach Ablauf des Jahres 2014 zu vernichten.

2.2. Einstieg in das elektronische Verfahren

Der Arbeitgeber hat die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer im Einführungszeitraum für die Anwendung des elektronischen Verfahrens anzumelden. Grundsätzlich sollte der Arbeitgeber alle Arbeitnehmer einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte zu einem Zeitpunkt anmelden, es bestehen entsprechend dem BMF-Schreiben vom 02.10.2012 jedoch keine Bedenken, wenn der Einstieg davon abweichend in mehreren Schritten erfolgt. Dies wird beispielsweise für größere Unternehmen empfohlen, um auch unternehmensintern die Umstellung zu erleichtern.

Der Arbeitgeber soll den Arbeitnehmer über die erstmalige Anwendung der ELStAM informieren¹⁴. Die mit der Anmeldebestätigung übermittelten ELStAM sind für die Lohnabrechnung zu Grunde zu legen. eine Rückkehr zum Papier-Verfahren ist nur in den unter 2.3 und 2.4 genannten Ausnahmefällen zulässig.

Wird nach der Anmeldung der Arbeitnehmer festgestellt, dass die bisher auf den Papierbescheinigungen eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale unzutreffend sind, besteht für den Arbeitgeber weder eine Korrekturpflicht nach § 41c EStG noch eine Verpflichtung, dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber steigt zum 1.7.2013 in das elektronische Verfahren ein. Er meldet den Arbeitnehmer entsprechend der ihm vorliegenden Lohnsteuerkarte 2010 als Hauptarbeitgeber an. In der Anmeldebestätigung wird für den Arbeitnehmer ab dem 1.7.2013 die Stkl. I mitgeteilt, da der Arbeitnehmer bereits Ende 2012 von seinem Ehegatten geschieden worden ist. Bisher lag dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vor, auf der die Stkl. III eingetragen war. Der Arbeitnehmer ist seiner Verpflichtung zur Änderung der Lohnsteuerkarte nicht nachgekommen.

Der Arbeitgeber ist nicht zu einer Korrektur des Lohnsteuerabzugs für die Monate Januar bis Juni 2013 verpflichtet, da ihm keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mit zeitlicher Rückwirkung (ELStAM gültig ab 01.07.2013) zur Verfügung gestellt worden sind und er die Lohnsteuer aufgrund der Angaben der Lohnsteuerkarte 2010 vorschriftsmäßig einbehalten hat. Der Arbeitgeber hat auch keine Anzeigepflicht gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt nach § 41c Abs. 4 EStG. Das Finanzamt hat die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer direkt nachzufordern.

2.2.1. Freibeträge

Grundsätzlich sind Freibeträge (ausgenommen Freibeträge nach § 39a Absatz 1 Nummer 4 EStG = Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene) jährlich neu zu beantragen. Abweichend von diesem Grundsatz wurde durch BMF-Schreiben festgelegt, dass für die Jahre 2011 und 2012 Freibeträge ohne erneute Anträge weiterhin berücksichtigt werden konnten.

Für 2013 können Freibeträge für den Zeitraum des Papierverfahrens ebenfalls ohne erneute Beantragung berücksichtigt werden. Wechselt der Arbeitgeber in das elektronische Verfahren, erhält er in der Anmeldebestätigung jedoch nur Freibeträge, die

¹⁴ siehe dazu auch Musterschreiben unter www.elster.de/arbeitsg_elstam.php

zuvor auch beantragt worden sind. Ist der Antrag bisher unterblieben, hat der Arbeitnehmer noch bis zum 30.11.2013 die Möglichkeit, für 2013 einen Freibetrag zu beantragen. Die Eintragung des Freibetrages erfolgt nach § 39a Absatz 2 Satz 6 EStG für die der Antragstellung folgenden Monate.

Beispiel 1: Freibetrag wurde im Oktober 2012 neu beantragt

Der Arbeitnehmer beantragt im Oktober 2012 für das Jahr 2013 einen Freibetrag in Höhe von 12.000 €. Der Freibetrag wurde auch in den Vorjahren in gleicher Höhe beantragt, die Lohnsteuerkarte 2010 weist einen Jahresbetrag von 12.000 € aus.

Der Arbeitgeber berücksichtigt vom 01.01.2013 bis zum 30.06.2013 entsprechend der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte einen monatlichen Freibetrag von 1.000 €. Zum 01.07. steigt der Arbeitgeber in das elektronische Verfahren ein. In der Anmeldebestätigung erhält der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 1.000 €.

Es werden für 2013 die folgenden Beträge berücksichtigt:

Januar - Dezember: monatlich 1.000 €

Beispiel 2: Freibetrag wurde nicht neu beantragt

Wie Beispiel 1, jedoch versäumt der Arbeitnehmer die erneute Beantragung.

Der Arbeitgeber berücksichtigt vom 01.01.2013 bis zum 30.06.2013 entsprechend der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte einen monatlichen Freibetrag von 1.000 €. Zum 01.07. steigt der Arbeitgeber in das elektronische Verfahren ein. In der Anmeldebestätigung erhält der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer keinen Freibetrag. Die Abrechnung für den Monat Juli erfolgt ohne Freibetrag.

Die Abrechnung wird dem Arbeitnehmer am 28.07.2013 zugesendet. Der Arbeitnehmer hat gerade seinen Jahresurlaub angetreten und erfährt daher erst am 25.08.2013, dass der Freibetrag nicht berücksichtigt wurde. Er kommt am 05.09.2013 zum Finanzamt und beantragt den Freibetrag für 2013. Das Finanzamt trägt den (verbleibenden) Jahresfreibetrag von 6.000 € gültig ab dem 01.10.2013 ein. Der Arbeitgeber erhält in der nächsten Änderungsliste einen monatlichen Freibetrag von 2.000 € gültig ab dem 01.10..

Es werden für 2013 die folgenden Beträge berücksichtigt:

Januar - Juni: monatlich 1.000 €

Juli - September: monatlich --

Oktober – Dezember: monatlich 2.000 €

Abwandlung Beispiel 2:

Wie Beispiel 2, der Arbeitnehmer kommt am 05.09.2013 zum Finanzamt und beantragt den Freibetrag für 2013. Der Arbeitnehmer weist jedoch nicht darauf hin, dass bereits 6.000 € berücksichtigt wurden und das Finanzamt trägt den Gesamtbetrag von 12.000 € gültig ab dem 01.10.2013 ein. Der Arbeitgeber erhält in der nächsten Änderungsliste einen monatlichen Freibetrag von 4.000 € gültig ab dem 01.10..

Es werden für 2013 die folgenden Beträge berücksichtigt:

Januar - Juni:	monatlich	1.000 €
Juli - September:	monatlich	--
Oktober – Dezember:	monatlich	4.000 €

Insgesamt werden in diesem Beispiel 18.000 € berücksichtigt, bei der Einkommensteuerveranlagung kommt es wahrscheinlich zu einer Nachzahlung.

Um zu vermeiden, dass, wie im Beispiel 2 dargestellt, der Freibetrag für einen oder mehrere Monate nicht berücksichtigt wird, wird empfohlen, die Arbeitnehmer über den bevorstehenden Einstieg in das elektronische Verfahren zu informieren und darauf hinzuweisen, dass Freibeträge neu zu beantragen sind, soweit dies noch nicht geschehen. Einen Mustertext für dieses Anschreiben ist unter www.elster.de/arbq_elstam.php zu finden.

2.2.2. Anmeldung als Hauptarbeitgeber oder Nebenarbeitgeber

Bei der erstmaligen Anmeldung der bestehenden Arbeitsverhältnisse ist im BMF-Schreiben vom 02.10.2012 (Tz. III.4) geregelt, dass die Anmeldung als Hauptarbeitgeber erfolgen kann, wenn dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 / 2012 / 2013 vorliegt, also auch bisher im Papierverfahren die Steuerklasse I bis V zur Anwendung kam. In allen anderen Fällen erfolgt die Anmeldung als Nebenarbeitgeber.

Für Neueintritte ist im Einführungszeitraum ebenfalls vorgesehen, dass zur Anmeldung als Hauptarbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 / 2012 / 2013 vorliegen muss. Liegen die Dokumente zum Beginn der Beschäftigung nicht vor, ist die bisherige Regelung des § 39c EStG sinngemäß anwendbar und die Entgeltabrechnung kann für die ersten drei Monate nach den bekannten Lohnsteuerabzugsmerkmalen angewendet werden. Werden auch nach drei Monaten keine Unterlagen durch den Arbeitnehmer vorgelegt, erfolgt die Anmeldung als Nebenarbeitgeber rückwirkend zum Beginn der Beschäftigung.

2.3. Besondere Bescheinigung

Im Rahmen der Einführung des ELStAM-Verfahrens kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer unzutreffende ELStAM bereitgestellt werden. Sind die dem Arbeitgeber bereitgestellten ELStAM nach Auffassung des Arbeitnehmers unzutreffend, kann er durch das Wohnsitzfinanzamt die ELStAM prüfen und ggf. ändern lassen. Eine Änderung durch den Arbeitgeber kann nicht erfolgen, der Arbeitgeber ist an die übermittelten ELStAM gebunden.

Beruhend die unzutreffend gebildeten ELStAM auf fehlerhaften Meldedaten, kann eine direkte Änderung durch das Finanzamt nicht erfolgen. Das Finanzamt stellt auf Antrag des Arbeitnehmers eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus und sperrt den Arbeitgeberabruf. Die Klärung erfolgt im Regelfall zwischen dem Finanzamt und der zuständigen Meldebehörde.

Die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug kann für das Kalenderjahr 2013 und 2014 ausgestellt werden, wobei der Faktor (§ 39f EStG) sowie Freibeträge nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 EStG immer nur bezogen auf ein Kalenderjahr zu bescheinigen sind.

Der Arbeitgeber erhält die Mitteilung „Keine Abrufberechtigung“. Der Lohnsteuerabzug ist nicht nach Steuerklasse VI sondern nach den Merkmalen der Besonderen Bescheinigung vorzunehmen.

Ist die Klärung zwischen dem Finanzamt und der Meldebehörde erfolgt, wird die Sperrung durch das Finanzamt aufgehoben und der Arbeitgeber über die geänderten ELStAM im Rahmen der nächsten Änderungsliste informiert. Die Besondere Bescheinigung ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.

2.4. Sechs-Monats-Regelung

Im Entwurf des BMF-Startschreibens vom 02.10.2012 werden unter Punkt III.7 zwei unterschiedliche Handlungsoptionen geregelt, die es dem Arbeitgeber ermöglichen, auf die sofortige Anwendung der abgerufenen ELStAM zu verzichten:

- (1) ELStAM werden abgerufen, jedoch nicht angewendet. Der Arbeitgeber legt der Lohnabrechnung weiterhin die Daten der Papierbescheinigung(en) zu Grunde.
- (2) ELStAM werden abgerufen, einmalig angewendet und es werden Abweichungen festgestellt. Der Arbeitgeber legt daraufhin der Lohnabrechnung weiterhin die Daten der Papierbescheinigung(en) zu Grunde.

Beide Optionen können nur einmalig und maximal für die Dauer von bis zu sechs Kalendermonaten gewählt werden. Der Sechs-Monats-Zeitraum gilt auch dann, wenn dieser über das Ende des Jahres 2013 hinausreicht.

Hinweis:

Die Nutzung der 6-Monats-Regelung liegt im Ermessen des Arbeitgebers. Er hat nach dem Entwurf des BMF-Startschreibens dazu die Zustimmung des Arbeitnehmers einzuholen. Der Arbeitnehmer kann jedoch keinen Anspruch auf die Anwendung der Regelung erheben. Bei der Entscheidungsfindung sollte der Arbeitgeber prüfen, wie die technische Unterstützung durch die verwendete Lohn- und Gehaltssoftware aussieht. Aus Sicht des ELStAM-Verfahrens startet das elektronische Verfahren für den jeweiligen Arbeitgeber mit der Anmeldung der Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank. Ab diesem Zeitpunkt werden Änderungslisten zum Abruf durch den Arbeitgeber bereitgestellt. Möchte der Arbeitgeber die ELStAM nicht sofort anwenden, muss softwareseitig die Möglichkeit bestehen, unabhängig von der Gültigkeit der ELStAM den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung festzulegen. Sollte seitens der Lohn- und Gehaltssoftware keine entsprechende Leistung angeboten werden, kommt ggf. auf die Entgeltabrechnungsstelle ein erheblicher personeller Aufwand zu.

Beispiel:

Der Arbeitgeber möchte (mit Zustimmung der Arbeitnehmer) auf die Anwendung der ELStAM verzichten (Option (1)). Er meldet die Arbeitnehmer zum 01.03.2013 an, übernimmt die in der Anmeldebestätigung gelieferten ELStAM jedoch nicht in die Entgeltabrechnung. Er schreibt seine Arbeitnehmer an und teilt Ihnen die in der Anmeldebestätigung gelieferten ELStAM mit. In dem Schreiben weist der Arbeitgeber darauf hin, dass die ELStAM erstmalig zum 01.06.2013 angewendet werden.

Bis zur tatsächlichen Anwendung der ELStAM muss sichergestellt sein, dass auch die monatlich gelieferten Änderungslisten nicht ungeprüft in die Entgeltabrechnung übernommen werden.

Werden die ELStAM dann in die Entgeltabrechnung übernommen, enthalten die ELStAM in den meisten Fällen eine Gültigkeit vor dem 01.06.2013. Kann hier nicht ein abweichender Anwendungszeitpunkt festgelegt werden, führt die Übernahme ggf. dazu, dass die vorherigen Zeiträume ungewollt neu aufgerollt werden (Rückrechnungen).

Die genauen Abläufe können hier nur grob beschrieben werden, da die tatsächlichen Abläufe maßgeblich von der Lohn- und Gehaltssoftware abhängen.

2.4.1. Option (1) – 6-Monats-Regelung vor der erstmaligen Anwendung der ELStAM

Der Arbeitgeber kann diese Option (mit Zustimmung des Arbeitnehmers) wählen. Es handelt sich um ein Wahlrecht, welches der Arbeitgeber nutzen kann, z.B. um die Arbeitnehmer vor der erstmaligen Anwendung der ELStAM über die abgerufenen ELStAM zu informieren.

Die Möglichkeit, weiterhin mit den vorhandenen Papierbescheinigungen abzurechnen, kann der Arbeitgeber maximal sechs Monate in Anspruch nehmen. Der Zeitraum beginnt mit dem Abruf der ELStAM und endet mit der Entscheidung des Arbeitgebers, die ELStAM anzuwenden, spätestens mit Ablauf der sechs Monate. Die Entscheidung des Arbeitgebers könnte z.B. darauf beruhen, dass er die Rückmeldung seiner Arbeitnehmer erhalten hat, dass die ELStAM korrekt sind.

2.4.2. Option (2) – 6-Monats-Regelung nach der erstmaligen Anwendung der ELStAM

Auch die Inanspruchnahme der Option (2) (mit Zustimmung des Arbeitnehmers) liegt im Ermessen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann dieses Wahlrecht z.B. bei Arbeitnehmern nutzen, die ihn nach der erstmaligen Anwendung der ELStAM darüber informieren, dass die ELStAM unzutreffend sind.

Die Möglichkeit, weiterhin mit den vorhandenen Papierbescheinigungen abzurechnen, kann der Arbeitgeber ebenfalls maximal sechs Monate in Anspruch nehmen. Der Zeitraum beginnt nach der erstmaligen Anwendung der ELStAM und endet mit der Entscheidung des Arbeitgebers, die ELStAM anzuwenden, spätestens mit Ablauf der sechs Monate. Die Entscheidung des Arbeitgebers könnte z.B. darauf beruhen, dass er eine Änderungsliste erhalten hat, in der die ELStAM des Arbeitnehmers korrekt sind.

2.4.3. Besondere Bescheinigung bei Anwendung der 6-Monats-Regelung

Erhält der Arbeitgeber während der Anwendung der oben stehenden Regelungen eine Besondere Bescheinigung des Arbeitnehmers, sind anstelle der bisherigen Papier-Dokumente die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Besonderen Bescheinigung anzuwenden. Die ELStAM werden durch das Finanzamt im Zeitpunkt der Ausstellung der Besonderen Bescheinigung gesperrt, sodass keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mehr zur Verfügung gestellt werden. Eine Rückkehr zum elektronischen Verfahren ist erst dann möglich, wenn die Sperrung aufgehoben wurde.

2.4.4. Korrektur der vorhergehenden Abrechnungszeiträume

Der Entwurf des BMF-Schreibens sieht vor, dass eine nachträgliche Korrektur der Abrechnungszeiträume, die nach den Papier-Dokumenten versteuert wurden, nicht erfolgen muss.

2.4.5. Beispielfälle

Beispiel zur Option (1):

Der Arbeitgeber möchte zum 01.03. die ELStAM erstmalig abrufen und auf die Anwendung der ELStAM verzichten. Er meldet alle Arbeitnehmer mit dem in den Stammdaten gespeicherten Datum „Beschäftigungsbeginn“ und dem refDatumAG = 01.03.2013 an, übernimmt die in der Anmeldebestätigung gelieferten ELStAM jedoch nicht in die Entgeltabrechnung. Er schreibt seine Arbeitnehmer an und teilt Ihnen die in der Anmeldebestätigung gelieferten ELStAM mit. In dem Schreiben weist der Arbeitgeber darauf hin, dass die ELStAM erstmalig zum 01.06.2013 angewendet werden.

Anmeldebestätigung:

Anmeldebestätigungs-Liste			
Identifikationsnummer AN	51239876456		
Geburtsdatum AN	23.06.1982		
			gültig ab
			01.03.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		(kein Eintrag)	
Monatsbetrag		(kein Eintrag)	
Wochenbetrag		(kein Eintrag)	
Tagesbetrag		(kein Eintrag)	
Identifikationsnummer AN	98745632156		
Geburtsdatum AN	08.08.1973		
			gültig ab
			01.03.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		(kein Eintrag)	
Monatsbetrag		(kein Eintrag)	
Wochenbetrag		(kein Eintrag)	
Tagesbetrag		(kein Eintrag)	
Identifikationsnummer AN	78965412312		
Geburtsdatum AN	24.12.1966		
			gültig ab
			01.03.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		(kein Eintrag)	
Monatsbetrag		(kein Eintrag)	
Wochenbetrag		(kein Eintrag)	
Tagesbetrag		(kein Eintrag)	

Für Arbeitnehmer 1 sind die ELStAM korrekt. Der Arbeitnehmer wird nicht tätig.



Für Arbeitnehmer 2 sind die ELStAM nicht korrekt. Der Arbeitnehmer hatte bisher Steuerklasse 2 und 0,5 Kinderfreibetragszähler. Der Arbeitnehmer beantragt beim Finanzamt eine Korrektur seiner ELStAM.

Für Arbeitnehmer 3 sind die ELStAM zwar korrekt, der Arbeitnehmer hatte aber bisher einen Freibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen, der für 2013 noch nicht beantragt wurde. Der Arbeitnehmer stellt einen Lohnsteuerermäßigungsantrag für 2013.

Der Arbeitgeber ruft Anfang April die erste Änderungsliste ab und erhält folgende Daten:

Änderungs-Liste 03/2013			
Identifikationsnummer AN	98745632156		
Geburtsdatum AN	08.08.1973		
			gültig ab
			01.03.2013
Steuerklasse		2	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		0,5	
Jahresbetrag		(kein Eintrag)	
Monatsbetrag		(kein Eintrag)	
Wochenbetrag		(kein Eintrag)	
Tagesbetrag		(kein Eintrag)	
Identifikationsnummer AN	78965412312		
Geburtsdatum AN	24.12.1966		
			gültig ab
			01.04.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		900,00 €	
Monatsbetrag		100,00 €	
Wochenbetrag		23,33 €	
Tagesbetrag		3,33 €	

Arbeitnehmer 3 heiratet im April. Die Änderungsliste, die der Arbeitgeber Anfang Mai erhält, enthält die folgenden Daten:

Änderungs-Liste 04/2013			
Identifikationsnummer AN	78965412312		
Geburtsdatum AN	24.12.1966		
			gültig ab
			12.04.2013
Steuerklasse		4	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		900,00 €	
Monatsbetrag		100,00 €	
Wochenbetrag		23,33 €	
Tagesbetrag		3,33 €	

Zum 01.06.2013 übernimmt der Arbeitgeber die ELStAM in die Entgeltabrechnung und wendet die ELStAM erstmalig für den Monat Juni an.

Hinweis:

Auch in den folgenden Änderungslisten können ELStAM mit einer früheren Gültigkeit enthalten sein. Die Anwendung der ELStAM erfolgt erst ab dem 01.06.

Beispiel zur Option (2):

Der Arbeitgeber ruft zum 01.03. die ELStAM erstmalig ab. Er meldet alle Arbeitnehmer mit dem in den Stammdaten gespeicherten Datum „Beschäftigungsbeginn“ und dem refDatumAG = 01.03.2013 an und übernimmt die in der Anmeldebestätigung gelieferten ELStAM in die Entgeltabrechnung. Die Abrechnung für März wird durchgeführt. In der Anmeldebestätigung wurden für die betroffenen Arbeitnehmer die folgenden ELStAM geliefert:

Anmeldebestätigungs-Liste			
Identifikationsnummer AN	51239876456		
Geburtsdatum AN	23.06.1982		
			gültig ab
			01.03.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		(kein Eintrag)	
Monatsbetrag		(kein Eintrag)	
Wochenbetrag		(kein Eintrag)	
Tagesbetrag		(kein Eintrag)	
Identifikationsnummer AN	98745632156		
Geburtsdatum AN	08.08.1973		
			gültig ab
			01.03.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		(kein Eintrag)	
Monatsbetrag		(kein Eintrag)	
Wochenbetrag		(kein Eintrag)	
Tagesbetrag		(kein Eintrag)	
Identifikationsnummer AN	78965412312		
Geburtsdatum AN	24.12.1966		
			gültig ab
			01.03.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		(kein Eintrag)	
Monatsbetrag		(kein Eintrag)	
Wochenbetrag		(kein Eintrag)	
Tagesbetrag		(kein Eintrag)	

Nach erfolgter Abrechnung kommen die Arbeitnehmer 1, 2 und 3 zum Arbeitgeber und weisen auf unzutreffende ELStAM hin. Der Arbeitgeber verzichtet mit Zustimmung der Arbeitnehmer rückwirkend ab März auf die Anwendung der abgerufenen ELStAM und verwendet weiterhin die Lohnsteuerabzugsmerkmale nach den ihm vorliegenden amtlichen Bescheinigungen an.

Für Arbeitnehmer 1 sind die ELStAM nicht korrekt. Der Arbeitnehmer wird jedoch nicht tätig.

Für Arbeitnehmer 2 sind die ELStAM nicht korrekt. Der Arbeitnehmer hatte bisher Steuerklasse 2 und 0,5 Kinderfreibetragszähler. Der Arbeitnehmer beantragt bei Finanzamt die Korrektur seiner ELStAM.

Für Arbeitnehmer 3 sind die ELStAM zwar korrekt, der Arbeitnehmer hatte aber bisher einen Freibetrag, der für 2013 noch nicht beantragt wurde. Der Arbeitnehmer stellt nun einen Lohnsteuerermäßigungsantrag für 2013.

Der Arbeitgeber ruft Anfang April die erste Änderungsliste ab und erhält folgende Daten:

Änderungs-Liste 03/2013			
Identifikationsnummer AN	98745632156		
Geburtsdatum AN	08.08.1973		
			gültig ab
			01.03.2013
Steuerklasse		2	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		0,5	
Jahresbetrag		(kein Eintrag)	
Monatsbetrag		(kein Eintrag)	
Wochenbetrag		(kein Eintrag)	
Tagesbetrag		(kein Eintrag)	
Identifikationsnummer AN	78965412312		
Geburtsdatum AN	24.12.1966		
			gültig ab
			01.04.2013
Steuerklasse		1	
Kirchensteuerabzug		ev	
Zahl der Kinderfreibeträge		(kein Eintrag)	
Jahresbetrag		900,00 €	
Monatsbetrag		100,00 €	
Wochenbetrag		23,33 €	
Tagesbetrag		3,33 €	

Nach Bereitstellung der Änderungslisten für die Arbeitnehmer 2 und 3 hat der Arbeitgeber die angerufenen ELStAM auch bereits vor Ablauf von 6 Kalendermonaten anzuwenden.

Da für den Arbeitnehmer 1 wird keine Änderungsliste erstellt wird, muss der Arbeitgeber die ELStAM spätestens nach Ablauf von 6 Kalendermonaten anwenden (ab dem 01.09.2013).

G. Ausblick auf zukünftige Planungen

1. Übermittlung der ELStAM nach § 39 Absatz 4 Nr. 4 und Nr. 5 EStG

Zum Start ELStAM-Verfahrens ist die

- Bereitstellung der Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG) und die
- Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist,

zwar bereits im Gesetz verankert, nach § 52 Absatz 50g EStG wird der Beginn der tatsächlichen elektronischen Bereitstellung der Beträge jedoch mit gesonderten BMF-Schreiben bekannt gegeben. Die Umsetzung erfolgt in einer späteren Ausbaustufe. Zur zeitlichen Perspektive können noch keine Aussagen getroffen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden die o.g. Sachverhalte – wie bisher – im Papierverfahren mitgeteilt. Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vgl. BMF-Schreiben vom 22.10.2010 (BStBl I 2010, 1254).

1.1. Allgemeines zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

Durch das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16. Juli 2009 (BGBl I 2009, 1959) wurde der Abzug von Vorsorgeaufwendungen seit 2010 in wesentlichen Bereichen geändert. Dies betrifft neben dem Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auch die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren über die Vorsorgepauschale.

Bei den Vorsorgeaufwendungen ist zu differenzieren zwischen den

- Basisvorsorgeaufwendungen, wozu bei den Arbeitnehmern insbesondere die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zählen, und
- den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung).

Ab dem VZ 2010 wird innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen nochmals unterschieden zwischen

- den Beiträgen zur Basiskrankenversicherung und den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 10 Absatz 1 Nr. 3 EStG) und
- den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG).

Diese Differenzierung ist wegen unterschiedlicher Abzugshöhen ab dem VZ 2010 von Bedeutung. Sie ist gleichermaßen auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren bei Gewährung einer Vorsorgepauschale bedeutsam.

1.2. Lohnsteuerabzugsverfahren und Vorsorgepauschale

1.2.1. Allgemein

Eine Vorsorgepauschale wird seit dem Veranlagungszeitraum 2010 nur noch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt.

Die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende Vorsorgepauschale setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Teilbetrag für die Rentenversicherung,
- Teilbetrag für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und
- Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung.

Ob die Voraussetzungen für den Ansatz der einzelnen Teilbeträge vorliegen, ist jeweils gesondert zu prüfen. Die Teilbeträge sind getrennt zu berechnen.

1.2.2. Teilbetrag Rentenversicherung

Die Übergangsregelung bis zur vollständigen Absetzbarkeit der Basisversorgungsaufwendungen wird auch im Lohnsteuerabzugsverfahren bei der Ermittlung des Teilbetrags für die Rentenversicherung als Teil der Vorsorgepauschale berücksichtigt. Danach werden in 2013 insgesamt 52 % der ermittelten Beiträge berücksichtigt. Diese Berücksichtigung erfolgt automatisch – auch im neuen elektronischen Verfahren. Der Eintragung eines Freibetrags bedarf es nicht.

1.2.3. Teilbetrag für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Auf Grundlage des Arbeitslohns wird unabhängig von der Berechnung der tatsächlich abzuführenden Krankenversicherungsbeiträge typisierend ein Arbeitnehmeranteil für die Krankenversicherung eines pflichtversicherten Arbeitnehmers berechnet, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

versichert ist (z. B. bei höher verdienenden Arbeitnehmern und freiwillig versicherten Beamten).

Auch die soziale Pflegeversicherung wird mit dem entsprechenden Prozentsatz berücksichtigt.

Diese Berücksichtigung erfolgt automatisch – auch im neuen elektronischen Verfahren. Der Eintragung eines Freibetrags bedarf es nicht.

1.2.4. Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflegeversicherung

Der Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung wird bei Arbeitnehmern berücksichtigt, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung versichert sind (z. B. privat versicherte Beamte, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und höher verdienende Arbeitnehmer).

In den Steuerklassen I bis V können die dem Arbeitgeber mitgeteilten privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge (auch für Kinder und den nicht erwerbstätigen Ehegatten) berücksichtigt werden.

Hiervon ist ein – unabhängig vom tatsächlich zu zahlenden Zuschuss – typisierend berechneter Arbeitgeberzuschuss abzuziehen, wenn der Arbeitgeber nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreie Zuschüsse zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung des Arbeitnehmers zu leisten hat.

Die Beitragsbemessungsgrenze und landesspezifische Besonderheiten bei der Verteilung des Beitragssatzes für die Pflegeversicherung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zu beachten.

Eine Mindestvorsorgepauschale ist zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abziehbaren privaten Basiskranken- und Pflegeversicherungspflichtbeiträge nicht mitteilt oder wenn die mitgeteilten Werte niedriger als die Mindestvorsorgepauschale sind.

Zukünftig soll dieses Mitteilungsverfahren durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Die dafür notwendige Datenbank befindet sich derzeit im Aufbau.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Höhe der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitzuteilen. Zur Vereinfachung des Verfahrens können die dem Arbeitgeber bis spätestens zum 31. März 2011 mitgeteilten Beiträge über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Kalenderjahres 2010 auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs 2011, 2012 und 2013 weiter berücksichtigt werden.

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	--	---

Damit muss ein Arbeitnehmer nicht zwingend zum Jahreswechsel 2012/2013 eine neue Beitragsbescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

Legt der jeweilige Beschäftigte diese Bescheinigung seinem Arbeitgeber nicht vor, berechnet dieser die Mindestvorsorgepauschale.

2. Vergabe der Steuerklasse III, wenn nur ein Ehegatte Arbeitnehmer ist

Die Vergabe der Steuerklasse III, wenn zum Zeitpunkt der Heirat nur für einen Ehegatten ein Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber angemeldet ist (und demnach nur für einen Ehegatten ein Arbeitsverhältnis vorliegt), wird in einer künftigen Version von ELStAM realisiert. Zur zeitlichen Perspektive können noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

3. Einbindung der Arbeitnehmer in ELStAM, die nicht meldepflichtig sind

In der aktuellen Stufe des Verfahrens können die ELStAM für in Deutschland meldepflichtige Arbeitnehmer abgerufen werden. Die nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer erhalten wie bisher eine Bescheinigung vom Betriebsstättenfinanzamt (in den meisten Fällen eine Bescheinigung für den Lohnabzug bei beschränkter Steuerpflicht). Die Einbindung der nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer ist in einer späteren Stufe des Verfahrens geplant. Voraussetzung ist, dass für diese Arbeitnehmer eine IdNr. vergeben wurde /werden kann. Die Vergabe einer IdNr. durch das Finanzamt wird derzeit realisiert (sog. VIFA-Verfahren).

4. Stornierungsfunktion

Sofern eine Anmeldung, Abmeldung oder Ummeldung zu Unrecht oder fehlerhaft erfolgt ist, besteht derzeit noch keine Möglichkeit, die Anmeldung, Abmeldung oder Ummeldung zu stornieren oder zu korrigieren. Wie bis zur Realisierung dieser Funktion mit betroffenen Fällen umgegangen werden kann, ist in der [Beispielsammlung](#)¹⁵ zu diesem Thema zusammengefasst.

¹⁵ https://www.elster.de/download/Fallbeispiele_Final.pdf

H. Vordrucke / Anträge

(1) „Antrag auf Steuerklassenwechsel“

- Steuerklassenwechsel bei Ehegatten (z. B. wenn bei oder nach einer Heirat statt der automatisch zugeordneten Steuerklassen IV / IV die Steuerklassen III / V gewünscht werden)
- Anwendung des Faktorverfahrens

(2) „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“

(3) „Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft“

(4) „Versicherungserklärung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“

(5) „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ bzw. „Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ zur

- Berücksichtigung des Pauschbetrages für behinderte Menschen/ Hinterbliebene sowie von individuellen Frei- bzw. Hinzurechnungsbeträgen
- Anwendung des Faktor-Verfahrens
- Änderung der Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- Änderung der Zahl der Kinderfreibeträge (z. B. bei einer von der Zuordnung durch die Gemeinde abweichenden Zuordnung des Kindes)

(6) „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“

(7) „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ für folgende Vorgänge:

- Mitteilung der eigenen ELStAM
- Berücksichtigung einer ungünstigeren Steuerklasse/Reaktivierung der günstigeren Steuerklasse
- Berücksichtigung einer ungünstigeren Zahl der Kinderfreibeträge/ Reaktivierung der günstigeren Zahl der Kinderfreibeträge
- Steuerklasse III in Sonderfällen

		ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	---	---	---

- Sperrung/Freischaltung der ELStAM

(8) „Antrag auf Korrektur der ELStAM“

(9) „Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“

(10) „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für das Kalenderjahr 201_ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“

(11) „Antrag bei erweiterter unbeschränkter Einkommensteuerpflicht“ zur Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

 	ELStAM – Informationen für Arbeitgeber	Version: 1.1 Stand: 28.02.2013
---	---	---

I. Weitere Dokumente

BMF-Schreiben vom 02.10.2012: Starttermin für die elektronische Lohnsteuerkarte/das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2012-10-02-elstam.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMF-Schreiben vom 11.10.2012: Anwendungsschreiben mit Einzelheiten für die dauerhafte Anwendung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Kalenderjahr 2013

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2012-10-12-LStAbzugsmerkmale.pdf?__blob=publicationFile&v=4

BMF-Schreiben vom 19.12.2012: Startschreiben zum erstmaligen Abruf und zur Anwendung ab dem Kalenderjahr 2013

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2012-12-19-ELStAM-startschreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Weitere Dokumente unter https://www.elster.de/arbeitsg_elstam.php Punkt 2, z.B.

- Leitfaden für das Lohnbüro
- Fallbeispiele zu Anmeldungen, Abmeldungen und Wechsel zwischen Haupt- und Nebenarbeitsverhältnis
- getrennte Lohnabrechnung bei einem Arbeitgeber

Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Arbeitgeber
AN	Arbeitnehmer
AO	Abgabenordnung
BeitrRLUmsG	Beitreibungsrichtlinienumsetzungsgesetzes
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
Drs.	Drucksache
EBV	Entgeltbescheinigungsverordnung
ELStAM	elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EStG	Einkommensteuergesetz
ff	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
HAG	Hauptarbeitgeber
i. H. v.	in Höhe von
ID	Identifikation
IdNr.	Identifikationsnummer
KiStAM	Kirchensteuerabzugsmerkmal
LSt	Lohnsteuer
LStAM	Lohnsteuerabzugsmerkmal
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
n. F.	neue Fassung
NAG	Nebenarbeitgeber
PSV	Pensionssicherungsverein
s. u.	siehe unter
Stkl	Steuerklasse
z. B.	zum Beispiel